



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 1/2025 – 2026

Inhalt

Seite

1. Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden, Teil 1 (Kantonales Bedrohungsmanagement Graubünden und Mass- nahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen)	5
--	---

Inhaltsverzeichnis

1. Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden, Teil 1 (Kantonales Bedrohungsmanagement Graubünden und Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen)

Das Wichtigste in Kürze	5
Il pli important en forma concisa	6
L'essenziale in breve	7
I. Ausgangslage und Anlass für die Revision	8
1. Kantonales Bedrohungsmanagement	9
1.1. Entwicklung auf Bundesebene	11
1.2. Entwicklung in anderen Kantonen	12
1.3. Entwicklung im Kanton Graubünden	14
1.4. Schlussfolgerung	16
2. Parlamentarische Vorstösse	17
2.1. Auftrag Rettich	17
2.2. Auftrag Adank	17
3. Bundesrechtlicher Rahmen	18
II. Vernehmlassungsverfahren	19
1. Vorgehen	19
2. Allgemeine Beurteilung der Vorlage	19
3. Umgang mit den Anliegen	20
3.1. Berücksichtigte Anliegen	20
3.2. Nicht berücksichtigte Anliegen	29
III. Grundzüge der Vorlage	36
1. Kantonales Bedrohungsmanagement Graubünden	36
1.1. Zielpersonen des KBM GR	36
1.2. KBM-Prozess: Erkennen – Einschätzen – Entschärfen – Evaluieren	40
1.3. Organisatorische Ausgestaltung des KBM GR	50
2. Polizeiliche Massnahmen bei Stalking	55
2.1. Besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen	56
2.2. Präventivansprache	57
3. Bekämpfung des Drogenhandels	57
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	58
1. Teilrevision des Polizeigesetzes	58

2. Fremdänderungen	81
2.1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	81
2.2. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden	81
2.3. Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden	82
V. Regierungsrätliche Ausführungsbestimmungen	82
1. Teilrevision der Polizeiverordnung	82
2. Teilrevision der RVzEGzStPO	84
VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen	85
1. Für den Kanton	85
2. Für die Gemeinden und Regionen	88
VII. Gute Gesetzgebung	89
VIII. Inkrafttreten	89
IX. Anträge	90
Anhänge	
1. Factsheet KBM GR	91
2. Glossar	96
3. Abkürzungsverzeichnis/Abreviazjuns/Elenco delle abbreviazioni	106

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

1.

Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden, Teil 1 (Kantonales Bedrohungsmanagement Graubünden und Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen)

Chur, den 29. April 2025

Das Wichtigste in Kürze

Der Kanton Graubünden aktualisiert sein Polizeigesetz, um die Arbeit der Kantonspolizei zu stärken und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erhöhen. Mit der vorliegenden Vorlage soll es der Kantonspolizei ermöglicht werden, schwere zielgerichtete Gewalttaten besser zu erkennen und zu verhindern.

Kantonales Bedrohungsmanagement Graubünden (KBM GR)

Das KBM GR soll helfen, schwere Gewalttaten frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Studien zeigen, dass Täterinnen und Täter im Vorfeld schwerer Gewalttaten oft ein bedrohliches Verhalten zeigen und ihre Tat bisweilen ankündigen. Mit dem KBM GR soll ein System aufgebaut werden, welches die Erkennung derartiger Warnsignale fördert und sicherstellt, dass diese Hinweise der Kantonspolizei gemeldet werden. Dadurch erhält die Kantonspolizei die Möglichkeit, Personen, die das Potenzial zur Verübung einer schweren zielgerichteten Gewalttat in sich bergen (sog. gewaltbereite Personen), frühzeitig zu erkennen und gefährliche Entwicklungen zu stoppen. Die Kantonspolizei arbeitet hierzu eng mit anderen Behörden, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen zusammen.

Das Kantonale Bedrohungsmanagement gilt derzeit als erfolgsversprechendstes Instrument um schwere Gewalttaten zu verhindern. In der Praxis stehen Fälle von häuslicher Gewalt im Vordergrund.

Damit das KBM GR im Kanton Graubünden aufgebaut werden kann, müssen die gesetzlichen Grundlagen zur Datenbearbeitung erweitert und präzisiert werden.

Besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen

Im Weiteren soll die Kantonspolizei die Möglichkeit erhalten, Orts- und Annäherungs- sowie Kontaktverbote gegenüber gefährdenden Personen auszusprechen. Diese sog. besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohung oder Nachstellungen können gegenüber Personen angeordnet werden, bei denen aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass sie eine Straftat gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit begehen oder jemandem nachstellen werden. Mit der Einführung dieser polizeilichen Massnahmen wird sich der Kanton Graubünden der Mehrheit der Kantone anschliessen, die in den vergangenen Jahren entsprechende polizeiliche Massnahmen eingeführt haben.

Il pli impurtant en furma concisa

Il chantun Grischun actualisescha sia Lescha da polizia per rinforzar la lavur da la Polizia chantunala e per uschia augmentar la segirezza publica e l'urden public. Cun quest project duai la Polizia chantunala survegnir la pussaivladad d'identifitgar meglier e d'impedir grevs acts da violenza intenziunads.

Management chantunal da smanatschas dal Grischun (MCS GR)

Il MCS GR duai gidar ad identifitgar a temp ed ad impedir grevs acts da violenza. Studis cumprovan che persunas delinquentas mussan – avant che commetter grevs acts da violenza – savens in comportament smanatschant e ch'ellas annunzian mintgatant lur act. Cun il MCS GR duai vegnir stabili in sistem che promova l'identificaziun da tals signals d'avertiment e che duai procurar, che quests indizis vegnian annunziads a la Polizia chantunala. Uschia survegn la Polizia chantunala la pussaivladad d'identifitgar a temp persunas che han il potenzial da commetter in grev act da violenza intenziunà (uschenumnadas persunas prontas d'utilisar violenza) e da franar svilups privlus. Per quest intent collavura la Polizia chantunala stretgamain cun autres autoritads, cun persunas spezialisadas sco er cun organisaziuns e persunas privatas.

Il Management chantunal da smanatschas vala actualmain sco instrument il pli empermettent per impedir grevs acts da violenza. En la pratica stattan ils cas da violenza a chasa en il center.

Per pudair stabilir il MCS GR en il chantun Grischun, ston veginir extendidas e precisadas las basas legalas per l'elavuraziun da datas.

Mesiras spezialas cunter violenza, smanatschas u persecuziuns

Plinavant duai la Polizia chantunala survegnir la pussaivladad da pronunziar scumonds d'areal, d'avischinaziun e da contact cunter persunas periclitantas. Questas uschenumnadas mesiras spezialas cunter violenza, smanatschas u persecuziuns pon veginir ordinadas cunter persunas, che veginan presumablaman a commetter – sin basa da las circumstanzas – in malfatg cunter il corp, cunter la vita, cunter l'integritad sexuala u cunter la libertad u che veginan a perseguitar insatgi. Tras l'introducziun da questas mesiras polizialas vegin il chantun Grischun a suandar la maioritad dals chantuns che han introduci mesiras polizialas correspundentas ils onns passads.

L'essenziale in breve

Il Cantone dei Grigioni aggiorna la sua legge sulla polizia al fine di rafforzare il lavoro della Polizia cantonale e quindi di aumentare la sicurezza e l'ordine pubblici. Con il presente progetto si intende consentire alla Polizia cantonale di riconoscere e di impedire meglio gravi atti di violenza mirati.

Gestione cantonale delle minacce nei Grigioni (GCM GR)

La GCM GR deve aiutare a riconoscere e impedire tempestivamente gravi atti di violenza. Studi dimostrano che prima di commettere gravi atti di violenza, gli autori manifestano spesso un comportamento minaccioso e talvolta annunciano il loro atto. Con la GCM GR si intende istituire un sistema che promuova l'individuazione di segnali d'allarme di quel tipo e garantisca che tali indizi vengano segnalati alla Polizia cantonale. In questo modo alla Polizia cantonale viene data la possibilità di riconoscere tempestivamente le persone potenzialmente in grado di compiere un grave atto di violenza mirato (le cosiddette persone pronte all'uso della violenza) e di bloccare sviluppi pericolosi. A questo scopo, la Polizia cantonale cura una stretta collaborazione con altre autorità, specialisti, organizzazioni private e persone private.

La gestione cantonale delle minacce è attualmente considerata lo strumento più promettente per impedire gravi atti di violenza. Nella prassi, i casi di violenza domestica si trovano in primo piano.

In modo da poter istituire la GCM GR nel Cantone dei Grigioni, occorre ampliare e precisare le basi legali relative all'elaborazione dei dati.

Misure particolari contro la violenza, le minacce o le insidie

Inoltre, la Polizia cantonale deve essere messa in condizione di pronunciare divieti di trattenersi in un luogo, di avvicinamento nonché di avere contatti nei confronti di soggetti pericolosi. Tali cosiddette misure particolari contro la violenza, le minacce o le insidie possono essere pronunciate nei confronti di persone per le quali occorre supporre a seguito delle circostanze che commetteranno un reato contro l'integrità fisica, la vita, l'integrità sessuale o la libertà o che insidieranno qualcuno. Con l'introduzione di queste misure di polizia il Cantone dei Grigioni si unirà alla maggioranza dei Cantoni che negli scorsi anni hanno introdotto misure di polizia corrispondenti.

Sehr geehrte Frau Standespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf zur Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000), Teil 1 betreffend das Kantonale Bedrohungsmanagement Graubünden (KBM GR) und Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen.

I. Ausgangslage und Anlass für die Revision

Das Polizeigesetz des Kantons Graubünden trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Seither wurde es mehrfach revidiert. Die letzte grössere Revision erfolgte am 31. August 2018. Die damals getroffene Feststellung, wonach sich das Polizeigesetz bewährt hat und keiner grundlegenden Überarbeitung bedarf, trifft weiterhin zu. Die vorliegende Teilrevision verfolgt dementsprechend nicht das Ziel, das Polizeigesetz grundlegend zu überarbeiten. Hiermit sollen lediglich die Rechtsgrundlagen für das KBM GR geschaffen und der Auftrag Rettich umgesetzt werden. Zusätzlich sollen einzelne hiermit eng verbundene Anpassungen vorgenommen werden. Die weiteren polizeigesetzlichen Änderungen, die aufgrund der veränderten Kriminalitätsformen, der fortschreitenden Digitalisierung und der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung erforderlich sind, werden dem Grossen Rat in derselben Session mit der Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts), zum Beschluss vorgelegt. Diese Aufteilung soll es dem Grossen Rat und im Falle eines Referendums den Bündner Stimmberchtigten ermöglichen, ihren Willen unverfälscht zum Ausdruck zu bringen.

1. Kantonales Bedrohungsmanagement

In den vergangenen Jahren hat die Prävention für die polizeiliche Arbeit an Bedeutung gewonnen. Schwere Gewalttaten, wie z.B. die Amokläufe von Zug (2001/14 Tote) oder Menznau (2013/4 Tote und 6 schwer verletzte Personen) sowie der tragische Doppelmord in Pfäffikon (2011), verursachen nicht nur grosses Leid bei den Betroffenen. Sie hinterlassen oft auch Spuren gesellschaftlicher Verunsicherung. Die Sicherheitsbehörden sehen sich im Nachgang an derartige schwere Gewalttaten oft mit dem Vorwurf konfrontiert, sie hätten die Gefahr früher erkennen und die Gewalttat(en) verhindern müssen. Diese Forderung ist Ausdruck einer veränderten Erwartungshaltung gegenüber den Sicherheitsbehörden. Die Bevölkerung erwartet von den Sicherheitsbehörden nicht mehr nur, in Notsituationen zu intervenieren, sondern auch (schwere) Gewalttaten zu verhindern.¹

Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, haben mittlerweile fast alle Kantone ein (Kantonales) Bedrohungsmanagement eingeführt oder sind im Begriff ein (Kantonales) Bedrohungsmanagements aufzubauen. Dieses neue sicherheitspolizeiliche Instrument bezweckt, (schwere) Gewalttaten zu verhindern.² Es macht sich dabei die Erfahrungstatsache zunutze, dass schwere zielgerichtete Gewalttaten kaum je aus heiterem Himmel geschehen. Den freundlichen Nachbarn, der still und unerkennbar zum Mörder wird, gibt es. Er ist jedoch die Ausnahme. In verschiedenen Studien konnte belegt werden, dass schwere zielgerichtete Gewalttaten zumeist die letzte Eskalationsstufe einer sich bereits seit längerem abzeichnenden Entwicklung sind, wobei die gewalttätige Person in der Regel schon vor der Tat ein auffälliges Verhalten zeigt. Entsprechende Warnsignale werden häufig im Umfeld der späteren Täterinnen und Täter sichtbar. Werden sie erkannt und geeignete Präventionsmassnahmen ergriffen, so lassen sich schwere zielgerichtete Gewalttaten verhindern.³

Hierzu hat sich in den vergangenen Jahren der Ansatz des Bedrohungsmanagements etabliert. Ziel des Bedrohungsmanagements ist es, Umstände, die auf eine bedrohliche Entwicklung hinweisen, zu erkennen, das Risiko, dass eine schwere Gewalttat verübt wird, einzuschätzen und geeignete Massnahmen zu treffen, um die drohende Gewalttat zu verhindern. Das Bedro-

¹ REINHARD BRUNNER, Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich – Praxisbericht zum Stand der Projekte und Entwicklungen, in: Schwarzenegger/Brunner (Hrsg.), Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention, Zürich/Basel/Genf 2017, S. 15 ff., S. 16.

² Vgl. Schweizerische Kriminalprävention | Projekte (skppsc.ch) > Projekte > Kantonales Bedrohungsmanagement, letztmals besucht am 31. Januar 2025.

³ Vgl. Schweizerische Kriminalprävention | Projekte (skppsc.ch) > Projekte > Kantonales Bedrohungsmanagement, letztmals besucht am 31. Januar 2025.

hungsmanagement wird aktuell als eine der effektivsten Methoden angesehen, um schwere zielgerichtete Gewalttaten zu verhindern.⁴

Das Bedrohungsmanagement begann sich in den 1980er- und 1990er-Jahren in den Vereinigten Staaten zu entwickeln. Die Erforschung von Attentaten auf Personen des öffentlichen Lebens hatte damals gezeigt, dass in nahezu allen untersuchten Fällen eine auffällige Vorgeschichte auf dem Weg hin zur vollzogenen Gewalttat erkennbar war. Mit dieser Beobachtung konnte die Annahme widerlegt werden, dass Gewalttaten etwas Plötzliches sind, die unerwartet hereinbrechen und nicht vorausgesehen werden können. Diese Erkenntnis ermöglicht die Prävention von Gewalttaten.

Mit der Absicht, diese Erfahrungstatsache zu nutzen, um schwere Gewalttaten zu verhindern, wurden in der Folge neue Methoden der Früherkennung und des Fallmanagements erarbeitet. Im deutschen Sprachraum hat sich hierfür der Begriff des Bedrohungsmanagements eingebürgert. Hierunter werden investigative und operative Ansätze verstanden mit dem Ziel, das Risiko zielgerichteter schwerer Gewalt durch potenzielle Täterinnen und Täter zu erkennen, zuverlässig einzuschätzen und in Form eines gefahrenreduzierenden Umgangs zu managen.⁵

Im schweizerischen Polizeirecht wird dieser Arbeitsablauf unter der Kurzformel *Erkennen – Einschätzen – Entschärfen – Evaluieren* zusammengefasst.⁶ Hierbei handelt es sich um einen standardisierten Prozess, der darauf abzielt, gefährliche Entwicklungen im Vorfeld einer Tatbegehung zu erkennen und mit geeigneten Massnahmen zu stoppen. Das Kantonale Bedrohungsmanagement bezieht sich dabei auf alle Formen von Gewalt. Zahlenmäßig im Vordergrund stehen in der Praxis die Fälle von häuslicher Gewalt (46.5 %), gefolgt von Gewalt gegen Behörden (25.5 %) und Gewalt zum Nachteil von Drittpersonen (15.5 %). Fälle mit einem extremistischen oder radikalen Hintergrund sind von den kategorisierbaren Fällen am seltensten (5–2 %).⁷

⁴ ANDREA WECHLIN, in: Schwarzenegger/Brunner (Hrsg.), *Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention, Bedrohungsmanagement – aktueller Stand und neue Entwicklungen*, Zürich/Basel/Genf 2017, S. 7, S. 9; Jens Hofmann/Karoline Roshdi, *Bedrohungsmanagement – eine präventive Disziplin im Aufschwung*, in: Hoffmann/Roshdi, *Amok und andere Formen schwerer Gewalt*, Stuttgart 2015, S. 266 ff., S. 266.

⁵ JENS HOFFMANN/KARLONI ROSHDI, *Bedrohungsmanagement – eine präventive Disziplin im Aufschwung*, in: Hoffmann/Roshdi (Hrsg.), *Amok und andere Formen schwerer Gewalt*, Stuttgart 2015, S. 266 ff., S. 266.

⁶ Grundlagenpapier Qualitätsstandards Kantonales Bedrohungsmanagement, S. 5.

⁷ MONIKA SIMMLER/NORA MARKWALDER/SIMONE BRUNNER/KARIM BELÖRF, *Der Umgang mit gefährdenden Personen im Kantonalen Bedrohungsmanagement*, Studienbericht, 1. April 2023, S. 18 ff.

1.1. Entwicklung auf Bundesebene

Der Bund hat den Kantonen in zwei sicherheitspolizeilichen Vorlagen empfohlen, ein Bedrohungsmanagement einzuführen.

1.1.1. Istanbul-Konvention

Die Schweiz hat am 14. Dezember 2017 das Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) ratifiziert. Mit diesem Schritt hat sich die Schweiz verpflichtet, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen. Zu diesem Zweck hält Art. 51 Abs. 1 Istanbul-Konvention die Vertragsparteien an, gesetzgeberische und sonstige Massnahmen für eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement zu treffen.

Der Bundesrat führte zu dieser Regelung in der Botschaft vom 2. Dezember 2016 zur Genehmigung der Istanbul-Konvention aus, in erster Linie obläge diese Aufgabe den Kantonen. Die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) habe im Herbst 2014 bei allen Kantonen eine Umfrage zum Thema Kantonales Bedrohungsmanagement durchgeführt. Ein Kantonales Bedrohungsmanagement sei definiert durch das Erkennen, Einschätzen und Entschärfen von Bedrohungen mittels einer systematischen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden, Institutionen und Fachleuten innerhalb der Kantone. Die Kantone seien unterschiedlich weit fortgeschritten mit der Implementierung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements. Die SKP werde in Zukunft in erster Linie Netzwerkarbeit in Fachkreisen leisten und sich um die Sensibilisierung politischer Entscheidungsträger/-innen bemühen.⁸ Diese Ausführungen lassen darauf schliessen, dass der Bundesrat annimmt, die Kantone würden Art. 51 Abs. 1 Istanbul-Konvention umsetzen, indem sie ein Bedrohungsmanagement für den Bereich der häuslichen Gewalt aufbauen und betreiben.⁹

⁸ BBI 2017 185 ff., 253 f.; vgl. auch Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen vom 30. April 2021, S. 4 f.

⁹ Vgl. auch Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen vom 30. April 2021, S. 4.

1.1.2. Verhütung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus

Gefordert wird die Implementierung eines Bedrohungsmanagements auf Bundesebene im Weiteren zur Verhütung und Bekämpfung von Radikalisierung und Extremismus. Gewalttätiger Extremismus und Terrorismus stellen eine der Hauptbedrohungen für die Sicherheit der Schweiz dar.¹⁰ Um diesen Gefahren begegnen zu können, haben der Bund, die Kantone, die Städte und die Gemeinden erstmals im Jahr 2017 einen Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) erarbeitet. Der NAP 2017 sieht als eine von 26 Massnahmen vor, dass die Kantone ein Bedrohungsmanagement aufbauen.¹¹ Diese Massnahme wurde auch in den NAP 2023–2027 aufgenommen bzw. – für die Kantone, die Städte und die Gemeinden, die bereits über ein Bedrohungsmanagement verfügen – weiterentwickelt.^{12, 13}

1.2. Entwicklung in anderen Kantonen

Die meisten Kantone haben die bundesrechtlichen Empfehlungen für den Aufbau und Betrieb eines Bedrohungsmanagements bereits umgesetzt. Als erster Kanton führte der Kanton Solothurn im Jahr 2013 ein Kantonales Bedrohungsmanagement ein. Mittlerweile haben 17 Kantone ein (Kantonales) Bedrohungsmanagement aufgebaut und acht Kantone sind daran,

¹⁰ Sicherheit Schweiz, Lagebericht des Nachrichtendienstes des Bundes 2024, S. 50 ff.

¹¹ Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, 4. Dezember 2017, S. 17 f.

¹² Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, 2023–2027, Sicherheitsverbund Schweiz, 2022, S. 20.

¹³ Diese Empfehlung ist auch in das Mantelgesetz über die polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (PMT) eingeflossen. Mit dem PMT wurde unter anderem das sicherheitspolizeiliche Instrumentarium zur Bekämpfung von terroristischen Aktivitäten ausserhalb von Strafverfahren gestärkt (vgl. Art. 23e ff. des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit [BWIS; SR 120]). Ziel dieser neuen polizeilichen Massnahmen ist es, eine zunehmende Hinwendung zur Gewalt zu verhindern. Dabei verläuft die Interventionskette nicht linear. Von Fall zu Fall sollen Bund und Kantone gemeinsam die passenden Massnahmen beschliessen. Für die einzelnen Fälle bedarf es eines «Fallmanagements», das die enge Begleitung einer Person mit den geeigneten Massnahmen ermöglicht. Wie dieses «Fallmanagements» auszustalten ist, lässt der Bundesrat in der Botschaft zum PMT offen (BBI 2019 4751). Hiermit dürfte indessen die Fallführung im Rahmen des (Kantonalen) Bedrohungsmanagements gemeint sein, wie sie vom NAP 2017 gefordert wird.

ein solches einzuführen.¹⁴ Soweit ersichtlich, hat nur der Kanton *Appenzell-Innerhoden* entschieden, momentan kein Bedrohungsmanagement zu verwirklichen.

Gemeinsames Merkmal der in den Kantonen verwirklichten Bedrohungsmanagements ist die systematische Zusammenarbeit der Behörden, Institutionen und Privatpersonen, die mit (potenziell) gewaltbereiten Personen in Kontakt treten und innerhalb des Bedrohungsmanagements Aufgaben wahrnehmen. Diese institutionenübergreifende Zusammenarbeit bildet das Kernelement des Bedrohungsmanagements. Sie wurde in allen Kantonen verwirklicht, die ein Bedrohungsmanagement kennen. Unterschiedlich ausgestaltet haben die Kantone hingegen den Anwendungsbereich ihrer Bedrohungsmanagements. So bezieht sich das Bedrohungsmanagement in einzelnen Kantonen nur auf bestimmte Gewaltsituationen (z.B. häusliche Gewalt). Die meisten Kantone haben indessen ein sog. Kantonales Bedrohungsmanagement aufgebaut, das alle Formen von Gewalt miteinschliesst.¹⁵

Die Kantone sind bestrebt, ihre Bedrohungsmanagements zu vereinheitlichen. Die SKP hat schon im Jahr 2015 in den Grundzügen festgelegt, wie ein Kantonales Bedrohungsmanagement idealtypisch ausgestaltet sein soll.¹⁶ Die betreffende Zusammenstellung hat sie zwischenzeitlich zu eigentlichen Qualitätsstandards weiterentwickelt, die ein Kantonales Bedrohungsmanagement erfüllen sollte.¹⁷ Die Kantone bemühen sich, ihr (Kantonales) Bedrohungsmanagement an diesen Qualitätsstandards auszurichten. Die im Jahr 2023 von der SKP zur Umsetzung der Qualitätsstandards durchgeführte Befragung bei den Kantonen hat ergeben, dass die Qualitätsstandards der SKP in zehn Kantonen vollständig und in sieben Kantonen teilweise umgesetzt wurden und dass sieben Kantone planen, die Qualitätsstandards zu implementieren. Nur im Kanton *Schaffhausen* war zum Zeitpunkt der Befragung noch offen, ob und inwieweit die Qualitätsstandards umgesetzt werden sollen.

¹⁴ Dies ergab eine Befragung, welche die Erfahrungsgruppe Bedrohungsmanagement im Jahr 2023 durchführte (vgl. Vgl. Schweizerische Kriminalprävention | Projekte (skppsc.ch) > Projekte > Kantonales Bedrohungsmanagement, letztmals besucht am 31. Januar 2025).

¹⁵ Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Feri 13.3441 vom 13. Juni 2013, Bericht vom 11. Oktober 2017, S. 6.

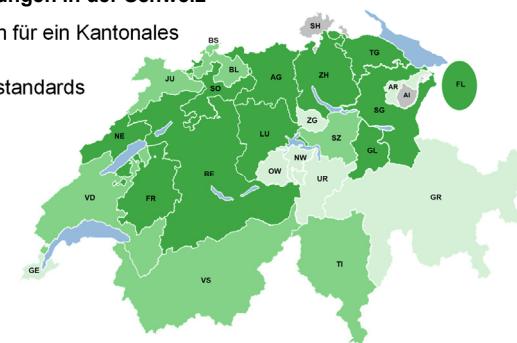
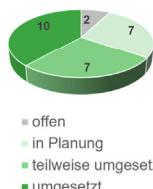
¹⁶ Vgl. Schweizerische Kriminalprävention | Kantonales Bedrohungsmanagement (skppsc.ch) > Projekte > Kantonales Bedrohungsmanagement, letztmals besucht am 31. Januar 2025; letztmals besucht am 31. Januar 2025.

¹⁷ Grundlagenpapier zur Definition von Qualitätsstandards für ein kantonales Bedrohungsmanagement (KBM), 13. Juli 2022 (nachfolgend: Qualitätsstandards), abrufbar unter: Schweizerische Kriminalprävention | Kantonales Bedrohungsmanagement (skppsc.ch); letztmals besucht am 31. Januar 2025.

Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM)

Übersicht zu den Entwicklungen in der Schweiz

- Einführung von Strukturen für ein Kantonales Bedrohungsmanagement
- Umsetzung der Qualitätsstandards



Arbeitsgruppe Kantonales Bedrohungsmanagement



01.11.2023

Abbildung 1: Stand der Entwicklung der KBM in den Kantonen

1.3. Entwicklung im Kanton Graubünden

1.3.1. Teilbericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission

Der Grosse Rat setzte am 13. Juni 2018 eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK Baukartell) ein, um die Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe und das Verhalten verschiedener Stellen gegenüber dem Whistleblower A.Q. abzuklären. Der erste Teil der Untersuchung, der sich mit dem Verhalten verschiedener Stellen gegenüber A.Q. befasste, beendete die PUK Baukartell mit dem Teilbericht vom 5. November 2019. Darin stellte sie bei der Kantonspolizei insbesondere Unsicherheiten im Umgang mit der Dienstanweisung 4522 (Beobachtungsfeld gewaltbereiter Personen) fest. Es fehle den Mitarbeitenden der Kantonspolizei das nötige Fachwissen für die Beurteilung der Gewaltbereitschaft einer Person. Hierzu bedürfe es speziell ausgebildeter Fachpersonen. Die interdisziplinäre Einschätzung im Sinne eines professionellen Bedrohungsmanagements, wie es zahlreiche Kantone bereits mit Erfolg anwenden würden, sei angezeigt. Auf der Grund-

lage dieser Feststellungen empfahl die PUK Baukartell der Regierung, ein professionelles Bedrohungs- bzw. Fallmanagement einzuführen.¹⁸

1.3.2. Administrativuntersuchung Brunner

Dieselbe Empfehlung sprach Andreas Brunner aus, den die Regierung am 22. Mai 2018 einsetzte, um die Vorfälle vom 15. Juni 2017 betreffend A.Q. sowie die vor- und nachgelagerten Vorkommnisse im Rahmen einer Administrativuntersuchung zu prüfen.¹⁹ Andreas Brunner hielt in seinem Bericht vom 22. Mai 2018 namentlich fest, die Analyse der relevanten Vorgänge in den untersuchten Bereichen habe gezeigt, dass ein Kantonales Bedrohungsmanagement dringend notwendig sei. Hätte ein solches im Jahr 2016 existiert, hätte dies mit grosser Wahrscheinlichkeit zu anderen Handlungsoptionen und Vorgängen geführt. Es werde empfohlen, ein umfassendes und gesetzlich geregeltes Kantonales Bedrohungsmanagement zu entwickeln, welches eine Gefährderansprache und eine vernetzte Beurteilung der Gewaltbereitschaft beinhaltet. Miteinzubeziehen seien dabei psychiatrisch und psychologisch geschulte Fachpersonen und sekundär bzw. subsidiär validierte Prognoseinstrumente.

1.3.3. Regierungsprogramm 2021–2024: KBM GR

In Umsetzung der Empfehlung der PUK Baukartell und der Administrativuntersuchung Brunner entschied die Regierung im Regierungsprogramm 2021–2024, ein «Kantonales Bedrohungsmanagement» aufzubauen (Entwicklungsschwerpunkt 2.4). Zur Begründung dieses Entwicklungsschwerpunkts führte sie im Wesentlichen aus, durch das Kantonale Bedrohungsmanagement sollten gefährliche Entwicklungen von Personen frühzeitig wahrgenommen, beurteilt und potenzielle Gewalttaten verhindert werden. Dadurch solle die Sicherheit der Bevölkerung gegenüber gewalttätigem Extremismus, Radikalisierung, häuslicher Gewalt und Stalking, aber auch die Sicherheit von Institutionen wie Verwaltung und Schulen erhöht werden.

Dieser Entwicklungsschwerpunkt weist Berührungspunkte zum Entwicklungsschwerpunkt «2.2 Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt» des Regierungsprogramms 2021–2024 auf.

¹⁸ Empfehlungen zum Teilbericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission «Baukartell» betreffend die Untersuchung der Polizeieinsätze und des Verhaltens weiterer involvierter Stellen gegenüber A.Q. sowie die Ausübung der Aufsicht über alle mit den Polizeieinsätzen direkt oder indirekt involvierten Stellen, S. 3.

¹⁹ Regierungsbeschluss vom 22. Mai 2018, Prot. Nr. 2018/409.

Mit diesem Entwicklungsschwerpunkt beabsichtigt die Regierung, die Istanbul-Konvention umzusetzen. Soweit die Istanbul-Konvention verlangt, ein Bedrohungsmanagement zur Bekämpfung und Verhütung von häuslicher Gewalt zu implementieren (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter I.1.1.1.), soll diese Forderung mit dem Aufbau des KBM GR verwirklicht werden.

1.4. Schlussfolgerung

Schwere zielgerichtete Gewalttaten verursachen nicht nur grosses Leid bei den Opfern, sondern erschüttern oftmals auch das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie in die Sicherheitsbehörden. Es besteht daher ein grosses Interesse daran, schwere Gewalttaten zu verhindern.

Heute wird die Einführung eines (Kantonalen) Bedrohungsmanagements als effektivste Methode angesehen, um schwere Gewalttaten zu verhindern. Im Kanton Graubünden wurde dieses sicherheitspolizeiliche Instrument bislang nur ansatzweise verwirklicht; ein voll funktionsfähiges (Kantonales) Bedrohungsmanagement existiert nicht. Für dessen Einführung spricht:

- die Bevölkerung erwartet von den Sicherheitsbehörden nicht nur in Notsituationen zu intervenieren, sondern auch schwere Gewalttaten zu verhindern. Sie möchte, dass die Sicherheitsbehörden vorausschauend handeln, potenzielle Gefahren frühzeitig erkennen und deeskalierend eingreifen;
- der Kanton Graubünden ist aufgrund der Istanbul-Konvention verpflichtet, Massnahmen einzuführen, um im Bereich der häuslichen Gewalt Gefährdungsanalysen vornehmen und ein Gefahrenmanagement durchführen zu können. Diese Vorgaben sollen die Kantone umsetzen, indem sie ein Bedrohungsmanagement für den Bereich der häuslichen Gewalt aufbauen und betreiben;
- der NAP 2017 und der NAP 2023–2027 empfehlen als Massnahme zur Verhütung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, ein Bedrohungsmanagement einzuführen;
- nahezu alle Kantone verfügen über ein Bedrohungsmanagement bzw. sind daran, ein solches aufzubauen;
- die PUK Baukartell und die Administrativuntersuchung Brunner haben der Regierung empfohlen, ein Bedrohungsmanagement zu implementieren, damit die Sicherheitsbehörden Gefahrenlagen zukünftig besser einschätzen und zielgerichteter handeln können.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1. Auftrag Rettich

Mit dem Auftrag Rettich vom 22. Oktober 2020 betreffend die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bei Stalking wird die Regierung aufgefordert, eine Gesetzesgrundlage für den Tatbestand «Stalking» analog den Kantonen *Appenzell-Ausserrhoden, Bern, Neuenburg, Uri* und *Zug* zu schaffen. In ihrer Antwort zu diesem Auftrag beantragte die Regierung, den Auftrag Rettich dahingehend abzuändern, als sie zu beauftragen sei, einen Gesetzesartikel zu schaffen, welcher der Polizei die Möglichkeit biete, in Stalkingfällen ein Rayon- bzw. Orts-, Annäherungs- und Kontaktverbot als besondere sicherheitspolizeiliche Massnahme anzuordnen.²⁰ In diesem Sinne überwies der Grosse Rat den Auftrag Rettich betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bei Stalking in der Aprilsession 2021 mit 105 Ja-Stimmen bei 9 Enthaltungen an die Regierung.²¹ Damit hat der Grosse Rat die Regierung beauftragt, die Gesetzesgrundlage für die fraglichen sicherheitspolizeilichen Massnahmen zu erarbeiten.

2.2. Auftrag Adank

Die Unterzeichnenden des Auftrags Adank vom 15. Juni 2023 betreffend wirksame Massnahmen zur Bekämpfung der Beschaffungskriminalität fordern die Regierung auf, die Massnahmen gegen die Beschaffungskriminalität deutlich zu verstärken. Dies solle einerseits erfolgen, indem der bestehende gesetzliche Rahmen voll ausgenutzt werde, andererseits solle die Regierung allfällige notwendige gesetzliche Anpassungen vorschlagen, um den Strafverfolgungsbehörden mehr Mittel anhand zu geben.

In ihrer Antwort vom 23. August 2023 ersuchte die Regierung den Grossen Rat, den Auftrag Adank betreffend wirksame Massnahmen zur Bekämpfung der Beschaffungskriminalität abzuändern. Sie solle verpflichtet werden, die notwendigen Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, welche die Säule «Repression» der Viersäulenstrategie Drogenpolitik dauerhaft stärkten, bei Bedarf die dafür zusätzlich notwendigen personellen Ressourcen beantragen, ohne aber insgesamt die Säulen Prävention, Therapie und Schadensminderung zu schwächen. Zur Begründung führte die Regierung im Wesentlichen aus, das gesellschaftliche Grundproblem von Suchterkrankungen mit allen Folgeerscheinungen könne durch Repression allein nicht

²⁰ Regierungsbeschluss vom 13. Januar 2021, Prot. Nr. 17/2021.

²¹ GRP 5 | 2020/2021, S. 1042, GRP 5 | 2020/2021, S. 1080 ff.

gelöst werden. Zielführender sei die Konzentration von Personal und Resourcen in Prävention und den Massnahmen, die derzeit vom Kanton und der Stadt Chur gemeinsam aufgegelistet würden (z.B. Kontakt- und Anlaufstelle, Konsumraum usw.) Repression könne nur ein Teilespekt zur Lösung der Beschaffungskriminalität sein. Die Situation könne nur durch gesamtheitliche Massnahmen verbessert werden.²²

In der Oktobersession 2023 überwies der Grosse Rat den Auftrag Adank betreffend wirksame Mittel gegen Beschaffungskriminalität mit 92 Ja-Stimmen zu 25 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen mit den von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen.²³

3. Bundesrechtlicher Rahmen

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage sollen die Rechtsgrundlagen für das KBM GR geschaffen und der Auftrag Rettich umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen einzelne hiermit eng verbundene polizeigesetzliche Änderungen vorgenommen werden. Diese gesetzlichen Neuerungen dienen der Wahrung der inneren Sicherheit. Sie gründen damit in der Polizeihoheit, die – vorbehaltlich vorliegend ausser Betracht fallender Ausnahmen – den Kantonen zu steht. Der Kanton Graubünden ist folglich berechtigt, die Rechtsgrundlagen zu schaffen, die für die gewünschten, sicherheitspolizeilichen Massnahmen erforderlich sind. Verpflichtet ist er hierzu insofern, als die Istanbul-Konvention von den Kantonen verlangt, ein Bedrohungsmanagement oder ein ähnliches sicherheitspolizeiliches Instrument für den Bereich der häuslichen Gewalt einzuführen (vgl. die Ausführungen unter I.1.1.). Bei der Ausgestaltung der zu erlassenden Regelungen hat der Kanton Graubünden die völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) hat er insofern zu berücksichtigen, als diese nicht durch das Polizeirecht umgangen werden darf. Im Übrigen schränkt das Bundesrecht den Regelungsspielraum des Kantons Graubünden nicht ein.

²² Regierungsbeschluss vom 29. August 2023, Prot. Nr. 700/2023.

²³ GRP 2 | 2023/2024 S. 164; GRP 2 | 2023/2024 S. 222 ff.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen

Die Regierung hat am 15. November 2022 die Ziele, den Anwendungsbereich, die Zusammenarbeit und die Voraussetzungen des KBM GR im Grundsatz festgelegt und die Projektorganisation sowie die Projektbeteiligten bestimmt.²⁴ Mit Beschluss vom 28. Mai 2024 nahm sie den Entwurf des Departements für Justiz, Gesundheit und Sicherheit (DJS) für die Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 1 (Kantonales Bedrohungsmanagement und Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen), zur Kenntnis und ermächtigte das DJS, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.²⁵ Vom 1. Juni 2024 bis zum 31. August 2024 konnten sich alle interessierten politischen Gemeinden, Organisationen, Personen und Gruppierungen zum Vorschlag der Regierung äußern.

Bis Mitte September 2024 nahmen sechs politische Parteien, elf Gemeinden, zwei Regionen, zwölf Gerichte, ein Departement sowie mehrere Dienststellen, die Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR), das Kantonsspital Graubünden und drei Interessenverbände zur Vernehmlassungsvorlage Stellung. Auf eine Vernehmlassungsantwort verzichteten ausdrücklich eine Region, zwei Departemente, die Standeskanzlei und die Finanzkontrolle.

2. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Kantonspolizei weitreichende Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen ermöglichen. Dies gelte insbesondere für die Datenbearbeitungen im Rahmen des KBM GR. Einerseits tangierten diese Neuerungen die Unschuldsvermutung, andererseits würden sie in einem nicht unerheblichen Masse in die Persönlichkeitsrechte der gewaltbereiten und gewaltbetroffenen Personen eingreifen. Dies sei bei der Ausgestaltung der polizeigesetzlichen Regelungen und deren Anwendung zu berücksichtigen. Der Kanton Graubünden dürfe nicht zu einem Polizeistaat werden.

Die Schweizerische Volkspartei Graubünden (SVP) lehnt die Vorlage als Ganzes ab, da die vorgeschlagenen Änderungen der Kantonspolizei extrem viele Überwachungsmöglichkeiten einräumten und jede Bürgerin bzw. jeden Bürger zu einem Verdächtigen machten.

²⁴ Prot. Nr. 868/2022.

²⁵ Prot. Nr. 455/2024.

3. Umgang mit den Anliegen

Die Regierung hat die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 1, aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung inhaltlich angepasst. Ausserdem fanden verschiedene formale und stilistische Hinweise bei der Ausgestaltung der Gesetzesvorlage und der Redaktion der Botschaft Berücksichtigung.

3.1. Berücksichtigte Anliegen

Anordnungsgründe für die Ausgrenzung (Art. 12a E-PoG)

Eine Partei und eine Behörde weisen in ihren Vernehmlassungsanworten darauf hin, dass Art. 12a E-PoG höchst unbestimmt sei. Die vorgeschlagenen Anordnungsgründe wirkten inkonsistent, da sie teils sehr spezifische Situationen nennen würden, während gleichzeitig jede erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Grund für eine Ausgrenzung herangezogen werden könne. So sei beispielsweise unklar, warum Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz explizit aufgeführt würden, während der illegale Waffenbesitz oder andere gefährliche Handlungen nicht erwähnt würden. Insgesamt bleibe der Eindruck, dass Art. 12a E-PoG die Gefahr von willkürlichen Behördendehneln erhöhen könnte.

Art. 12a E-PoG ermächtigt die Kantonspolizei, Personen für längstens 14 Tage anzuweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen und ihnen zu verbieten, ein Objekt, Grundstück oder Gebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn ein Ausgrenzungsgrund vorliegt. Die kantonalen Polizeigesetze kennen seit geraumer Zeit ähnliche polizeiliche Massnahmen.²⁶ Traditionellerweise zielen diese Massnahmen darauf ab, Personen vor Naturereignissen zu schützen oder vom Schauplatz eines Polizeieinsatzes wegzuführen und fernzuhalten. In den vergangenen Jahren haben viele Kantone die betreffenden Anordnungsgründe erweitert. Neuere polizeigesetzliche Regelungen erlauben es der Polizei darüber hinaus, Personen bei Vorliegen einer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wegzuführen und fernzuhalten.²⁷

Das Bundesgericht hat sich bereits mehrfach mit der Rechtmässigkeit derartiger Bestimmungen auseinandergesetzt. In BGE 132 I 49 hat es sich mit dem Polizeigesetz des Kantons Bern befasst. Das Polizeigesetz des Kantons Bern berechtigt die Polizei, Personen von einem Ort vorübergehend weg-

²⁶ Vgl. DANIEL MÖCKLI/RAPHAEL KELLER, Wegweisungen und Rayonverbote – ein Überblick, in Sicherheit & Recht 3/2012, S. 231 ff., S. 231 f.

²⁷ MÖCKLI/KELLER, a.a.O., S. 232 f.

zuweisen oder fernzuhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören. Das Bundesgericht hielt in Bezug auf diese Regelung fest, im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung falle es im Allgemeinen schwer, sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch in Bezug auf die möglichen polizeilichen Massnahmen bestimmte Normen zu schaffen. Der in Art. 29 lit. b PolG BE verwendete Begriff des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sei zwar unbestimmt gehalten, lasse indessen die generelle Ausrichtung der betreffenden polizeilichen Massnahme entsprechend dem Polizeirecht klar erkennen. Gleichermaßen seien die allgemein umschriebenen Eingriffsvoraussetzungen der Störung und Gefährdung aus dem Recht der Gefahrenabwehr bekannt und nicht grenzenlos. In Anbetracht der Schwierigkeit die im Einzelfall erforderlichen Massnahme vorauszusehen, dem offenen Kreis der Normadressaten und der geringen Schwere des Grundrechtseingriffs könne die Norm von Art. 29 lit. b PolG BE als genügend bestimmt betrachtet werden (BGE 132 I 49 E. 6.2).

Werden die vorgeschlagenen Ausgrenzungsgründe an diesen bundesgerichtlichen Anforderungen gemessen, so erweisen sie sich als genügend bestimmt. Deren eher allgemeine Formulierung ist erforderlich, weil sich Art. 12a E-PolG auf viele verschiedene Fallkonstellationen bezieht. Im Kontext von Art. 12a E-PolG richtet sich die Polizeiarbeit gegen unterschiedliche Gefährdungsarten und Gefährdungsformen. Sie muss situativ den konkreten Umständen angepasst werden können. Um alle relevanten Fallkonstellationen zu erfassen, sind die Ausgrenzungsgründe deshalb weit zu fassen.

Aus diesem Grund wurde in der Vernehmlassungsvorlage versucht, die Ausgrenzungsgründe durch beispielhafte Aufzählungen fassbarer zu machen. Die Beispiele haben dazu geführt, dass die Regelung – wie die Vernehmlassungsantworten zeigen – inkonsistent und willkürlich erscheint. Darauf soll verzichtet werden, Beispiele in Art. 12a Abs. 1 E-PolG aufzunehmen. Außerdem soll Art. 12a Abs. 1 lit. d VE-PolG angepasst werden. Mit der fraglichen Regelung hätte die Kantonspolizei ermächtigt werden sollen, eine Ausgrenzung gegenüber einer Person anzuordnen, «die verbotene Substanzen, insbesondere Betäubungsmittel in Verkehr bringt». In der Vernehmlassung wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Regelung zu eng ist, weil sie andere widerrechtliche Verhaltensweisen – wie z.B. den Waffenhandel – nicht erfasst. Diesem Einwand soll Rechnung getragen werden, indem vorgesehen werden soll, dass die Kantonspolizei eine Ausgrenzung gegenüber Personen anordnen kann, die sich widerrechtlich verhalten (vgl. Art. 12a Abs. 1 lit. e E-PolG). Mit diesen Anpassungen sollen die Bedenken der Vernahmlassungsteilnehmenden berücksichtigt werden.

Meldung an die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen (Art. 16c Abs. 1 lit. b E-PolG)

In der Vernehmlassungsvorlage hat die Regierung vorgeschlagen, die Kantonspolizei zu verpflichten, der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen den Namen, die Adresse und die Telefonnummer einer Person mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung zu melden, wenn sie aufgrund eines Polizeieinsatzes ein Ermittlungsverfahren einleitet, weil die zu meldende Person ein Verbrechen gegen Leib, Leben oder die Freiheit begangen hat (Art. 16c Abs. 1 lit. c E-PolG). Eine Partei erachtet diese Regelung insfern als problematisch, als sich diese Meldepflicht nicht auch auf Verbrechen gegen die sexuelle Integrität bezieht. Sie würde es begrüßen, wenn die Meldepflicht gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. b E-PolG in dieser Beziehung erweitert würde.

Am 1. Juli 2024 ist das neue Sexualstrafrecht in Kraft getreten. Mit dieser Revision wurde primär der Anwendungsbereich der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung erweitert. Gemäss altem Recht lag eine Vergewaltigung oder eine sexuelle Nötigung erst vor, wenn das Opfer zu sexuellen Handlungen genötigt wurde, d.h. wenn das Opfer bedroht oder Gewalt ausgeübt wurde. Im neuen Recht ist diese Voraussetzung weggefallen. Darüber hinaus wird mit dem neuen Sexualstrafrecht die Prävention gestärkt. Bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Sexualstrafrechts konnte die zuständige Behörde bei gewissen Delikten Täterinnen oder Täter zum Besuch von Lernprogrammen verpflichten. Dieses Präventionselement wurde im neuen Sexualstrafrecht erweitert. Aufgrund dieser Neuerung hat das Amt für Justizvollzug (AJV) sein Angebot im Bereich der Sexualdelinquenz überprüft. Dabei kam es zum Schluss, dass dieses Angebot erweitert werden muss. Dies gilt insbesondere für die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen, die zukünftig ein niederschwelliges Beratungsangebot für Sexualtäterinnen und Sexualtäter anbieten soll. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Meldepflicht gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. b E-PolG auf Verbrechen gegen die sexuelle Integrität auszudehnen. Diese Chance soll genutzt werden, um möglichst frühzeitig auf entsprechende Personen einwirken zu können. Zu diesem Zweck ist die Meldepflicht gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. b E-PolG – wie in der Vernehmlassung gefordert – auf Verbrechen gegen die sexuelle Integrität zu erweitern.

Bezeichnung der für das KBM zuständigen Stelle im Polizeigesetz und im Gesundheitsgesetz

Ein Vernehmlassungsteilnehmer bringt vor, im Polizeigesetz werde im Zusammenhang mit dem KBM GR fast durchwegs die Kantonspolizei, kaum aber das KBM GR erwähnt. Diese fehlende begriffliche Abgrenzung führe zu Schwierigkeiten. Das KBM GR werde über viele sensible Informationen verfügen, die der restlichen Polizei nicht bekannt seien und insbe-

sondere nicht unbesehen in die Strafverfolgung einfließen dürften. Eine begriffliche Trennung zwischen dem KBM GR und den weiteren Aufgaben der Kantonspolizei sei deshalb angezeigt. Aus denselben Überlegungen sei auch die Regelung im Gesundheitsgesetz zu präzisieren, damit klar sei, dass das Berufsgeheimnis nicht gegenüber der Kantonspolizei als Ganzes, sondern nur gegenüber der für das KBM GR zuständigen Stelle aufgehoben werde.

Die Regierung hat sich entschieden, das Bedrohungsmanagement als besondere Form der Datenbearbeitung im Abschnitt «6. Bearbeiten von Personendaten» zu regeln. Sie schlägt vor, im betreffenden Abschnittstitel insgesamt sieben neue Regelungen für das Bedrohungsmanagement aufzunehmen (Art. 29c–Art. 29i E-PolG). Die fraglichen Regelungen stehen alle unter dem Titel «*Bedrohungsmanagement*». Regelungstechnisch wird dieser Bezug durch die Nummerierung der fraglichen Regelungen sichtbar gemacht. Aufgrund dieser Regelungsarchitektur ist klar, dass der Kantonspolizei die betreffenden Formen der Datenbearbeitung nur für das Bedrohungsmanagement zur Verfügung stehen. Sie können folglich nur von der Organisationseinheit der Kantonspolizei beansprucht werden, welche für das KBM GR zuständig ist.

Die Vernehmlassungsantworten zeigen, dass diese Tatsache nicht hinreichend zum Ausdruck kommt, was zu Missverständnissen führt. Es erscheint daher angezeigt, diese Rechtslage in den Art. 29c bis Art. 29i E-PolG auch begrifflich kenntlich zu machen. Dabei sieht sich die Regierung mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass die Organisation der Kantonspolizei im Polizeigesetz nicht abgebildet ist. Daher kann die für das KBM GR zuständige Stelle im Polizeigesetz nur abstrakt umschrieben werden.

Hierzu ist in Art. 29c Abs. 4 PolG der Begriff der zuständigen Stelle einzuführen. Dabei handelt es sich um diejenige Organisationseinheit der Kantonspolizei, die für das KBM GR zuständig ist. Diese begriffliche Umschreibung ermöglicht es, in den nachfolgenden Regelungen jeweils anstelle der Kantonspolizei von der zuständigen Stelle zu sprechen. Damit geht bereits aus dem Wortlaut der polizeigesetzlichen Bestimmungen, die das KBM GR regeln, hervor, dass die für das KBM GR geschaffenen, besonderen Formen der Datenbearbeitung nur der für das KBM GR zuständigen Stelle und nicht sämtlichen Organisationseinheiten der Kantonspolizei zustehen. Gleichermassen präzisiert werden soll die Regelung im Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GesG; BR 500.000), mit welcher das Berufsgeheimnis für Gesundheitsfachpersonen für das KBM GR aufgehoben werden soll (Art. 39 Abs. 2 lit. e GesG). Damit hofft die Regierung, die diesbezügliche Rechtslage im gewünschten Sinne verdeutlicht zu haben.

Informationen über gewaltbetroffene Personen (Art. 29d und Art. 29 E-PoG)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer weist darauf hin, dass den Gesundheitsfachpersonen Informationen zu gewaltbereiten Personen oftmals lediglich durch die Befragung der Opfer (Patientinnen und Patienten) zur Verfügung stünden. Bei der Datenbekanntgabe an die Kantonspolizei im Rahmen einer Datenbeschaffung, aber auch schon bei der blosen Meldung einer potenziell gewaltbereiten Person, bestehe demnach die Gefahr und gegebenenfalls auch das Erfordernis, dass auch schützenswerte Personendaten des Opfers preisgegeben würden. In der jetzigen Formulierung beziehe sich die Lockerung des Berufsgeheimnisses soweit ersichtlich ausschliesslich auf Personendaten, welche sich auf die gewaltbereite Person bezögen. Hier sei eine Ergänzung erforderlich, welche explizit regle, ob und in welcher Form gegebenenfalls auch schützenswerte Personendaten über das Opfer bekanntgegeben werden dürften, ohne dass damit das ärztliche Berufsgeheimnis verletzt werde (z. B. Art der Verletzungen des Opfers etc.).

Das KBM GR beruht auf der Erfahrungstatsache, dass Gewalttaten das Ergebnis eines in der Regel nachvollziehbaren und von aussen erkennbaren Prozesses von Gedanken und Handlungen sind. Dabei entsteht die Gewalt aus einem Zusammenspiel zwischen dem aktuellen Verhalten der (potenziell) gewaltbereiten Person, früheren Ereignissen, der aktuellen Situation und dem Ziel, das die gewaltbereite Person verfolgt. Deshalb ist es wichtig, dass die für das KBM GR zuständige Stelle alle Informationen zu diesen Umständen erhält. Dazu zählen insbesondere Informationen über mögliche Opfer von gewaltbereiten Personen. Mögliche Grenzüberschreitungen sind eine wichtige Informationsquelle, und zwar sowohl in Bezug auf die Art (verbale Attacken, körperliche Übergriffe) als auch die Intensität (Täglichkeiten, einfache oder schwere Körperverletzungen) und die Häufigkeit (einmalige Entgleisung oder mehrfache Gewaltvorfälle mit verkürzendem Intervall) derartiger Handlungen. Solche Informationen sollen namentlich Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen der für das KBM GR zuständigen Stelle mitteilen können, ohne vorher vom Berufsgeheimnis entbunden werden zu müssen.

In der Vernehmlassungsvorlage wurde vorgeschlagen, dies bei der Meldung sicherzustellen, indem meldende Personen berechtigt werden, der für das KBM GR zuständigen Stelle *«alle sicherheitsrelevanten Umstände»* mitzuteilen. Diese Formulierung ist – wie die Vernehmlassungsantworten zeigen – unklar. Sie soll präzisiert werden, indem stattdessen von den *«für die Beurteilung des Gewaltpotenzials relevanten Umstände[n]»* gesprochen wird (vgl. Art. 29e Abs. 2 E-PoG). Damit soll verdeutlicht werden, dass meldende Personen der für das KBM GR zuständigen Stelle alle für die Gefährdungseinschätzung relevanten Angaben mitteilen dürfen. Darunter fallen insbe-

sondere Informationen über Opfer von potenziell gewaltbereiten Personen, da diese Informationen Rückschlüsse auf die Impulskontrolle der gemeldeten Person und deren Bereitschaft, Gewalt für die Durchsetzung eigener Interessen einzusetzen, zulassen. Es ist wichtig, dass die für das KBM GR zuständige Stelle diese Informationen erhält. Um diesen Informationsfluss sicherzustellen, soll Art. 29e Abs. 2 E-PolG präzisiert werden.

Dasselbe gilt für die Regelung bezüglich der Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe. In der Vernehmlassungsvorlage wurde vorgeschlagen, die für das KBM GR zuständige Stelle zu befugen, bei Behörden des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder eines anderen Staates, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen Auskünfte über gewaltbereite Personen einzuholen und ihnen Daten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, über die gewaltbereite Person bekanntzugeben. Diese Regelung bezieht sich auch auf Informationen über gewaltbetroffene Personen, wenn diese als Informationen über die gewaltbereite Person angesehen werden. Davon ging die Regierung bei der Redaktion des Vernehmlassungsentwurfs aus. Die Rückmeldungen in der Vernehmlassung zeigen, dass diese Auslegung nicht evident ist. Deshalb soll in Art. 29g Abs. 1 E-PolG ausdrücklich festgehalten werden, dass für die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen des Bedrohungsmanagements auch Daten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, über gewaltbetroffene Personen beschafft und bekanntgegeben werden dürfen. Diese Änderung von Art. 29g Abs. 1 E-PolG hat zur Folge, dass auch in Art. 29d Abs. 1 E-PolG die Datenbearbeitung über gewaltbetroffene Personen explizit zu erwähnen ist. Mit diesen beiden Anpassungen sollen die Unklarheiten hinsichtlich der zulässigen Datenbearbeitungen über gewaltbereite Personen beseitigt werden.

Datenbeschaffung im Rahmen der Aufnahme ins KBM GR (Art. 29f E-PolG)

Eine Behörde führt aus, Art. 29f Abs. 1 lit. b E-PolG wähle mit dem Begriff «austauschen» eine zu offene Formulierung. Es sei wohl kaum die Intention, dass die für das KBM GR zuständige Stelle bspw. mit meldenden Privatpersonen jegliche ihr bekannten Informationen austauschen dürfe. Eher wäre wohl von klärenden Nachfragen an die meldenden Personen zu sprechen. Solche Rückfragen brächten regelmässig mit sich, dass die meldenden Personen aufgrund der Fragen auf Informationen schliessen könnten, die der Behörde bekannt seien. Dies ändere jedoch nichts daran, dass das Amtsgeheimnis im Grundsatz gewahrt bleibe. Dasselbe Vorgehen sei für das KBM GR angezeigt. Die vorgeschlagene Regelung sei entsprechend anzupassen.

Art. 29f Abs. 1 lit. b E-PolG soll es der für das KBM GR zuständigen Stelle bei Bedarf ermöglichen, mit der meldenden Person Kontakt aufzu-

nehmen, um mehr Informationen zur gemeldeten Person zu erhalten. Wie in der Vernehmlassung zutreffend ausgeführt wurde, sind mit dieser Regelung *klärende Nachfragen* gemeint. Es geht also nicht darum, dass die Kantonspolizei mit der meldenden Person Informationen *austauscht*. Vielmehr soll die für das KBM GR zuständige Stelle berechtigt werden, bei der meldenden Personen zusätzliche Informationen einzuholen, welche für die Beurteilung des Gewaltpotenzials der gemeldeten Person von Bedeutung sind. Die vorgeschlagene Formulierung soll daher insofern angepasst werden, als die für das KBM GR zuständige Stelle ermächtigt wird, Informationen bei der meldenden Person zu beschaffen.

Information über das Ergebnis der Aufnahme ins KBM GR
(Art. 29f Abs. 2 E-PoLG)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hält fest, es sei richtig und sinnvoll, dass die Kantonspolizei die meldende Person darüber informieren könne, was mit ihrer Meldung passiert sei. Diese Information solle indessen nicht der Regelfall sein. Dies könne erreicht werden, indem vorgesehen werde, dass die Kantonspolizei die meldende Person nur über die Art der Erledigung ihrer Meldung informieren dürfe, «*soweit dies sachlich gerechtfertigt*» sei.

Art. 29f Abs. 2 E-PoLG berechtigt die Kantonspolizei insbesondere, meldende Personen über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung zu informieren, d.h. ihnen mitzuteilen, ob ein KBM-Fall eröffnet wurde oder nicht. Diese Information ist wichtig, wenn sich meldende Personen bedroht fühlen. Diese Personen möchten wissen, wie die für das KBM GR zuständige Stelle die Gefahrenlage einschätzt. Stuft diese die gemeldete Person nicht als gewaltbereite Person im Sinne des KBM GR ein, ist es wichtig, dass die für das KBM GR zuständige Stelle der meldenden Person diese Einschätzung mitteilen und erläutern kann. Bei dieser Gelegenheit kann der meldenden Person auch aufgezeigt werden, welche Schritte sie zu ihrem Schutz ergreifen kann. Zudem kann sie gebeten werden, sich wieder zu melden, wenn sich ein erneuter Gewaltvorfall zuträgt. Um einen derartigen Austausch zu ermöglichen, ist es erforderlich, die für das KBM GR zuständige Stelle zu befugten, die meldende Person über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung, d.h. die Art der Erledigung ihrer Meldung, zu informieren, da diese Information regelmäßig besonders schützenswerte Personendaten beinhalten kann.

Die Notwendigkeit dieser Regelung blieb in der Vernehmlassung denn auch unbestritten. Gewünscht wird eine Präzisierung, wonach die für das KBM GR zuständige Stelle meldende Personen über die Art der Erledigung der Meldung nur informieren darf, «*soweit dies sachlich gerechtfertigt ist*». Ob dieser Zusatz notwendig ist, erscheint fraglich. Denn bei der Auslegung datenschutzrechtlicher Regelung – wie der hier infrage stehenden – sind immer die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze zu beachten, so

insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 2 Abs. 1 des Kantonalen Datenschutzgesetzes [KDSG; BR 171.100]). Die Information der für das KBM GR zuständigen Stelle hat sich daher stets auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Sie darf meldende Personen somit immer nur über die Art der Erledigung ihrer Meldung informieren, wenn und soweit dies erforderlich ist. Es spricht indessen nichts dagegen, dies ausdrücklich in Art. 29f Abs. 2 E-PolG festzuhalten. Die Regierung schlägt daher vor, Art. 29f Abs. 2 E-PolG im gewünschten Sinne zu ergänzen.

Anzeigerecht der für das KBM GR zuständigen Stelle (Art. 29i E-PolG)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer kritisiert das Anzeigerecht, welches der für das KBM GR zuständigen Stelle eingeräumt werden soll. Begründend führt er im Wesentlichen aus, das vorgeschlagene Anzeigerecht könnte zu einer Vermischung von Strafverfolgung und Prävention führen. Es sei anzunehmen, dass Berufsgeheimnisträger/-innen das KBM GR (bei entsprechender Entbindung) umfassend informierten, weil andernfalls eine vollständige Erfassung der Bedrohung kaum möglich sein werde. Diese Auskünfte müssten auch Informationen über vergangene Straftaten enthalten, welche für die Risikoeinschätzung relevant seien (z.B. alte Fälle von Tierquälerei, häuslicher Gewalt in früheren Beziehungen, frühere pädophile Neigung). Falls die für das KBM GR zuständige Stelle diese Informationen einfach den Strafverfolgungsbehörden zutrage, sei zu befürchten, dass sie solche Informationen zukünftig nicht mehr erhielte. Ein uneingeschränktes Anzeigerecht sabotiere damit die Grundidee des KBM GR und vermindere dessen Reichweite. Im Weiteren sei zu berücksichtigen, dass die strafprozessualen Vorgaben mit dem vorgeschlagenen Anzeigerecht umgangen würden.

Die Universität St. Gallen hat in den Kantonen *Bern*, *St. Gallen* und *Zürich* den Umgang mit gefährdenden Personen (nach der Terminologie des Kantons Graubünden: gewaltbereite Personen) in den dortigen Kantonalen Bedrohungsmanagements untersucht. Dabei zeigte sich, dass in der Praxis knapp die Hälfte der Fälle den Bereich der häuslichen Gewalt betreffen (46.5%).²⁸ Häusliche Gewalt führt häufig zu Verletzungen und/oder Beschwerden, die medizinisch behandelt werden müssen. Deshalb sind Personen, die in unmittelbarem Kontakt mit den Patientinnen und Patienten stehen, vielfach die ersten und womöglich einzigen Ansprechpersonen für Gewaltopfer. Die Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen nehmen deshalb eine Schlüsselrolle bei der Erkennung von Gewaltopfern und deren Unterstützung ein. Für das KBM GR ist es daher wichtig, dass diese

²⁸ MONIKA SIMMLER/NORA MARKWALDER/SIMONE BRUNNER/KARIM BELÔRF, Der Umgang mit gefährdenden Personen im Kantonalen Bedrohungsmanagement, Studienbericht, 1. April 2023, S. 18 ff.

mit der für das KBM GR zuständigen Stelle zusammenarbeiten und sie über alle relevanten Umstände informieren können. Um dies zu erleichtern, soll mit der vorliegenden Vorlage das Berufsgeheimnis der Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen aufgehoben werden (Art. 29e E-PolG und Art. 39 Abs. 2 lit. e E-GesG).

Mit dieser Regelung wird eine grundlegende Berufspflicht der Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen eingeschränkt und in ein fundamentales Recht der Patientinnen und Patienten eingegriffen. Das Berufsgeheimnis ist eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis, welches zwischen der behandelnden Fachperson und der Patientin oder dem Patienten besteht. Nur dank dem Berufsgeheimnis ist der Austausch von höchst sensiblen, persönlichen Daten möglich. Dementsprechend zurückhaltend ist der Gesetzgeber mit Eingriffen in das Berufsgeheimnis von Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen. Für das KBM GR erweist sich ein solcher Eingriff als notwendig. Dadurch bleibt das Berufsgeheimnis für den Bereich der Strafverfolgung im derzeitigen Umfang gewahrt, wenn das vorgeschlagene Anzeigerecht nicht weitergeht, als die aktuelle Regelung im Gesundheitsgesetz.

Das Gesundheitsgesetz befreit Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen vom Berufsgeheimnis, wenn sie den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Strafnormen betreffend Leib und Leben, öffentliche Gesundheit, sexuelle Integrität oder gesundheitspolizeilich relevante Urkundenfälschungen schliessen lassen (Art. 39 Abs. 2 lit. b GesG). Das Anzeigerecht der für das KBM GR zuständigen Stelle soll deshalb höchstens soweit gehen, wie die entsprechende Regelung. In diesem Sinne soll das Anzeigerecht im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage eingeschränkt werden (vgl. Art. 29i E-PolG).

Diese Regelung erweist sich auch für die anderen Berufsgeheimnisträger/-innen (z.B. Geistliche, Anwältinnen/Anwälte, Treuhänder/-innen) als angemessen. In diesen Fällen greift das Polizeigesetz nicht in das Berufsgeheimnis ein. Diese Personen dürfen der für das KBM GR zuständigen Stelle daher Informationen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, nur mitteilen, wenn die betroffenen Personen hiermit einverstanden sind, ein Melderecht bzw. eine Meldepflicht besteht, oder sie von der Aufsichtsbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden wurden. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt die Aufsichtsbehörde auch, ob womöglich Informationen, die durch das Berufsgeheimnis geschützt sind, an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden. Es ist durchaus denkbar, dass die für das KBM GR zuständige Stelle in solchen Verfahren signalisieren wird, das ihr zustehende Anzeigerecht in Bezug auf die erhaltenen Informationen nicht oder nur in aussergewöhnlichen Situationen beanspruchen zu wollen. Hierfür bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Es genügt folglich, das Anzeigerecht im Vergleich

zum Vernehmlassungsentwurf insofern einzuschränken, als es über Art. 39 Abs. 2 lit. b GesG hinausgeht.

3.2. Nicht berücksichtigte Anliegen

Verlängerung der besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Art. 16a E-PoG)

Die Regionalgerichte führen aus, sie begrüssten, dass sich die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen automatisch verlängerten, wenn eine gleichgerichtete zivilrechtliche Schutzmassnahme beantragt werde. Häufig werde es aber nicht möglich sein, einen Entscheid innert 20 Tagen zu erlassen, weil bereits die Zustellung einer Vorladung (nach erfolgloser Zustellung mittels eingeschriebener Postsendung und/ oder mittels polizeilicher Zustellung über das Polizeikommando in Chur) Wochen dauern könne. Zu (weiteren) Verzögerungen komme es, wenn Anwältinnen und Anwälte beigezogen würden, denen zunächst Akteneinsicht gewährt und mit denen Termine abgesprochen werden müssten. Bei einer zu kurzen Frist drohe ein Vakuum in der Zeit zwischen der polizeilichen und der gerichtlichen Massnahme. Das sei zu verhindern. Die Regionalgerichte beantragten deshalb, auf eine Frist zu verzichten; diese evtl. auf 30 Tagen zu verlängern.

Die Kantonspolizei kann besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen für maximal 14 Tage anordnen (Art. 16a Abs. 1 E-PoG). Die Regierung hat in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, dass sich die betreffende Massnahmendauer längstens um 20 Tage verlängert, wenn die gefährdete Person bei einem Regionalgericht die Anordnung einer gleichgerichteten zivilrechtlichen Schutzmassnahme beantragt (Art. 16a Abs. 2 E-PoG). Bereits mit dieser Regelung wird die ordentliche Massnahmendauer mehr als verdoppelt. Wird die Maximalfrist ausgereizt, so dauern polizeiliche Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen bis zu 34 Tage. Schon diese Regelung geht weit, wenn man sich vor Augen führt, dass die Kantonspolizei besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen häufig an Ort und Stelle auf der Grundlage einer summarischen Beweiswürdigung anordnet. Die Regierung erachtet es daher als unangemessen, eine unbefristete gesetzliche Verlängerung bzw. eine Verlängerung um 30 Tage vorzusehen, wenn die gefährdete Person bei einem Zivilgericht die Anordnung einer gleichgerichteten zivilrechtlichen Schutzmassnahme beantragt.

Sollte es den Regionalgerichten – was aufgrund deren Ausführungen durchaus plausibel erscheint – nicht immer möglich sein, die beklagte Partei innert 20 Tagen anzuhören und vorsorglich über die zivilrechtlichen Schutz-

massnahmen zu entscheiden, droht kein Vakuum. In diesem Fall können die Regionalgerichte die beantragten, zivilrechtlichen Schutzmassnahmen ohne Anhörung der Gegenpartei superprovisorisch anordnen. Mit dieser Anordnung können sie sicherstellen, dass die polizeilichen Massnahmen durch zivilrechtliche Schutzmassnahmen abgelöst werden, selbst wenn sie nicht innerhalb 20 Tagen vorsorglich über die beantragten zivilrechtlichen Schutzmassnahmen entscheiden können. An der vorgeschlagenen Regelung soll daher trotz der Einwände der Regionalgerichte festgehalten werden.

Pflicht der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden zur Kontaktaufnahme

Eine Partei hält fest, gerade bei häuslicher Gewalt sei ein proaktiver Ansatz wichtig. Es werde daher begrüßt, dass die Kantonspolizei der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden zukünftig besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen melden müsse. Nicht geregelt sei jedoch, was mit einer solchen Meldung geschehe. Es sei wichtig, dass vorgesehen werde, dass die Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden verpflichtet sei, bei einer Meldung mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen.

Das Angebot der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden kann jede Person beanspruchen, welche durch eine Straftat in der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten [Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5]). Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Täterin oder der Täter ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten oder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 2 OHG). Die Opferhilfe steht auch Angehörigen zur Verfügung. Sie umfasst primär die psychologische und rechtliche Beratung, die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe. Nach einer Straftat im Ausland können unter Umständen beschränkte Leistungen beansprucht werden (Art. 17 OHG).

Diese Opferhilfeleistungen hat im Kanton Graubünden die Opferhilfe-Beratungsstelle des kantonalen Sozialamts bereitzustellen (Art. 1 der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten [VVzOHG; BR 549.100]). Mit der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes soll dieses Angebot nicht erweitert werden. Leistungen der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden können weiterhin nur von Opfern im Sinne von Art. 1 Abs. 1 OHG sowie deren Angehörige beansprucht werden. Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden bildet demnach bei den Fällen, welche der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden auf der Grundlage des Polizeigesetzes gemeldet werden sollen – wie in den anderen Fällen auch –, das OHG und die VVzOHG.

Die betreffenden Regelungen verpflichten die Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden, Kontakt mit Opfern aufzunehmen, wenn die Strafverfolgungs-

behörden (d.h. die Strafgerichte, die Staatsanwaltschaft oder Polizeiorgane) ihr ein Opfer melden (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 OHG). Eine entsprechende Regelung existiert für Meldung gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. c E-PolG nicht. Die Regierung erachtet es nicht als erforderlich, eine solche Regelung zu schaffen. Die Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden befürwortet die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich und wird von sich aus die gemeldeten Personen kontaktieren, sofern sie Opfer im Sinne des OHG sind. Sollte der Grosse Rat diese Auffassung nicht teilen, könnte die Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden in der VVzOHG verpflichtet werden, bei Meldungen gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. c PolG mit der gemeldeten Person Kontakt aufzunehmen, sofern es sich hierbei um ein Opfer im Sinne des OHG handelt.

Mitteilung an Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden (Art. 16b Abs. 3 lit. c E-PolG)

Eine Partei hält fest, ihr erscheine es fragwürdig, die Mitteilung an die Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden anders als im Strafverfahren nicht von der Zustimmung des Opfers abhängig zu machen. Einerseits sei unklar, warum für das Polizeirecht eine abweichende Regelung geboten sei, andererseits sei fraglich, ob diese Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gerechtfertigt sei.

Die Strafprozessordnung sieht vor, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft das Opfer jeweils bei der ersten Einvernahme umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren informieren (Art. 305 Abs. 1 StPO). Bei dieser Gelegenheit teilen sie ihm zudem die Adresse einer Beratungsstelle mit und informieren es über deren Angebot (Art. 305 Abs. 2 lit. a StPO). Ist das Opfer einverstanden, melden sie der Opferhilfe Beratungsstelle den Namen und die Adresse des Opfers (Art. 305 Abs. 3 StPO).

Die Tragweite dieser Regelung ist in der rechtswissenschaftlichen Lehre umstritten. Ein Teil der Lehre geht davon aus, dass diese Regelung die Mitteilung von Adressdaten von Opfern und anderen Geschädigten durch die Polizei an Opferhilfe Beratungsstellen abschliessend regle. Ein anderer Teil der Lehre bejaht eine Regelungsbefugnis der Kantone, erachtet Art. 305 StPO allerdings insofern als bindend, als Personendaten nur mit der Zustimmung des Opfers an Opferhilfe Beratungsstellen weitergeleitet werden dürfen. Schliesslich wird die Auffassung vertreten, dass die Kantone in der Ausgestaltung der Meldung von Opfern an Opferhilfe Beratungsstellen ausserhalb von Strafverfahren frei sind.²⁹

²⁹ vgl. DANIEL KETTIGER, Schnittstellen der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: Jusletter vom 13. Februar 2012 Rz. 32 und 34; DANIEL KETTIGER/MARIANNE SCHWANDER, Follow-up: Häusliche Gewalt, in: digma 2011, S. 86; MARIANNE SCHWANDER, Rechtliche Vorbedingungen für ein Bedrohungsmanagement bei Häuslicher Gewalt in der Schweiz, Gutachten 2013, S. 16.

Die Kantone haben unterschiedliche Regelungen getroffen. Zumindest die Kantone *Aargau*, *Basel-Landschaft*, *Basel-Stadt*, *Luzern*, *St. Gallen* und *Zürich* ermächtigen die Polizei, Opferhilfe Beratungsstellen ohne die Zustimmung der gefährdeten Person zu informieren, wenn sie Ausweisungen, Orts-, Annäherungs- und/oder Kontaktverbote wegen häuslicher Gewalt, bisweilen auch Stalking oder anderen Gewaltformen erlassen.³⁰ Die fraglichen Regelungen gelten teilweise bereits seit mehr als 15 Jahren. Das Bundesgericht hat deren Rechtmäßigkeit bislang nicht überprüft. Es ist deshalb nicht klar, ob sie bundesrechtskonform sind.

Die Regierung ist der Auffassung, die Kantonspolizei verpflichten zu dürfen, der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden Entscheide betreffend die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen zuzustellen, ohne dass die gefährdete Person hiermit einverstanden ist. Eine derartige Regelung verstösst nach der Beurteilung der Regierung jedenfalls seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2018 über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen nicht mehr gegen das Bundesrecht. Mit dem betreffenden Bundesgesetz wurde unter anderem Art. 28b Abs. 3^{bis} des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) geschaffen. Diese Regelung verpflichtet die Zivilgerichte, ihre Entscheide betreffend Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen den zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der zuständigen kantonalen Stelle gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB sowie weiteren Behörden und Dritten mitzuteilen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung des Entscheids dient. Der Bundesrat führte in der Botschaft zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 2018 über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen zu Art. 28b ZGB aus, in der Evaluation habe sich gezeigt, dass insbesondere die fehlende Information bzw. der fehlende Einbezug weiterer Behörden in Fällen häuslicher Gewalt mit ihrer oftmals mehrschichtigen Konfliktsituation einen spezifischen Mangel des geltenden Rechts darstelle. Neu solle daher gesetzlich vorgesehen werden, dass Gerichte ihre Entscheide über eine Schutzmassnahme nach Artikel 28b ZGB nicht nur den zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der kantonalen Stelle nach Art. 28b Abs. 4 ZGB, sondern weiteren Behörden und auch Dritten mitteilen dürften. Diese Mitteilungspflicht solle Schutzlücken schliessen und die Zusammenarbeit der im Bereich häuslicher Gewalt tätigen Behörden erleichtern.³¹

Diese Überlegungen treffen auch auf die vorliegend infrage stehende Mitteilungspflicht zu. Ordnet die Kantonspolizei eine Ausweisung, ein Orts-,

³⁰ § 51 Abs. 2^{bis} PolG AG, § 26b Abs. 2 lit. b PolG BL, § 37d Abs. 2 PolG BS, § 13e Abs. 3 EGzZGB LU, Art. 43^{bis} PolG SG, § 15 Abs. 2 GSG ZH.

³¹ BBI 2017 7342, 7364.

ein Annäherungs- und/oder ein Kontaktverbot wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen an, so kann eine zeitnahe Beratung der gefährdeten Person von grosser Bedeutung sein. Denn in diesen Fällen bestehen bisweilen Gefahrenlagen, die es erfordern, die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen durch gleichgerichtete zivilrechtliche Schutzmassnahmen abzulösen. Obgleich die verfahrensrechtlichen Anforderungen für diese Verfahren mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2018 über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen verringert wurden, ist es nach wie vor schwierig, solche Verfahren ohne eine Rechtsvertretung zu führen. Klagende Parteien sind in der Regel immer noch auf anwaltliche Hilfe angewiesen, um ihre Ansprüche durchsetzen zu können. Ausserdem kennen Opfer die zivilrechtlichen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit häufig nicht oder sie sind sich nicht bewusst, dass die Vorbereitung dieser Massnahmen Zeit beansprucht (Mandatierung Rechtsvertretung, Abfassen superprovisorischer Gesuche). Das von der Kantonspolizei abgegebene Informationsmaterial kann hier nicht zuverlässig Abhilfe schaffen, was z.B. auf sprachliche Barrieren oder situationsbedingt verminderte Auffassungsfähigkeit (Stress) zurückzuführen ist. Es ist daher wichtig, dass die Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden gefährdete Personen zeitnah adressieren und ihnen Hilfe anbieten kann. Dies soll nicht von der Zustimmung der gefährdeten Person abhängig gemacht werden, da Studien zeigen, dass es Opfern unmittelbar nach einem Gewaltvorfall schwerfallen kann, sich für die Inanspruchnahme eines Beratungsangebots zu entscheiden. Deshalb soll die Mitteilung an die Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden – wie in Art. 28b Abs. 3^{bis} ZGB – ohne Zustimmung der gefährdeten Person ermöglicht werden.

Einführung neuer polizeilicher Instrumente für das KBM GR

Zwei Gemeinden halten fest, im Hinblick auf die Überwachung von gewaltbereiten Personen während eines längeren Zeitraums stelle sich die Frage, ob zusätzliche Massnahmen, wie z.B. Meldeauflagen, die Arbeit der Kantonspolizei erleichtern würden. Es sei daher nochmals zu hinterfragen, ob solche (polizeilichen) Massnahmen nicht bereits mit der aktuellen Revision eingeführt werden sollten und nicht erst, wenn sich das KBM GR etabliert habe.

Mit einer Meldeauflage wird eine Person verpflichtet, sich zu bestimmten Zeiten persönlich bei der Polizei oder einer anderen bezeichneten Stelle zu melden. Die Kantonspolizei setzt dieses Instrument momentan auf der Grundlage des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat; BR 613.180) ein, um Personen vom Besuch einer Sportveranstaltung abzuhalten (Art. 6 Hooligan-Konkordat). Seit dem 1. Januar 2022 kann die Kantonspolizei Meldeauflagen fer-

ner zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten gegenüber Gefährderinnen oder Gefährdern erwirken (vgl. Art. 23k des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit [BWIS; SR 120]). Schliesslich kann die Kantonspolizei eine Meldeauflage bei entsprechender Gefahrenlage auf der Grundlage von Art. 12 E-PolG anordnen.³²

Dass die Kantonspolizei dieses Instrument im Rahmen des KBM GR in weitergehendem Umfang benötigt, ist für die Regierung aktuell nicht ausgewiesen. Soweit ersichtlich hat bislang nur der Kanton *Aargau* die Meldeauflage im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement als polizeiliche Standardmassnahme vorgesehen (vgl. § 46d PolG AG). Die betreffende Regelung ist seit dem 1. Januar 2021 in Kraft. Tragfähige Erfahrungswerte liegen noch nicht vor. Die Regierung erachtet es daher nicht als ausgewiesen, dass die Kantonspolizei dieses Instrument im Rahmen des KBM GR benötigt, um wirkungsvoller gegen gewaltbereite Personen vorgehen zu können. Ob es die Meldeauflage für das KBM GR braucht, kann erst zuverlässig beantwortet werden, wenn sich das KBM GR etabliert hat. Zeigt sich dann, dass die Meldeauflage für die Prävention schwerer Gewalttaten benötigt wird, wird die Regierung ein Rechtsetzungsprojekt anstoßen, um die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Würde für die Meldeauflage schon jetzt eine Regelung in das Polizeigesetz aufgenommen, so bestünde die Gefahr, ein überflüssiges sicherheitspolizeiliches Instrument zu schaffen. Dasselbe gilt für andere zusätzliche (polizeiliche) Massnahmen für die Prävention schwerer Gewalttaten, deren Notwendigkeit momentan nicht ausgewiesen ist. Derzeit soll daher auf die Schaffung neuer (polizeilicher) Massnahmen für das KBM GR verzichtet werden.

Information über Sistierung von Strafverfahren (Art. 55a StGB)

Ein Departement und zwei Dienststellen halten fest, es werde versäumt, in der Vorlage die für häusliche Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB zu definieren. Wie Art. 55a Abs. 2 StGB umgesetzt werden solle, hätten die betroffenen kantonalen Behörden bereits im Frühling 2020 diskutiert. Damals habe sich gezeigt, dass eine kurzfristige Lösung nicht gefunden werden könne; die Aufgabe bei einem künftigen Bedrohungsmanagement aber am richtigen Ort gesehen werde. Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für das Bedrohungsmanagement bestehe nun die Möglichkeit, die Zuständigkeit festzulegen. Für die Umsetzung von Art. 55a StGB sei dies dringlich.

³² GIANFRANCO ALBERTINI, in: Albertini (Hrsg.), Polizeigesetz und Polizeiverordnung, des Kantons Graubünden, 2. Aufl., Zürich/Basel/Geneva 2022 (nachfolgend zitiert: AUTOR/-IN, Polizeigesetz und Polizeiverordnung), S. 115.

Art. 55a StGB wurde mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2018 über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen geschaffen. Die betreffende Regelung räumt der Staatsanwaltschaft und den Gerichten die Möglichkeit ein, Strafverfahren in bestimmten Fällen zu sistieren. Die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte können beschuldigte Person für die Dauer der Sistierung verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB informiert die anordnende Behörde die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die für die Zeit der Sistierung getroffenen Massnahmen.

Ein Departement und zwei Dienststellen weisen darauf hin, dass aktuell unklar ist, welcher kantonalen Stelle die während einer Sistierung auf der Grundlage von Art. 55a StGB getroffenen Massnahmen zu melden sind. Der Bundesrat führte in der Botschaft zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 2018 über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen zur interessierenden Meldung unter anderem aus, die Kantone hätten die zuständige Stelle zu bezeichnen. Dabei könne es sich beispielsweise um die Polizei, aber auch um eine Zivil- oder Verwaltungsbehörde handeln. In Kantonen, die ein Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt eingerichtet hätten, wäre es sinnvoll, dass sich die Information an die Stelle richte, die dafür zuständig sei und Koordinationsaufgaben wahrnähme.³³

Die Regierung erachtet es als sinnvoll, diese Empfehlung umzusetzen und die Kantonspolizei als zuständige Stelle im Sinne von Art. 55a StGB und der Parallelbestimmung im Militärstrafgesetz (Art. 46b Abs. 2 MStG; SR 321.0) zu bezeichnen. Hierfür bedarf es keiner Änderung des Polizeigesetzes. Es genügt, die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (RVzEGzStPO; BR 350.110) zu verpflichten, der Kantonspolizei Entscheide gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB und Art. 46b Abs. 2 MStG mitzuteilen (vgl. Art. 6 Abs. 6 RVzEGzStPO). Durch diese Mitteilungspflicht benennt die Regierung die in diesen Fällen für häusliche Gewalt zuständige Stelle. Die gewünschte Änderung ist daher nicht Teil der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes. Sie ist auf Verordnungsebene vorzunehmen.

³³ BBI 2017 7307 ff., 7376 f.

III. Grundzüge der Vorlage

1. Kantonales Bedrohungsmanagement Graubünden

1.1. Zielpersonen des KBM GR

Die Zielsetzung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements besteht darin, (schwere) zielgerichtete Gewalttaten zu verhindern. Das Kantonale Bedrohungsmanagement fußt auf der Erkenntnis, dass (schweren) zielgerichteten Gewalttaten oftmals erkennbare Warnsignale vorangehen, die für eine stufenweise Entwicklung hin zu einer Gewalttat charakteristisch sind und bei verschiedenen Stellen auffallen können. Das Kantonale Bedrohungsmanagement zielt darauf ab, gefährliche Entwicklungen zu erkennen und mit geeigneten Massnahmen zu stoppen (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter I.1.). Es handelt sich hierbei somit um ein kriminalpräventives Instrument, das an der Schnittstelle zwischen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung anzusiedeln ist, und sich auch gegen Personen richten kann, die noch nie straffällig geworden und polizeilich nicht registriert sind.³⁴ Deshalb erscheint es wichtig, den Kreis der Personen, mit denen sich das KBM GR befassen soll, so präzise wie möglich zu umschreiben.

1.1.1. Regelung in anderen Kantonen

Welche Personen in den Fokus des Bedrohungsmanagements geraten, d.h. welches die Zielpersonen des Bedrohungsmanagements sind, beantwortet jeder Kanton anders. Konzeptionell lassen sich zwei Regelungsansätze unterscheiden: Ein Teil der Kantone knüpft für die Umschreibung der Zielpersonen an die Gewaltbereitschaft an.³⁵ Die anderen Kantone umschreiben die Zielpersonen – wie im Straf- und im Sicherheitspolizeirecht üblich – unter Rückgriff auf das unerwünschte Risikoverhalten und die Eintrittswahrscheinlichkeit. So richtet sich etwa das Kantonale Bedrohungsmanagement des Kantons Zürich gegen Personen, die durch ihr Verhalten und/oder ihre Äusserungen (Warnsignale) begründet Anlass zur ernsthaften Befürchtung geben, dass

³⁴ Laut einer jüngst durchgeföhrten Studie waren rund zwei Drittel der Personen (67.3 %), die im Untersuchungszeitraum in den Kantonen *Bern*, *St. Gallen* und *Zürich* im Kantonale Bedrohungsmanagement erfasst waren, bereits polizeilich registriert (MONIKA SIMMLER/NORA MARKWALDER/SIMONE BRUNNER/KARIM BELÖRF, *Der Umgang mit gefährdenden Personen im Kantonale Bedrohungsmanagement*, Studienbericht, 1. April 2023, S. 26). Das kantonale Bedrohungsmanagement führt folglich nicht immer zu einer polizeilichen Ersterfassung. Es bezieht sich aber auch auf Personen, die polizeilich nicht registriert waren.

³⁵ Vgl. z.B. § 35^{quater} PolG SO, § 47d PolG BL, § 56 Abs. 3 Ziff. 2 E-PolG TG, Art. 27^{bis} PolG SG.

sie in absehbarer Zeit eine Gewalttat gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität zum Nachteil von Dritten begehen könnten und diese dadurch in ihrer Handlungsfreiheit beeinträchtigen würden (Gefährdungssituation). An diese Umschreibung der Zielpersonen haben sich einige Kantone angelehnt, sie jedoch nicht ganz übernommen. Auch keine andere Definition wird, soweit ersichtlich, in mehr als einem Kanton verwendet.

Das Grundlagenpapier «Qualitätsstandards Kantonales Bedrohungsmanagement» der SKP führt beispielhaft die Definitionen der Kantone *Bern, Thurgau, Solothurn* und *Zürich* auf. Es nimmt aber nicht dazu Stellung, gegen welche Personen sich das Kantonale Bedrohungsmanagement richten sollte.³⁶ Momentan kann daher nicht gesagt werden, auf wen sich das Kantonale Bedrohungsmanagement fokussieren soll und wie die betreffenden Zielpersonen begrifflich definiert werden sollen.

1.1.2. Gewaltbereite Personen im Sinne des KBM GR

Eine der Hauptfragen, die der Kanton Graubünden bei der Konzeption des KBM GR zu beantworten hat, besteht folglich darin, zu bestimmen, mit welchen Personen sich das KBM GR befassen soll. Nach Auffassung der Regierung sollte für die hierzu vorzusehende Definition – wie im Straf- und Sicherheitspolizeirecht üblich und in etlichen Kantonen erfolgt – an das unerwünschte Risikoverhalten und die Eintrittswahrscheinlichkeit angeknüpft werden.

Wird hierzu auf die Zielsetzung des Kantonalen Bedrohungsmanagements Bezug genommen, sieht man sich mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass keine allgemeingültige Definition des Begriffs der Gewalttat existiert. Im Kriminalstrafrecht wird der Begriff der Gewalttat üblicherweise als die unter Einsatz körperlicher Kraft vollzogene, physische Einwirkung auf einen anderen definiert.³⁷ Diese begriffliche Umschreibung liegt auch der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zugrunde. Die PKS konkretisiert die fragliche Umschreibung durch einen Straftatenkatalog. Danach beschränken sich die schweren Gewalttaten auf neun Straftatbestände des Strafgesetzbuchs.³⁸

³⁶ Grundlagenpapier Qualitätsstandards Kantonales Bedrohungsmanagement, S. 6

³⁷ Griffige Instrumente gegen Gewaltextremismus, Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 17.3831 Glanzmann-Hunkeler, 13. Januar 2021, S. 4.

³⁸ Als schwere Gewalt im Sinne der PKS gilt: die vorsätzliche Tötung, der Mord, Totschlag, Kindestötung, schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Raub mit qualifizierter Einwirkung auf das Opfer, Geiselnahme, Vergewaltigung (Bundesamt für Statistik | Bundesamt für Statistik (admin.ch) > Statistiken finden > Kriminalität und Strafrecht > Polizei > Gewalt, letztmals besucht am 31. Januar 2025).

Die Definition der PKS ist damit sehr eng. Sie erscheint für das KBM GR nicht als geeignet.

Stattdessen soll für die Umschreibung der zu verhindernden Gewalttaten an die Schweizerische Strafprozessordnung angeknüpft werden. Seit dem 1. Januar 2024 kennt die Schweizerische Strafprozessordnung einen besonderen Haftgrund für das Kantonale Bedrohungsmanagement.³⁹ Dieser lautet folgendermassen:

Art. 221 StPO

^{1bis} Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind ausnahmsweise zulässig, wenn:

- a. die beschuldigte Person dringend verdächtigt, ist, durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt zu haben; und
- b. die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, die beschuldigte Person werde ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben.

Nach der Beurteilung der Regierung bietet es sich an, das mit dem KBM GR zu verhindernde Risikoverhalten in Anknüpfung an Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO zu umschreiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit beim KBM GR deutlich niedriger sind als bei der Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Denn das KBM GR dient dazu, gewaltbereite Personen frühzeitig zu erkennen, um auf die gewaltbereiten Personen einwirken sowie Schutzmassnahmen für ihre (potenziellen) Opfer treffen zu können, mit dem Ziel, (schwere) Gewalttaten zu verhindern. Dieses Ziel lässt sich nicht erreichen, wenn die Gefahr – wie von Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO verlangt – bereits ernsthaft und unmittelbar besteht, d.h. wenn der Zeitpunkt sowie der Ablauf der zu verhindernen Gewalttat zumindest in den Grundzügen bekannt sein muss. Eine Person muss vielmehr bereits in das KBM GR aufgenommen werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass sie zukünftig eine schwere zielgerichtete Gewalttat im Sinne von Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO begehen könnte. Wie und wann sie die betreffende Gewalttat verüben wird, muss nicht feststehen. Für die Aufnahme in das KBM GR sind die Anforderungen an das Beweismass somit deutlich geringer als bei der Anordnung der Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft gemäss Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO. In dieser Beziehung ist daher von Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO abzuweichen. Für die Aufnahme in das KBM GR soll es daher genügen, wenn aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen angenommen werden kann, dass sie die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person durch ein Verbrechen

³⁹ BBI 2019 6743 f.

oder schweres Vergehen schwer beeinträchtigen wird (Art. 29c Abs. 2 lit. a E-PolG).

Diese Umschreibung der Zielpersonen des KBM GR überzeugt für den Terrorismus und den gewalttätigen Extremismus nicht. Für diese Aktivitäten ist bezeichnend, dass sie darauf ausgerichtet sind, die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz und damit das Fundament unseres Staatswesens zu beseitigen. In diesen Fällen soll die Schwelle für die Aufnahme in das KBM GR niedriger sein. Im Bereich des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sollen bereits Personen in das KBM GR aufgenommen werden, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen ist, dass sie Verbrechen oder Vergehen, mit denen sie die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person vorsätzlich beeinträchtigen, zur Unterstützung von terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Aktivitäten begehen werden (Art. 29 Abs. 2 lit. b E-PolG).

Art. 29c E-PolG

² Als gewaltbereite Person gilt eine Person, die aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen die Annahme rechtfertigt, eine schwere Gewalttat zu begehen. Schwere Gewalttaten sind:

- a) Verbrechen und schwere Vergehen, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person vorsätzlich schwer beeinträchtigt wird;
- b) Verbrechen oder Vergehen, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person vorsätzlich beeinträchtigt wird, wenn dadurch terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten im Sinne des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst unterstützt werden.

Die Regierung ist sich bewusst, mit dieser Definition keine der existierenden Umschreibungen zu übernehmen. Die vorgeschlagene Definition lehnt sich indessen an die Schweizerische Strafprozessordnung an und entspricht der von der Regierung gewünschten Ausrichtung des KBM GR auf schwere Gewalttaten gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität. Das KBM GR soll sich nicht mit jeder beliebigen Schlägerei oder verbalen Entgleisung beschäftigen. Derartige Vorfälle sind für das KBM GR nur bedeutsam, wenn sie vor dem Hintergrund der übrigen Umstände (z.B. psychische Verfassung, berufliche und familiäre Situation) die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine schwere Gewalttat im vordefinierten Sinne begehen könnte. Nur in diesem Fall handelt es sich um eine gewaltbereite Person im Sinne des KBM GR, mit welcher sich das KBM GR befassen soll. Der Anwendungsbereich des KBM GR soll folglich eng gefasst werden. Dieses Ins-

trument soll nur punktuell zur Anwendung kommen. Eine flächendeckende Überwachung ist hiermit nicht möglich.

Das KBM GR soll sich nur mit Personen befassen, bei denen sich aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen die Annahme rechtfertigt, dass sie eine schwere Gewalttat gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität begehen werden. Der Begriff der schweren Gewalttat soll in Anlehnung an Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO präzisiert werden. Für den Terrorismus und den gewalttätigen Extremismus soll eine weniger enge Umschreibung gewählt werden, da diese Aktivitäten die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz und damit das Fundament des Schweizer Staatswesens gefährden. Bei terroristischen oder gewalttätig extremistischen Aktivitäten sollen Personen daher schon in das KBM GR aufgenommen werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass sie ein Verbrechen oder Vergehen verüben könnten, mit dem die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person vorsätzlich beeinträchtigt wird.

Diese gesetzliche Umschreibung der Zielpersonen des KBM GR, der sog. gewaltbereiten Personen, stellt sicher, dass das KBM GR nur punktuell zum Einsatz kommt. Es braucht belastbare Anzeichen für ein erhebliches Gewaltpotenzial. Spontane Unmutsbekundungen, wie z.B. an Sportveranstaltungen oder am Stammtisch, genügen nicht, um als gewaltbereite Person eingestuft zu werden. Das KBM GR erlaubt somit keine flächendeckende Überwachung. Es weist einen engen Anwendungsbereich auf.

1.2. KBM-Prozess: Erkennen – Einschätzen – Entschärfen – Evaluieren

Das Bedrohungsmanagement ist eine Methode für den Umgang mit bedrohlichem Verhalten. Dieses methodische Vorgehen ist für das KBM GR insofern zu spezifizieren, als es der Verhinderung schwerer Gewalttaten dient, d.h. sich gegen gewaltbereite Personen im Sinne von Art. 29c Abs. 2 E-PoG richtet und ihre (potenziellen) Opfer, die sog. gewaltbetroffenen Personen (Art. 29c Abs. 3 E-PoG), zu schützen versucht. Entsprechend der für das Bedrohungsmanagement typischen Arbeitsweise gliedert sich der KBM-Prozess dabei in die nachfolgenden vier Schritte:

- Schritt 1: *Erkennen* und melden von Warnsignalen
- Schritt 2: *Einschätzen* der Gefahrenlage, Risikoanalyse erstellen und Interventionen empfehlen
- Schritt 3: *Entschärfen* der Gefahrenlage
- Schritt 4: *Evaluieren* – Massnahmen auf ihre Wirkung überprüfen

Dieses Vorgehen ist freilich nur zu beachten, wenn keine akute Gefahrenlage vorliegt, die ein sofortiges polizeiliches Eingreifen zum Schutz von gefährdeten Personen erfordert. Liegt eine akute Gefahrenlage vor, so ist die Kantonspolizei über die Notrufnummer 117 zu avisieren. Nur wenn ein bedrohliches Verhalten keine akute Notlage begründet, ist der KBM-Prozess einzuleiten.

1.2.1. Erkennen

Am Anfang des KBM-Prozesses steht das Erkennen potenziell gewaltbereiter Personen. Hierbei handelt es sich um den Schlüsselprozess des KBM GR. Das Kantonale Bedrohungsmanagement basiert auf der Erfahrungstatssache, dass zielgerichtete Gewalt in aller Regel der Endpunkt eines grundsätzlich voraussehbaren Wegs von Gedanken und Handlungen einer Person ist. Diese Entwicklung kann vom Umfeld der gewaltbereiten Person und von Behörden sowie Institutionen, die im Kontakt mit der gewaltbereiten Person stehen, in der Regel erkannt werden, da gewaltbereite Personen im Vorfeld der Gewalttat oft ein bedrohliches Verhalten zeigen und ihre Tat mitunter ankündigen.⁴⁰ Typische Warnsignale für schwere Gewalttaten sind z.B. konkrete Drohungen, Nachstellungen, tätliche Angriffe, Gewaltphantasien, das Vorzeigen von Waffen oder Vorbereitungshandlungen für Gewalttaten (Auskundschaften der örtlichen Tatgegebenheiten, Beschaffen von Tatwerkzeugen).⁴¹ Ebenso können auffällige Verhaltensänderungen, Abschiedshandlungen oder Anspielungen auf bekannte Gewaltbereignisse Vorboten einer schweren Gewalttat sein.

Derartige Vorkommnisse sind der für das KBM GR zuständigen Stelle zu melden. Hierdurch erhält sie die Möglichkeit, frühzeitig auf bedrohliche Entwicklungen zu reagieren und zu versuchen, die Verübung schwerer Gewalttaten zu verhindern. Um diesen Prozess zu fördern, soll insbesondere das heutige Melderecht erweitert und präzisiert werden (Art. 29e E-PolG).

⁴⁰ ANGELA GULDIMANN/REINHARD BRUNNER/ELMAR HEBERMAYER, Bedrohungsmanagement: deeskalieren, bevor etwas passiert, 21. Juli 2021, S. 230, abrufbar unter: <https://link.springer.com/> > Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie > Artikel, letztmals besucht am 31. Januar 2025.

⁴¹ JENS HOFFMANN/KATRIN STREICH, Bedrohungsmanagement und psychologische Deeskalation – Zwei sich ergänzende Strategien der Gewaltprävention, in: Zitzmann/Huber (Hrsg.), Gewaltprävention durch Bedrohungsmanagement, Erkennen, Einschätzen, Entschärfen, S. 12 ff., S. 14.

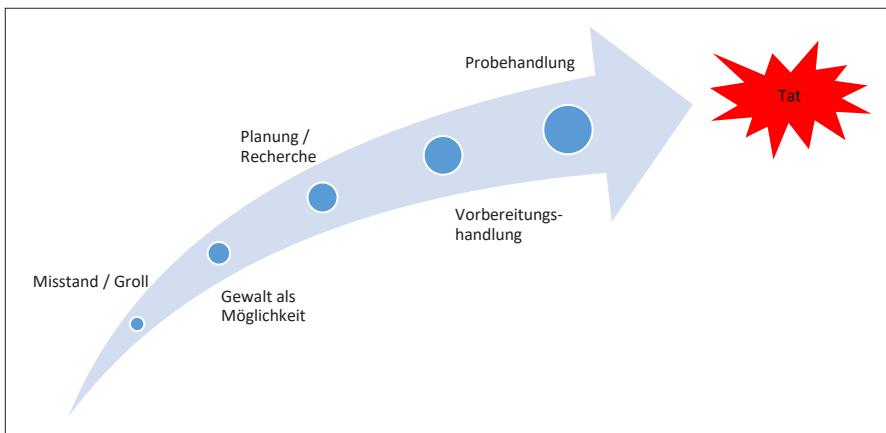


Abbildung 2: Der Weg zur Gewalt

1.2.2. Einschätzen

Vorprüfung: Aufnahme oder Nichtaufnahme ins KBM GR

Nicht jede Meldung einer potenziell gewaltbereiten Person führt dazu, dass ein KBM-Fall eröffnet wird. Wird der für das KBM GR zuständigen Stelle eine potenziell gewaltbereite Person gemeldet, so nimmt sie zunächst Kontakt mit der meldenden Person auf und klärt offene Fragen. Anschliessend ergänzt sie die Angaben der meldenden Person anhand der polizeilichen Informationen. Auf dieser Grundlage überprüft die Kantonspolizei anhand eines standardisierten Verfahrens, ob hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gemeldete Person eine schwere zielgerichtete Gewalttat im Sinne des KBM GR begehen könnte. Diese sog. Vorprüfung bezieht relevante Meldungen und Ereignisse herauszufiltern, mit dem Ziel, nur gewaltbereite Personen in das KBM GR aufzunehmen.

Zeigt die Vorprüfung, dass es sich um eine gewaltbereite Person im Sinne des KBM GR handelt, wird ein KBM-Fall eröffnet. Kommt die für das KBM GR zuständige Stelle aufgrund der Vorprüfung zum Schluss, dass die überprüfte Person nicht gewaltbereit ist, so teilt sie das Ergebnis der Vorprüfung der meldenden Person und Personen, deren Informationen dazu geführt haben, dass eine Vorprüfung eröffnet wurde, mit, soweit dies sachlich geboten ist. Mit dieser Rückmeldung endet bei Nichteröffnung die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen des KBM GR.

Fallbeispiel für die Falleröffnung⁴²

Y bittet die Steuerverwaltung, ihm Auskünfte über seine Mutter zu erteilen, da diese pflegebedürftig geworden ist und ihn gebeten hat, sich um ihre finanziellen Angelegenheiten zu kümmern. Die Steuerverwaltung weigert sich, Y die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Y wird daraufhin ausfällig, beschimpft die zuständige Sachbearbeiterin und droht beim Verlassen des Gebäudes damit, zurückzukommen und dass es dann «knallen» werde. Die Steuerverwaltung erstattet Strafanzeige.

Variante 1:

Die für das KBM GR zuständige Stelle stellt fest, dass Y bis zum gemeldeten Ereignis noch nie Schwierigkeiten mit der Steuerverwaltung hatte und polizeilich nicht registriert ist. Ausserdem ergibt die Rückfrage bei der Steuerverwaltung, dass Y verheiratet ist und zwei Kinder hat. Er ist erwerbstätig und zahlt seine Steuern pünktlich.

Die für das KBM GR zuständige Stelle geht bei dieser Sachlage davon aus, dass es sich um eine verbale Entgleisung handelt und dass die ausgesprochene Drohung nicht ernstgemeint war. Sie sieht von einer Falleröffnung ab.

Variante 2:

Die für das KBM GR zuständige Stelle stellt fest, dass Y schon mehrfach Mitarbeitende der Steuerverwaltung beschimpft und bedroht hat. Seit dem Tod seiner Frau vor beinahe zwei Jahren häufen sich entsprechende Vorfälle. So laufen derzeit polizeiliche Ermittlungen, weil Y Mitarbeitende seiner Wohnsitzgemeinde mit den Worten bedroht hat, es sei «*für ihn langsam Zeit, innerhalb der Behörde aufzuräumen*». Zudem hat der Inhaber des Dorfladens die Kantonspolizei innerhalb der letzten Monate mehrfach gerufen, weil Y im Dorfladen in alkoholisiertem Zustand randaliert und das Personal angepöbelt hat.

Die für das KBM GR zuständige Stelle eröffnet einen Fall, weil sie das Risiko einer relevanten Gefahrenlage bei einer ersten summarischen Prüfung angesichts mehrerer Risikofaktoren bei nicht bekannten Schutzfaktoren als gegeben erachtet.

⁴² Vgl. Ratschlag kantonales Bedrohungsmanagement – Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG), Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2020, Basel-Stadt, S. 14.

Informationsbeschaffung und vertiefte Beurteilung des Gewaltpotenzials

Wird ein KBM-Fall eröffnet, führt die für das KBM GR zuständige Stelle eine vertiefte Situations- und Gefährdungsanalyse durch. Dazu nimmt sie mit den beteiligten Behörden, den involvierten Fachpersonen, betroffenen privaten Organisationen sowie Privatpersonen Kontakt auf und tauscht sich mit ihnen aus. Kann die Situation aufgrund dieses Informationsaustauschs nicht zuverlässig beurteilt werden, kann die für das KBM GR zuständige Stelle zudem Auskünfte im Umfeld der gewaltbereiten Person einholen. Das Umfeld der gewaltbetroffenen Person darf sie nur befragen, wenn die gewaltbetroffene Person hiermit einverstanden ist. Diese Massnahmen sollen es der für das KBM GR zuständigen Stelle ermöglichen, sich ein umfassendes Bild über die bestehende Gefahrenlage zu verschaffen.

Auf der Grundlage dieser verbesserten Informationslage prüft die für das KBM GR zuständige Stelle erneut, ob Anlass zur Befürchtung besteht, dass die gewaltbereite Person eine Gewalttat im Sinne des KBM GR begehen wird, d.h. ob sich die gewaltbereite Person auf einem Entwicklungsweg befindet, der sie voraussichtlich zur Ausübung einer schweren zielgerichteten Gewalt gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität führt.⁴³ Um diese Frage beantworten zu können, setzt die für das KBM GR zuständige Stelle Risikoeinschätzungsinstrumente ein. Diese dienen dazu, die Ersteinschätzung zu präzisieren, spezifische Risiko- und Schutzfaktoren zu identifizieren und mögliche Gewaltszenarien zu erkennen. Zumindest in der Anfangsphase wird die für das KBM GR zuständige Stelle hierzu – wie die meisten Schweizer Polizeikorps – das Risikoeinschätzungstool Octagon einsetzen.⁴⁴ Später wird sie womöglich weitere Risikoeinschätzungsinstrumente verwenden, sofern deren Einsatz aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse angezeigt ist und sich als verhältnismässig erweist. Die Risikoeinschätzungsinstrumente bilden aber immer nur ein Hilfsmittel für die Beurteilung der Gefahrenlage. Wie gross das Gewaltpotenzial einer Person ist, wird stets von einer oder mehreren Personen bewertet. Es gibt keine automatisierten Gefährdungsbewertungen.

In komplexen Fällen wird die für das KBM GR zuständige Stelle für die Bewertung des Gewaltpotenzials sodann Fachpersonen beziehen, die eine forensisch-psychologische Fallanalyse vornehmen.

Die vertiefte Beurteilung der Gefahrenlage mündet in die Empfehlung von Massnahmen, mit denen die von der gewaltbereiten Person ausgehende Gefahr verringert und deren (potenzielle[s]) Opfer geschützt werden können.

⁴³ MARTIN BOESS/LAURA ELMIGER, Bedrohungsmanagement im Bereich Häuslicher Gewalt – Sicherheit gegen Freiheit, in: Schwarzenegger/Nägeli (Hrsg.), 7. Zürcher Präventionsforum – Häusliche Gewalt, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 117 ff., S. 128.

⁴⁴ SIMMLER/MARKWALDER/BRUNNER/BELÔRF, a.a.O., S. 28 ff.

1.2.3 Entschärfen

Ob und gegebenenfalls welche Massnahmen zu treffen sind, um der Gefahrenlage wirksam zu begegnen, hängt primär vom Ausmass der Ausführungsgefahr ab. Wird die Ausführungsgefahr als niedrig eingestuft, so berät die für das KBM GR zuständige Stelle im Bedarfsfall die gewaltbetroffene Person, die beteiligten Behörden, Fachpersonen, private Organisationen und Privatpersonen betreffend den Umgang mit den gewaltbereiten Personen. Im Übrigen kehrt sie nichts Weiteres vor, bis neue sicherheitsrelevante Entwicklungen (abermalige Meldung, ein Polizeieinsatz etc.) eine Neueinschätzung der Gefahrenlage verlangen. Ist die Ausführungsgefahr erhöht, so werden basierend auf der Gefährdungseinschätzung auf den Einzelfall zugeschnittene Massnahmen festgelegt, mit denen die von der gewaltbereiten Person ausgehende Gefahr vermindert und die gewaltbetroffene Person geschützt werden kann.

1.2.3.1. Typische Massnahmen des KBM GR

Präventivansprache

Als ein besonders wirksames Deeskalationsinstrument bei bedrohlichem Verhalten hat sich die sog. Gefährder-, Präventiv- oder Präventionsansprache (nachfolgend als Präventivansprache bezeichnet) erwiesen.⁴⁵ Hierbei handelt es sich um ein auf Kommunikation basierendes polizeiliches Instrument. Es bietet der für das KBM GR zuständigen Stelle die Möglichkeit, mit der gewaltbereiten Person direkt in Kontakt zu treten. Bei einer solchen Befragung kann der gewaltbereiten Person namentlich aufgezeigt werden, dass ihr Verhalten falsch ist und es können ihr die Folgen ihres normwidrigen Verhaltens vor Augen geführt werden. Schliesslich kann der gewaltbereiten Person auch Hilfe angeboten werden, wenn sie hierfür empfänglich ist (Lernprogramm für gewaltausübende Personen, Schuldenberatung, etc.). Welche dieser Stossrichtungen bei der Präventivansprache im Vordergrund steht, hängt vom Einzelfall ab.⁴⁶

⁴⁵ MONIKA SIMMLER/SIMONE BRUNNER, Das Kantonale Bedrohungsmanagement: Rechtliche Grundlagen eines neuen Polizeiparadigmas, in: Simmler (Hrsg.), Smart Criminal Justice. Der Einsatz von Algorithmen in der Polizeiarbeit und der Strafrechtspflege, Basel 2021, S. 165 ff., S. 170.

⁴⁶ SABINE WALTER, Bedrohungsmanagement im Kontext häuslicher Gewalt, in: Zitzmann/Huber (Hrsg.), Gewaltprävention durch Bedrohungsmanagement, Erkennen, Einschätzen, Entschärfen, S. 69 ff., S. 77.

Ansprache der gewaltbetroffenen Person und (polizeiliches) Schutzmanagement

Um Gefahrenlagen wirksam zu begegnen, genügt es in der Regel nicht, nur Massnahmen zu treffen, die bei der gewaltbereiten Person ansetzen. Ebenso wichtig ist es, Sicherheitsmassnahmen für die gewaltbetroffene Person zu treffen. Hierfür hat die für das KBM GR zuständige Stelle die gewaltbetroffene Person zunächst über die bestehende Gefährdung zu informieren. Anschliessend entwickelt sie gemeinsam mit ihr mögliche Schutzmassnahmen, die der Situation der gewaltbetroffenen Person, deren Ressourcen, den örtlichen Gegebenheiten und den praktischen Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Schutzmassnahmen können nur im Einverständnis und unter Mitarbeit der gewaltbetroffenen Person umgesetzt werden. Die gewaltbetroffene Person ist deshalb über die infrage kommenden Möglichkeiten zu informieren und bei deren Umsetzung engmaschig zu begleiten.⁴⁷ Dieser Prozess ist aufwendig und kann – vor allem in Fällen von häuslicher Gewalt – Monate bis Jahre dauern. Diese Aufgabe kann die für das KBM GR zuständige Stelle nur gemeinsam mit Fachberatungsstellen, anderen Behörden und Organisationen erfüllen.

1.2.3.2. Weitere Massnahmen

Droht eine unmittelbare Gefahr für die gewaltbetroffene Person, so können in der Regel zusätzlich zu den typischen Massnahmen des KBM GR weitere (polizeiliche) Massnahmen ergriffen werden. Um welche Massnahmen es sich hierbei handelt, hängt von der Art und der Intensität der Gefahr ab. Dabei sind sämtliche Akteure (Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden, Schule, Frauenhaus, medizinische Fachpersonen, Behörden, etc.) miteinzubeziehen, welche mithelfen können, die Gefahrenlage zu entschärfen. Die in Betracht zu ziehenden Massnahmen sind vielfältig. Infrage kommen z.B. folgende Massnahmen:

- freiwillige oder angeordnete Lernprogramme für gewaltbereite Personen oder andere Behandlungs- sowie Betreuungsangebote für gewaltbereite und/oder gewaltbetroffene Personen;
- Polizeihalt und die Sicherstellung von Waffen sowie die Ausweisung aus dem gemeinsamen Haushalt;
- Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft oder entsprechende Ersatzmassnahmen;
- konsequente strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der gewaltbereiten Person;

⁴⁷ WALTER, a.a.O., S. 77.

- Kinderschutzmassnahmen (z.B. begleitetes Besuchsrecht);
- Erwachsenenschutzmassnahmen (z.B. fürsorgerische Unterbringung);
- zivilrechtliche Massnahmen des Persönlichkeitsschutzes, die in einem selbständigen Verfahren oder im Rahmen des Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens angeordnet werden.

Diese Massnahmen existieren bereits. Ob sie ergriffen werden und wie sie umgesetzt werden, entscheidet nicht die für das KBM GR zuständige Stelle, sondern die jeweiligen Akteurinnen bzw. Akteure. Die für das KBM GR zuständige Stelle berät und begleitet diese Stellen und stellt den Informationsfluss sicher; ihr kommt keine Entscheidungsbefugnis zu.

1.2.3.3. Verzicht auf die Schaffung zusätzlicher Massnahmen

Einzelne Kantone und der Bund haben in den vergangenen Jahren zusätzliche polizeiliche Massnahmen eingeführt, um (schwere) zielgerichtete Gewalttaten verhindern zu können (z.B. Meldeauflage oder Zeugenschutzprogramm).⁴⁸ Ob solche oder andere (polizeiliche) Massnahmen im Kanton Graubünden erforderlich sind, kann erst beurteilt werden, wenn sich das KBM GR etabliert hat und die Möglichkeiten der interinstitutionellen Zusammenarbeit sowohl in Bezug auf die Informationsbeschaffung als auch die Massnahmenkoordination ausgeschöpft sind. Erst dann kann zuverlässig eingeschätzt werden, ob die existierenden Interventionsinstrumente für eine effektive Gefahrenabwehr im Rahmen des KBM GR genügen und falls nein, mit welchen (polizeilichen) Massnahmen festgestellte Lücken geschlossen werden könnten. Die Regierung hat daher entschieden, momentan auf die Schaffung neuer Abwehr- und Schutzinstrumente zu verzichten. Es sollen nur die Änderungen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um die Rechtsgrundlagen für die typischen KBM-Instrumente zu schaffen bzw. zu optimieren und den Auftrag Rettich umzusetzen. Ob weitere Abwehr- oder Schutzinstrumente notwendig sind, wird die Kantonspolizei prüfen, nachdem sich das KBM GR etabliert hat. Sollte sich dabei zeigen, dass neue (polizeiliche) Massnahmen erforderlich respektive bestehende Interventionsinstrumente zu optimieren sind, wird die Regierung ein entsprechendes Rechtsetzungsprojekt initiieren und dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen.

⁴⁸ Vgl. § 46d PolG AG, § 46e PolG AG, Art. 38c PolG UR, Art. 23k–23q BWIS.

1.2.4. Evaluieren

Mit der Festlegung und Umsetzung der Massnahmen zur Entschärfung der Gefahrenlage ist die Fallarbeit im KBM GR nicht beendet. Gewaltbereite Personen müssen über einen längeren Zeitraum hinweg beobachtet werden, da sich die von ihnen ausgehende Gefahr jederzeit ändern kann. Wird eine gewaltbereite Person z.B. geschieden, erkrankt sie oder verliert ihre Arbeitsstelle, so kann sich das Risiko für die Verübung einer Gewalttat erhöhen. Tritt eine solche Veränderung ein, bedarf es einer neuen Beurteilung der Gefahrenlage, die eine Anpassung des Massnahmenplans nach sich ziehen kann. Dieser Prozess der fortwährenden Überwachung und Verbesserung der Massnahmen wird als «Evaluation» bezeichnet. Er bildet als vierter Schritt den Endpunkt der Fallarbeit im Rahmen des KBM GR.



Abbildung 3: Die vier Schritte des KBM-Prozesses

Fallbeispiel 1: Häusliche Gewalt

Vgl. das Fallbeispiel im Factsheet, Anhang 1.

Fallbeispiel 2: Psychisch kranker junger Mann

Ein junger Mann, der unter Drogeneinfluss steht, beschimpft die Mitarbeitenden einer Drogenberatungsstelle. Wegen dieses Verhaltens wird er rausgeworfen. Er verlässt die Drogenberatungsstelle mit der Drohung, bei der nächsten Gelegenheit mit einer Waffe aufzutauchen und sich für den Rausschmiss zu rächen. Die Drogenberatungsstelle erstattet Strafanzeige bei der Kantonspolizei.

Die für das KBM GR zuständige Stelle eröffnet einen KBM-Fall. Sie kontaktiert den zuständigen Stützpunkt der Regionenpolizei. Dieser durchsucht die Wohnung des jungen Mannes nach Waffen. In der Wohnung werden keine Waffen gefunden. Die Kantonspolizisten, welche die Durchsuchung vorgenommen haben, informieren die für das KMB GR zuständige Stelle über das Ergebnis der Hausdurchsuchung. Zugleich teilen sie ihr mit, dass der junge Mann in schlechter gesundheitlicher Verfassung sei. Nach ihrer Beurteilung bedürfe er medizinischer Hilfe.

Aufgrund dieser Rückmeldung nimmt die für das KBM GR zuständige Stelle Kontakt mit den Psychiatrischen Diensten Graubünden auf. Mit deren Hilfe gelingt es der für das KBM GR zuständigen Stelle, eine medizinische Fachperson zu finden, die den jungen Mann zu Hause aufsucht. Diese stellt fest, dass der junge Mann psychotisch ist. Sie empfiehlt ihm, sich in der psychiatrischen Klinik Beverin behandeln zu lassen. Dieser Empfehlung folgt der junge Mann und tritt in die psychiatrische Klinik Beverin ein. Die Symptomatik bessert sich rasch. Bereits nach einem Monat kann der junge Mann wieder entlassen werden.

Die für das KBM GR zuständige Stelle steht mit der Drogenberatungsstelle im Austausch. Sie informiert sie über den Klinikeintritt und teilt ihr nach dem Klinikaustritt mit, dass vom jungen Mann keine Gefahr mehr ausgehe und sie keine Sicherheitsmassnahmen mehr ergreifen müsse.

Fallbeispiel 3: Behördengewalt und Radikalisierung

Das Ehepaar M lehnt die Schweiz als Rechtsstaat ab. Seit drei Jahren zahlt es keine Steuern mehr. Deshalb ist es wiederholt zu heftigen Auseinandersetzungen mit Mitarbeitenden der Steuerbehörden gekommen. Die Situation verschärft sich jeweils, wenn die Steuerbehörde ein Betreibungsverfahren gegen das Ehepaar M einleitet und das Betreibungs- und Konkursamt den Lohn des Ehemannes M sowie Wertgegenstände pfändet. Als der für die Pfändung zuständige Beamte von Frau M bespuckt und von Herrn M gepackt, auf den Gehsteig zurückgedrängt und bedroht wird, wendet sich die Leiterin des zuständigen Betreibungs- und Konkursamts an die Kantonspolizei und bittet um Unterstützung.

Die für das KBM GR zuständige Stelle nimmt Kontakt mit der Leiterin des Betreibungs- und Konkursamts auf. Diese gibt an, seit rund zwei Jahren verunglimpfende, beleidigende und bedrohliche Mails vom Ehepaar M zu erhalten. Die darin enthaltenen Drohungen seien jedoch immer expliziter geworden. Im letzten E-Mail stehe «jetzt räumen wir dann auf» und «wartet nur, ihr werdet an uns denken, wenn ihr dann überhaupt noch denken könnt». Erstmals sei es nun zu tatsächlichen Übergriffen gekommen.

Aufgrund dieser Informationen eröffnet die für das KBM GR zuständige Stelle einen KBM-Fall. Sie lädt das Ehepaar M zu einer Präventivansprache vor. Das Ehepaar M teilt der für das KBM GR zuständigen Stelle daraufhin mit, sie sei keine Behörde, sondern eine private Firma. Demzufolge sei sie nicht berechtigt, sie vorzuladen. Sie würden nicht zum Besprechungsstermin erscheinen. Da das Ehepaar M auch nach wiederholter Vorladung nicht erscheint, werden sie polizeilich vorgeführt. Das Ehepaar M widersetzt sich der polizeilichen Vorführung. Es beschimpft und bedroht die Kantonspolizisten und beschädigt deren Fahrzeug. Das Ehepaar M muss zwangsweise auf den Polizeiposten gebracht werden.

Die Präventivansprachen ergeben, dass das Ehepaar M seit Jahren in Kontakt mit der Deutschen Reichsbürgerszene steht, und regelmässig zu Veranstaltungen nach Deutschland reist. Auch sagen Frau und Herr M aus, ihr Ziel sei, in der Schweiz mit Gleichgesinnten einen Freistaat zu gründen. Sie seien berechtigt, sich der Staatsgewalt mit allen Mitteln zu widersetzen. Die Abklärungen der für das KBM GR zuständigen Stelle ergeben, dass die Reichsbürgerszene, mit welcher das Ehepaar M in Kontakt steht, vom deutschen Verfassungsschutz als extremistisch, staatsfeindlich und gewaltlegitimierend eingestuft wird.

Die für das KBM GR zuständige Stelle stuft das Gewaltpotenzial des Ehepaars M daher als hoch ein. Sie lädt das Ehepaar M regelmässig zu Präventivansprachen vor. Darüber hinaus berät die für das KBM GR zuständige Stelle Behörden, die mit dem Ehepaar M befasst sind, im Umgang mit dem Ehepaar M. Es werden gemeinsam Massnahmen ausgearbeitet und koordiniert umgesetzt. Mit den involvierten Behörden werden periodische Evaluationssitzungen durchgeführt. Dies um eine Zunahme der Gewaltbereitschaft frühzeitig zu erkennen, die Wirkung von Massnahmen und Interventionen zu überprüfen und gegebenenfalls anpassen zu können.

1.3. Organisatorische Ausgestaltung des KBM GR

Damit die Fallarbeit nach dem KBM-Prozess funktioniert, bedarf es bestimmter organisatorischer Strukturen, welche die frühzeitige Erkennung von gewaltbereiten Personen, die Fallführung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit sicherstellen bzw. erleichtern.

1.3.1. Kantonspolizei im Kern der Strukturen

Jedes Kantonale Bedrohungsmanagement benötigt eine Behörde, welche die Fallarbeit steuert und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen koordiniert. Die meisten Kantone haben diese Aufgabe der Polizei zugewiesen.⁴⁹ In einzelnen Kantonen erfüllt das Sicherheitsdepartement oder eine Koordinationsstelle gewisse Funktionen des (Kantonalen) Bedrohungsmanagements. Bisweilen sind zudem die typischen Massnahmen zum Schutz der gewaltbetroffenen Personen ganz oder teilweise bei einer anderen Behörde angesiedelt.

Die Regierung hat geprüft, welches dieser Modelle im Kanton Graubünden verwirklicht werden soll. Sie ist dabei zum Schluss gekommen, dass die Kantonspolizei das KBM GR – wie in den meisten Kantonen – allein steuern und die interinstitutionelle Zusammenarbeit koordinieren soll. Die anderen Modelle würden nach der Beurteilung der Regierung zu unnötigen Schnittstellen führen, welche die Fallarbeit erschweren würden. Mit der Ansiedlung der für das KBM GR zuständigen Stelle bei der Kantonspolizei kann außerdem deren Kernkompetenz im Bereich der Gefahrenerkennung und Gefahrenabwehr genutzt und gestärkt werden.

Die Kantonspolizei wird, um das KBM GR zu steuern und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen zu koordinieren, ein interdisziplinär zusammengesetztes Team aufbauen. Diesem werden voraussichtlich Polizistinnen und Polizisten, eine Psychologin bzw. ein Psychologe und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter in Sozialer Arbeit angehören. Diese Personen werden zu einer Organisationseinheit zusammengefasst, die zukünftig den Dreh- und Angelpunkt für das KBM GR bilden soll. Diese Stelle soll Meldungen betreffend die gewaltbereiten Personen entgegennehmen, Informationen beschaffen, Risikoeinschätzungen vornehmen und Gefahrenlagen beurteilen sowie (präventive) Massnahmen betreffend die gewaltbereite Person und zum Schutz der gewaltbetroffenen Person entwickeln sowie deren koordinierte Umsetzung begleiten. Zudem soll sie Behörden hinsichtlich der Grundlagen des KBM GR schulen (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen unter III.1.3.2.) und die Öffentlichkeit über das KBM GR informieren. Hierzu arbeitet sie eng mit anderen Behörden, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen zusammen.

⁴⁹ Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Feri 13.3441 vom 13. Juni 2013, Bericht vom 11. Oktober 2017, S. 14.

Die Kantonspolizei wird für das KBM GR eine besondere Organisationsseinheit schaffen, der Polizistinnen und Polizisten, eine Psychologin oder ein Psychologe sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter in Sozialer Arbeit angehören. Diese Stelle steht im Kern des KBM GR. Sie soll im Wesentlichen folgende Aufgaben erfüllen:

- gewaltbereite Personen durch ein standardisiertes Verfahren identifizieren;
- Informationen beschaffen, Risikoeinschätzungen vornehmen und Gefahrenlagen beurteilen;
- (Präventive) Massnahmen betreffend die gewaltbereite Person und zum Schutz der gewaltbetroffenen Person entwickeln und deren koordinierte Umsetzung begleiten;
- Schulung der Behörden und Information der Öffentlichkeit über das KBM GR.

Hierzu arbeitet die für das KBM GR zuständige Stelle eng mit anderen Behörden, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen zusammen.

1.3.2. Netzwerk

Um gewaltbereite Personen zuverlässig identifizieren zu können, müssen Verhaltensweisen erkannt werden, die darauf schliessen lassen, dass eine Person eine schwere zielgerichtete Gewalttat gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität begehen könnte. Die von der SKP erarbeiteten Qualitätsstandards empfehlen hierzu unter anderem, ein Netzwerk von sog. Ansprechpersonen aufzubauen.⁵⁰ Diese Ansprechpersonen fungieren als erste Anlaufstelle für Mitarbeitende ihrer Behörden, wenn sich Personen bedrohlich verhalten (z.B. Drohungen, aggressives Verhalten). Die Ansprechpersonen nehmen eine Ersteinschätzung vor, um Fälle, welche die Behörde selber bewältigen kann, von solchen zu unterscheiden, welche der für das Kantonale Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle zu melden sind. Schliesslich bilden die Ansprechpersonen das Bindeglied zwischen den Behörden und der für das Kantonale Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle. Um diese Aufgaben im Ereignisfall erfüllen und die hierfür erforderlichen Strukturen aufzubauen zu können (sog. In-House-Bedrohungsmanagement), sind die Ansprechpersonen besonders zu schulen. Diese Schulung übernehmen in der Regel die für das Kantonale Bedrohungsmanagement zuständigen Stellen.

⁵⁰ Qualitätsstandards, S. 9.

Die Kantone, die ein Kantonales Bedrohungsmanagement kennen, haben diese Vorgabe unterschiedlich umgesetzt. Der Kanton *Solothurn* hat seit dem Jahr 2013 in verschiedenen Ämtern und Institutionen rund 200 Ansprechpersonen ausgebildet.⁵¹ Das Netzwerk des Kantons *Zürich* umfasst laut einer im Jahr 2017 durchgeführten Studie 360 registrierte Ansprechpersonen.⁵² Demgegenüber verzichtet der Kanton *St. Gallen* auf die Ausbildung von Ansprechpersonen.

Der Aufwand für den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks von Ansprechpersonen ist erheblich. Denn hierfür genügt es nicht, Personen einmal auszubilden. Vielmehr müssen die betreffenden Personen regelmässig geschult und bei deren Abgang neue Personen ausgebildet werden. Der Kanton *Zürich* hat in den Jahren 2019–2020 durch Online- und Einzelbefragungen erhoben, wie häufig die Zürcher Ansprechpersonen die für das Kantonale Bedrohungsmanagement zuständigen Polizeikorps kontaktiert haben. Knapp 60 % der teilnehmenden Ansprechpersonen gaben an, in den letzten fünf Jahren keine potenziell gewaltbereiten Personen gemeldet zu haben. Von den Ansprechpersonen, die in den letzten fünf Jahren Meldung erstattet haben (40.3 %), haben 24.1 % einmal, 19 % zwei Mal und 16.8 % drei Mal potenziell gewaltbereite Personen gemeldet.⁵³ Mit Blick auf diese Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung des Aufwands, der mit dem Aufbau und der Pflege eines Netzwerks von Ansprechpersonen verbunden ist, hat die Regierung entschieden, grundsätzlich keine Ansprechpersonen auszubilden.

Stattdessen soll die für das KBM GR zuständige Stelle Behörden über die Methode des Bedrohungsmanagements informieren, sie für dieses Thema sensibilisieren und das diesbezügliche Angebot der Kantonspolizei bekannt machen. Nur in ganz wenigen ausgewählten Behörden, die voraussichtlich in höherem Masse mit Gewaltvorfällen konfrontiert sind, soll die für das KBM GR zuständige Stelle Ansprechpersonen ausbilden.⁵⁴ In dieser Beziehung wird das KBM GR von den von der SKP definierten Qualitätsstandards abweichen.

⁵¹ <https://so.ch/> > Departement des Innern > Polizei > Über uns > Sicherheitsabteilung > Kantonales Bedrohungsmanagement, letztmals besucht am 17. April 2024.

⁵² LORENZ BIEBERSTEIN, Evaluation Kantonales Bedrohungsmanagement Zürich, in: Schwarzenegger/Reinhard (Hrsg.), Gefährdungen durch psychisch auffällige Personen, Zürich 2021, S. 51 ff., S. 58.

⁵³ BIEBERSTEIN, a.a.O., S. 66.

⁵⁴ Die von der Kantonspolizei angebotene Schulung beschränkt sich darauf, Personen zu befähigen, zwischen Fällen, die der Kantonspolizei zu melden sind, und solchen, welche die Behörde selber bewältigen kann, zu unterscheiden. Die betriebliche Ereignisbewältigung als solche bildet nicht Gegenstand der Schulung.

1.3.3. Forensischer Dienst der PDGR

Die für das KBM GR zuständige Stelle soll bei der Einschätzung des Gewaltpotenzials einer gewaltbereiten Person unterstützt werden durch den forensischen Dienst der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR). So soll der forensische Dienst der PDGR in schwierigen Fällen forensisch-psychologische Fallanalysen vornehmen. Geplant ist überdies, dass er in Einzelfällen bei Fragestellungen im Umgang mit psychisch kranken Personen und für klinische Risikoanalysen beigezogen wird.

Die für das KBM GR zuständige Stelle kann andere psychiatrische Institutionen oder forensische Fachpersonen hinzuziehen, wenn die PDGR die benötigten forensischen Leistungen nicht erbringen kann oder dies geboten erscheint.

1.3.4. Fallkonferenz

Personen, die wiederholt körperliche Gewalt ausüben oder Drohungen äussern, beschäftigen in der Regel nicht nur die Kantonspolizei, sondern auch andere Behörden, Fachpersonen und private Organisationen. In derartigen Fällen kann es hilfreich sein, die beteiligten Behörden und Organisationen zusammenzuführen, um die Problemstellung(en) gemeinsam zu analysieren, mögliche Interventionsmassnahmen zu entwickeln und das bisherige Vorgehen zu reflektieren. Das Ziel solcher sog. Fallkonferenzen ist, alle sicherheitsrelevanten Informationen zusammenzutragen, auf dieser Grundlage die bestmögliche(n) Massnahme(n) zur Deeskalation einer Gefahrenlage zu finden und die erforderlichen Massnahmen koordiniert umzusetzen (Art. 29g E-PolG). Einberufen und geführt werden Fallkonferenzen in der Regel durch die Kantonspolizei.

1.3.5. Fachgremium KBM GR

In den kommenden Jahren gilt es das KBM GR aufzubauen. Hierfür ist namentlich die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, den Fachpersonen und privaten Organisationen zu etablieren bzw. zu optimieren. Dieser Prozess soll unterstützt werden durch ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgremium. Dieses soll die Fallarbeit analysieren, um das Vorgehen für zukünftige Fälle zu optimieren. Hierdurch soll die interinstitutionelle Zusammenarbeit laufend verbessert, das Wissen über die Handlungsmöglichkeiten der jeweils involvierten Behörden, Fachpersonen und privaten Organisationen gestärkt und das gegenseitige Verständnis gefördert werden.

Ausserdem soll das Fachgremium KBM GR dazu dienen, allgemeine Entwicklungen und Problemstellungen zum KBM GR zu erkennen bzw. zu antizipieren und mögliche Lösungen zu erarbeiten.

Das hierzu zu schaffende interdisziplinäre Fachgremium soll ähnlich zusammengesetzt sein wie der «Runde Tisch Häusliche Gewalt».⁵⁵ Geleitet und einberufen werden soll das Fachgremium KBM GR durch die Kantonspolizei. Die Kantonspolizei soll zudem bestimmen, welche Angelegenheiten behandelt und welche Fachpersonen ergänzend beigezogen werden. Die Einzelheiten beabsichtigt die Regierung, auf Verordnungsebene zu regeln.

2. Polizeiliche Massnahmen bei Stalking

Das eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau hat bei der Universität Zürich ein Gutachten zu den rechtlichen Möglichkeiten gegen Stalking in Auftrag gegeben.⁵⁶ In diesem Gutachten haben Prof. Dr. iur. Christian Schwarzenegger und Dr. iur. Aurelia Gurt die rechtlichen Rahmenbedingungen für Sofortinterventionen sowie die mittel- und langfristigen Eingriffsmöglichkeiten gegen Stalking analysiert und aufgezeigt, wie die festgestellten Lücken geschlossen werden könnten. Die vorgeschlagenen Massnahmen fallen in die Zuständigkeit des Bundes, soweit empfohlen wird, die strafprozessualen Zwangsmassnahmen zu erweitern, einen speziellen Straftatbestand für das Stalking zu schaffen und das Opferhilfegesetz zu ergänzen. Die Kantone sind zum Handeln aufgerufen, soweit empfohlen wird, die polizeilichen Massnahmen für die Sofortintervention zu vereinheitlichen sowie zu optimieren und die Präventivansprache für Stalking-Fälle nutzbar zu machen.⁵⁷ Die Regierung beabsichtigt, den Auftrag Rettich vom 22. Oktober 2020 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bei Stalking zu erfüllen, indem diese gutachterlichen Empfehlungen umgesetzt werden.

⁵⁵ Häusliche Gewalt, Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden, 22. Februar 2022, S. 15.

⁵⁶ CHRISTIAN SCHWARZENEGGER/AURELIA GURT, Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz, Gutachten zuhanden des EBG, März 2019.

⁵⁷ SCHWARZENEGGER/GURT, a.a.O., S. 5 ff.

2.1. Besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen

2.1.1. Neue Anordnungsgründe

Die meisten Kantone, die polizeiliche Massnahmen in Stalkingfällen vorsehen, haben hierfür besondere polizeiliche Massnahmen geschaffen, die zu jenen bei häuslicher Gewalt hinzutreten.⁵⁸ Diese Regelungen sind in der Umsetzung anspruchsvoll, da im Einzelfall jeweils zu entscheiden ist, ob ein Fall von «häuslicher Gewalt» oder «Stalking» vorliegt. Dies ist schwierig, da Fälle von «häuslicher Gewalt» je nach der gewählten Definition mit einem «Stalking» einhergehen können.

Um dies zu vermeiden und sämtlichen Formen der Gewaltanwendung mit vergleichbarer Intensität Rechnung tragen zu können, hat der Kanton *Basel-Landschaft* einen anderen Regelungsansatz gewählt. Er sieht als Anordnungsgrund nicht mehr die «häusliche Gewalt» bzw. das «Stalking» vor, sondern knüpft die Anordnung der polizeilichen Massnahmen in Anlehnung an Art. 28b ZGB an die Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (§ 26a PolG BL). Eine vergleichbare Regelung kennt der Kanton *Thurgau* (§ 57 Abs. 1 PolG TG).⁵⁹

Dieser Regelungsansatz soll auch im Polizeigesetz verwirklicht werden. Dies hat den Vorteil, dass die betreffenden Massnahmen bei allen Formen von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen angeordnet werden können (z.B. auch bei Gewalt gegen Behörden). Um diese Absicht sichtbar zu machen, soll im Polizeigesetz begrifflich an Art. 28b ZGB angeknüpft werden, indem die betreffenden Massnahmen als besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen bezeichnet werden (vgl. Art. 16 E-PolG).

Die Voraussetzungen, unter denen besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen angeordnet werden können, sollen hingegen nicht unter Verweis auf Art. 28b ZGB umschrieben werden, weil der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz weiter gefasst ist als der strafrechtliche. Würde hier auf das Zivilrecht verwiesen, so würde das Aufgabengebiet der Kantonspolizei über Gebühr ausgedehnt. Stattdessen sollen die Anordnungsgründe für die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen, wie im Polizeirecht üblich, anknüpfend an die in diesem Bereich bestehenden objektiven Straftatbestände der Delikte gegen

⁵⁸ Vgl. z.B. Art. 85 PolG BE, § 19c PolG SZ, § 3 i.V.m. § 2 GSG, Art. 17 und Art. 17a PolG AR (mit weiteren Begriff der häuslichen Gewalt), Art. 57 PolG NE (mit weiterem Begriff der häuslichen Gewalt), Art. 43 PolG SG (mit weiterem Begriff der Häuslichen Gewalt), Art. 39 und Art. 39a PolG UR (mit weiterem Begriff der häuslichen Gewalt).

⁵⁹ Botschaft des Regierungsrats des Kantons Thurgau vom 5. Juli 2022, S. 26; vgl. auch Protokoll des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 7. Juni 2023.

Leib und Leben, die sexuelle Integrität und die Freiheit umschrieben werden.

2.1.2. Neue Massnahmen: Orts-, Annäherungs- und Kontaktverbot

Mit der Ausweisung gemäss Art. 16 PolG kann eine Person für 14 Tage aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen werden. Diese raumbezogene Anordnung bezieht sich grundsätzlich nur auf die gemeinsame Wohnung der betroffenen Personen. Sie schützt gefährdete Personen im Allgemeinen nicht, wenn sie sich andernorts aufhalten. Damit bleibt Art. 16 PolG hinter den zivilrechtlichen Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB zurück, die zusätzlich zur Ausweisung ein Annäherungs- und Ortsverbot sowie ein Kontaktverbot beinhalten können.

Dies befriedigt insbesondere bei Stalking nicht, da das bedrohliche Verhalten hier gerade auch in der Kontaktaufnahme per Telefon, SMS, Chat, Brief etc. bestehen kann. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die Instrumente der Kantonspolizei deshalb erweitert werden. Neu soll die Kantonspolizei bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen – wie im zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz – beliebige Formen von Ortsverboten, aber auch Annäherungs- und Kontaktverbote verfügen können. Mit dieser Regelung wird sich der Kanton Graubünden der Mehrheit der Kantone anschliessen, die in den vergangenen Jahren entsprechende Instrumente eingeführt haben.

2.2. Präventivansprache

Als in vielen Fällen wirksame Massnahme bei Stalking hat sich die Ansprache der stalkenden Personen durch geeignete Fachpersonen erwiesen. Im Rahmen dieser sog. Präventivansprache wird der stalkenden Person bewusst gemacht, dass sie sich rechtswidrig verhält und das Opfer schädigt. Oft kann das Stalking damit schon eingedämmt werden.⁶⁰

3. Bekämpfung des Drogenhandels

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass unklar ist, ob die Kantonspolizei berechtigt ist, Personen, die illegale Substanzen, insbesondere Drogen, in Verkehr bringen, vom öffentlichen Raum wegzweisen und fernzuhalten. Die Polizeigesetze der Kantone *Aargau* und *Genf* sehen hierfür

⁶⁰ SCHWARZENEGGER/GURT, a.a.O., S. 21; GURT, a.a.O., S. 327 ff.

einen besonderen Fernhaltungs- bzw. Wegweisungsgrund vor.⁶¹ Es erscheint sinnvoll, eine gleichlautende Regelung im Polizeigesetz zu verankern, um Rechtssicherheit zu schaffen. Mit dieser Änderung erfüllt die Regierung einen Teilaспект des Auftrags Adank.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Teilrevision des Polizeigesetzes

Art. 2 Aufgaben der Kantonspolizei

Kantonale Bedrohungsmanagements benötigen eine Behörde, welche die Fallarbeit steuert und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen koordiniert. Diese Aufgabe soll im Kanton Graubünden die Kantonspolizei übernehmen. Hierdurch wird sich die präventive Ausrichtung der Arbeit der Kantonspolizei verstärken. Um diese Neuerung im Polizeigesetz zum Ausdruck zu bringen, soll in Art. 2 Abs. 1 lit. b PolG zusätzlich die «Erkennung» von Straftaten als Aufgabe der Kantonspolizei genannt werden.

Gestrichen werden soll im Gegenzug der Begriff der «Bekämpfung von Straftaten». Diese polizeiliche Tätigkeit bildet nach der heutigen Terminologie Teil der gerichtlichen Polizei, die in Art. 2 Abs. 1 lit. b PolG zu Beginn erwähnt ist. Die Bekämpfung von Straftaten soll daher in Art. 2 Abs. 1 lit. b PolG nicht gesondert aufgeführt werden.

Art. 10 Befragung, Vorladung und Vorführung

Die Präventivansprache ist ein besonders effektives Deeskalationsinstrument, das im Rahmen des Bedrohungsmanagements und bei Stalking regelmäßig eingesetzt wird (vgl. die Ausführungen unter III.1.2.3.1. und III.2.2.). Die meisten Kantone, die über ein Bedrohungsmanagement verfügen,⁶² haben die Präventivansprache in ihren Polizeigesetzen als besondere polizeiliche Standardmassnahme normiert. Eine Minderheit der Kantone hat auf eine solche Regelung verzichtet.

Die Kantonspolizei führt bereits jetzt Präventivansprachen durch. Sie qualifiziert diese als besondere Form der Befragung, die sich auf Art. 10 PolG stützen lässt.⁶³ An dieser Auffassung soll festgehalten werden, zumal die Präventivansprache sowohl hinsichtlich ihrer Durchführung als auch der

⁶¹ § 34a Abs. 1 lit. e PolG AG; Art. 53 Abs. 1 lit. d PolG GE.

⁶² Vgl. § 46c PolG AG, § 46e PolG BL, § 61d PolG BS, Art. 14a PolG GL, Art. 30j PolG FR, § 13a PolG LU, Art. 25d PolG SH, § 35^{bis} PolG SO, § 56 PolG TG, Art. 27^{quinquies} PolG SG, § 10 PolG SZ, Art. 38c PolG UR, § 16a PolG ZG, Art. 30c PolG VE-NW.

⁶³ Vgl. ALBERTINI, Polizeigesetz und Polizeiverordnung, S. 102 ff.

hiermit verbundenen Grundrechtseingriffe mit anderen sicherheitspolizeilichen Befragungen vergleichbar ist. Es soll deshalb darauf verzichtet werden, die Präventivansprache im Polizeigesetz besonders zu regeln. Die Kantonspolizei soll Präventivansprachen weiterhin auf der Grundlage von Art. 10 PolG durchführen. Das Polizeigesetz ist hierfür nicht zu ändern.

Art. 10 PolG soll aber in terminologischer Hinsicht angepasst werden. Gemäss Art. 10 Abs. 2 PolG kann die Kantonspolizei Personen unter Hinweis auf den Gegenstand für Befragungen vorladen (Satz 1). Der Gegenstand der Befragung ist auf der Vorladung anzugeben (Satz 2). Mit dieser Regelung wird die Kantonspolizei zweimal verpflichtet, der zu befragenden Person den Inhalt der Befragung mitzuteilen. Dies kann vermieden werden, wenn die entsprechende Verpflichtung in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 PolG gestrichen wird und Art. 10 Abs. 2 Satz 2 PolG so umformuliert wird, dass er sich sowohl auf die mündliche als auch die schriftliche Vorladung bezieht. Hiermit bleibt die Kantonspolizei verpflichtet, der zu befragenden Person den Inhalt der Befragung vorgängig bekanntzugeben, unabhängig davon, ob sie die zu befragende Person schriftlich oder mündlich vorlädt.

Explizit geregelt werden soll neu sodann die Vorführung ohne Vorladung. Mit dieser Neuerung soll die Kantonspolizei ausdrücklich ermächtigt werden, Personen zu Befragungen ohne Vorladung vorzuführen, wenn Gefahr in Verzug ist. Dies entspricht der derzeitigen Praxis. Diese soll in Art. 10 Abs. 4 E-PolG kodifiziert werden.

Art. 12a Ausgrenzung

Art. 12 PolG lässt Fernhaltungen und Wegweisungen nur ereignisbezogen zu. Deshalb können Wegweisungen und Fernhaltungen nur im Zusammenhang mit einem konkreten Ereignis, das eine polizeiliche Aufgabe auslöst, angeordnet werden.⁶⁴ Damit ist der Anwendungsbereich der Wegweisung und Fernhaltung enger als in anderen Kantonen, in welchen diese polizeiliche Massnahme z.B. auch gegenüber Personen, die mit Drogen handeln⁶⁵ bzw. die infolge übermässigen Alkohol- oder Drogenkonsums öffentlich Ärgernis erregen⁶⁶, angeordnet werden kann.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Kantonspolizei ein entsprechendes sicherheitspolizeiliches Instrument, vor allem in städtischen Gebieten, benötigt. Die hierfür erforderliche Regelung soll mit der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes geschaffen werden. Sie soll indessen nicht in Art. 12 PolG aufgenommen werden, weil sie auf die Anordnungen gemäss Art. 12 Abs. 2 PolG begrenzt, in der Dauer limitiert und in der Regel

⁶⁴ ALBERTINI, Polizeigesetz und Polizeiverordnung des Kantons Graubünden, S. 115 f.

⁶⁵ Art. 31d PolG FR, Art. 53 LPol GE.

⁶⁶ Art. 29 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 PolG SG.

schriftlich verfügt werden soll. Damit unterscheidet sich diese polizeiliche Massnahme in mehrfacher Hinsicht von Wegweisungen und Fernhaltungen gemäss Art. 12 PolG. Deshalb soll sie eigenständig geregelt und in Anlehnung an das BWIS als Ausgrenzung (Art. 23m BWIS) bezeichnet werden.

Ausgrenzungsgründe (Art. 12a Abs. 1 E-PolG)

Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Kantonspolizei eine Person ausgrenzen kann, soll in Art. 12a Abs. 1 lit. a–e E-PolG geregelt werden. Die Ausgrenzungsgründe gemäss Art. 12a Abs. 1 lit. a–d E-PolG lehnen sich an § 33 PolG ZH an. Nicht aufgenommen wurde die im Polizeigesetz des Kantons Zürich enthaltene Regelung, wonach sich diese polizeiliche Massnahme auch gegen eine «Ansammlung von Personen, der sie angehört,» richten kann (vgl. § 33 lit. a und b PolG ZH). Im Kanton Graubünden ergibt sich dies aus Art. 8 PolG. Gemäss der fraglichen Bestimmung dürfen polizeiliche Massnahmen nicht gegenüber unbeteiligten Dritten angeordnet werden, d.h. gegenüber Personen, die weder Verhaltens- oder Zustandsstörer noch Zweckveranlasser sind.⁶⁷ Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden, sind Verhaltensstörer, diejenige, die einer Ansammlung angehören, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, gelten als Zweckveranlasser. Die Kantonspolizei darf diese Personen demnach gestützt auf Art. 8 PolG ausgrenzen, ohne dass dies in Art. 12a Abs. 1 lit. a und b E-PolG ausdrücklich festgehalten werden muss. Deshalb soll darauf verzichtet werden, eine entsprechende Regelung in Art. 12a Abs. 1 lit. a und b E-PolG aufzunehmen. Im Übrigen stimmen die vorgeschlagenen Ausgrenzungsgründe grundsätzlich mit § 33 PolG ZH überein.

Zusätzlich vorgesehen werden soll, dass die Kantonspolizei Personen ausgrenzen kann, die sich widerrechtlich verhalten, d.h. gegen Rechtsnormen verstossen (Art. 12a Abs. 1 lit. e E-PolG). Diese Regelung entspricht inhaltlich § 34a Abs. 1 lit. e PolG AG. Dieser Ausgrenzungsgrund soll es der Kantonspolizei namentlich ermöglichen, Personen auszugrenzen, die verbotene Substanzen, insbesondere Betäubungsmittel, in Verkehr bringen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter III.3.).

Inhalt der Ausgrenzung (Art. 12a Abs. 2 E-PolG)

Die Ausgrenzung ist eine raumbezogene polizeiliche Massnahme, mit welcher eine Person von einem bestimmten Ort weggewiesen und/oder ferngehalten werden kann. Der genaue Inhalt dieser polizeilichen Massnahme soll in Art. 12a Abs. 2 E-PolG festgelegt werden. Die fragliche Regelung

⁶⁷ Vgl. auch ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N. 2626.

stimmt mit Art. 12 Abs. 2 PolG überein. Dadurch sollen Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.

Verhältnis zu anderen Regelungen (Art. 12a Abs. 3 E-PolG)

Die Anwendungsbereiche von Art. 12 PolG und Art. 12a E-PolG decken sich, wenn die Kantonspolizei auf der Grundlage von Art. 12 E-PolG ereignisbezogen Wegweisungen und Fernhaltungen anordnet. Diese Situation ist für das Polizeirecht nicht singulär. Dasselbe gilt nach geltendem Recht, wenn die Kantonspolizei Personen, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen an Gewalttätigkeiten beteiligt haben, den Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) verbietet (Rayonverbot, Art. 4 Hooligan-Konkordat). Zudem kann sich der Anwendungsbereich der Ausweisung mit der Wegweisung und Fernhaltung decken (Art. 16 PolG). Diese Normenkonkurrenz wird gelöst, indem das Rayonverbot (Art. 4 Hooligan-Konkordat) und die Ausweisung (Art. 16 PolG) der Wegweisung und Fernhaltung (Art. 12 PolG) als Spezialnormen vorgehen, da sie nur angeordnet werden können, wenn eine spezielle Gefahrenlage vorliegt.⁶⁸

Anders ist die Situation hinsichtlich des Verhältnisses von Art. 12 PolG und Art. 12a E-PolG, weil die Anordnungsgründe dieser Bestimmungen ähnlich offen formuliert sind. Dies erweist sich als notwendig, um die breite Palette der hiermit zu regelnden Fallkonstellationen erfassen zu können. Es erschwert jedoch die Abgrenzung von Art. 12 PolG und Art. 12a E-PolG. Deshalb schlägt die Regierung vor, das Verhältnis von Art. 12 und Art. 12a PolG explizit im Polizeigesetz zu regeln. Damit wird klargestellt, dass Art. 12a E-PolG Art. 12 PolG ergänzt. Art. 12a E-PolG kommt somit nur zur Anwendung, wenn keine ereignisbezogene Wegweisung und Fernhaltung angeordnet werden kann, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Art. 12 PolG gilt somit im Verhältnis zu Art. 12a E-PolG als Spezialtatbestand, soweit sich deren Anwendungsbereiche überlappen. Die Kantonspolizei kann eine Person folglich nur ausgrenzen, wenn weder eine Wegweisung noch eine Fernhaltung oder eine besondere Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen bzw. ein Rayonverbot gemäss dem Hooligan-Konkordat angeordnet werden kann.

Dauer der Ausgrenzung (Art. 12a Abs. 4 E-PolG)

In Art. 12a Abs. 4 E-PolG soll festgelegt werden, wie lange eine Ausgrenzung maximal dauern darf. Die maximale Massnahmendauer ist so zu bemessen, dass die Kantonspolizei die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Wie lange die Massnahme hierfür dauern soll, wird von den Kantonen unter-

⁶⁸ Vgl. ALBERTINI, Polizeigesetz und Polizeiverordnung, S. 116.

schiedlich beurteilt. Ein Teil der Kantone verzichtet auf eine maximale Massnahmendauer. Ein anderer Teil legt diese auf 14 Tage bis drei Monate fest, wobei länger andauernde Massnahmen mitunter gerichtlich anzuordnen sind. Die Regierung schlägt vor, die Dauer der Ausgrenzung – wie für die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Art. 16a E-PolG) – auf 14 Tage zu begrenzen. Diese Regelung schliesst länger andauernde Ausgrenzungen wegen desselben Sachverhalts aus. Hingegen kann eine erneute Ausgrenzung angeordnet werden, wenn sich ein neuer Vorfall zuträgt, der eine unmittelbare Gefahr im Sinne von Art. 12a Abs. 1 E-PolG begründet. Eine solche Anordnung stützt sich auf einen neuen Sachverhalt, der eine abermalige Ausgrenzung von maximal 14 Tagen rechtfertigen kann.

Schriftlichkeit (Art. 12a Abs. 5 E-PolG)

Schliesslich soll vorgesehen werden, dass die Kantonspolizei Ausgrenzungen, die länger als 24 Stunden dauern, schriftlich anordnet (Art. 12a Abs. 5 E-PolG). Hierdurch wird die Kantonspolizei verpflichtet, ihr Handeln schriftlich in einer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehenden Verfügung zu begründen. Dadurch wird es für die betroffenen Personen einfacher, sich mit der polizeilichen Anordnung auseinanderzusetzen und diese begründet anzufechten.

Art. 15 Polizeigewahrsam

Art. 15 Abs. 1 PolG legt fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Kantonspolizei eine Person in Polizeigewahrsam nehmen darf. Mit der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes soll eine neue polizeiliche Massnahme geschaffen (Art. 12a E-PolG) und der Anwendungsbereich der Ausweisung erweitert werden (Art. 16 E-PolG). Um diese Massnahmen im Widerhandlungsfall durchsetzen zu können, ist die Kantonspolizei zu beurteilen, Personen in Polizeigewahrsam zu nehmen.

Die fraglichen Regelungen hätten in Art. 15 Abs. 1 lit. d PolG aufgenommen werden können. Hierdurch wäre Art. 15 Abs. 1 lit. d PolG schwer verständlich geworden. Deshalb schlägt die Regierung vor, in Art. 15 Abs. 1 lit. d PolG nur mehr die Fälle zu regeln, in denen die Kantonspolizei eine Person zur Sicherstellung des Vollzugs von bezeichneten Massnahmen anderer Behörden in Gewahrsam nimmt. Dabei wird die heutige Aufzählung durch die Zu- und Vorführungen sowie die Landesverweisung ergänzt. Zudem wird nicht mehr von der «zuständigen», sondern von der «anderen» Behörde gesprochen. Hierdurch wird klargestellt, dass die Kantonspolizei die Zuständigkeit der erlassenden Behörde – abgesehen von Fällen der Nichtigkeit – nicht prüft.

Diese Neufassung von Art. 15 Abs. 1 lit. d E-PolG soll ergänzt werden durch Art. 15 Abs. 1 lit. e E-PolG. Darin werden die polizeilichen Mass-

nahmen aufgeführt, zu deren Vollzug die Kantonspolizei eine Person für maximal 24 Stunden in Polizeigewahrsam nehmen kann. Die fragliche Bestimmung nennt die bisherigen Anwendungsfälle. Hinzu kommen die Ausgrenzung, die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen und die Zuführung Minderjähriger.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass der Polizeigewahrsam, wie jede andere polizeiliche Massnahme auch, nur angeordnet werden darf, wenn diese Anordnung verhältnismässig ist (Art. 6 Abs. 2 PolG, Art. 36 Abs. 3 BV). Die Kantonspolizei darf Personen folglich auf der Grundlage von Art. 15 Abs. 1 lit. d und e E-PolG nur in Polizeigewahrsam nehmen, wenn der Polizeigewahrsam geeignet und erforderlich ist, um die infrage stehende polizeiliche Massnahme zu vollziehen, und der betroffenen Person zugemutet werden kann. In der Praxis bedeutet dies, dass der Ingewahrsamnahme in der Regel eine stufenweise Umsetzung der zu vollziehenden Massnahme vorzugehen hat. Der Polizeigewahrsam kann mit anderen Worten nur angeordnet werden, wenn weniger eingriffsintensive Massnahmen gescheitert sind bzw. von vornherein als unzureichend erscheinen.

Art. 16 Besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen

1. Ausweisung, Orts-, Annäherungs- und Kontaktverbot

Anordnungsgründe (Art. 16 Abs. 1 E-PolG)

Der Auftrag Rettich soll umgesetzt werden, indem im Polizeigesetz spezielle polizeiliche Massnahmen, sog. «Besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen», vorgesehen werden. Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 lit. a E-PolG können die betreffenden Massnahmen angeordnet werden, wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass jemand eine Straftat gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit einer anderen Person begehen wird. Die Kantonspolizei kann besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen folglich nur anordnen, wenn eine Person droht, Opfer eines entsprechenden Straftatbestands zu werden, d.h. es muss die unmittelbare Gefahr bestehen, dass die gefährdende Person einen entsprechenden strafgesetzlichen Straftatbestand verwirklichen wird. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann die Kantonspolizei eine besondere Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 lit. a E-PolG verfügen.

Dieser Regelungsansatz kann momentan für die Nachstellung nicht gewählt werden, weil kein entsprechender Straftatbestand auf eidgenössischer Ebene existiert. Der Bund beabsichtigt zwar, im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz einen eigenständigen Straftatbestand für die Nachstellung zu

schaffen.⁶⁹ Die eidgenössischen Räte haben das hierzu ausgearbeitete Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellungen (Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses) indessen noch nicht verabschiedet. Die Vorlage befindet sich derzeit im Differenzbereinigungsverfahren.⁷⁰ Es erscheint daher unwahrscheinlich, dass die neuen Straftatbestände für die Nachstellung zeitgleich mit der vorliegenden Revision, d. h. per 1. Januar 2026, in Kraft treten werden. Dies bedeutet, dass die Voraussetzungen für die Anordnung von besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellung bei Stalking im Polizeigesetz eigenständig umschrieben werden müssen. Laut der hierzu vorgeschlagenen Bestimmung ist hierfür erforderlich, dass eine Person eine andere Person in ihrer Freiheit unmittelbar gefährdet, indem sie diese auf eine Weise beharrlich verfolgt, belästigt oder bedroht, die geeignet ist, die betroffene Person erheblich in ihrer Lebensgestaltungsfreiheit zu beeinträchtigen (Art. 16 Abs. 1 lit. b E-PolG). Diese Bestimmung lehnt sich an den derzeitigen Entwurf für die Stalking-Strafnormen an, die mutmasslich in das Strafgesetzbuch und in das Militärstrafgesetz aufgenommen werden.

Art. 16 Abs. 1 lit. b E-PolG wird überflüssig, wenn das Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellungen (Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses) angenommen und in Kraft getreten sind wird. In diesem Fall werden sich alle Anordnungsgründe für die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen aus Art. 16 Abs. 1 lit. a E-PolG ergeben. Dies wird bei der zukünftigen Auslegung von Art. 16 Abs. 1 lit. b E-PolG zu berücksichtigen sein.

Ausweisung, Orts-, Annäherungs- und Kontaktverbot (Art. 16 Abs. 2 E-PolG)

Liegt ein Anordnungsgrund gemäss Art. 16 Abs. 1 E-PolG vor, kann die Kantonspolizei eine Ausweisung, ein Orts-, ein Annäherungs- und/oder ein Kontaktverbot anordnen, soweit diese Massnahmen geeignet, erforderlich und zweckmässig sind, um der Gefahrenlage zu begegnen (Art. 16 Abs. 2 E-PolG). Diese Regelung lehnt sich begrifflich an das Zivilrecht an (vgl. Art. 28b Abs. 1 und 2 ZGB). Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei den besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen um Sofortmassnahmen handelt, die den zivilrechtlichen Schutzmassnahmen vorgelagert und im Bedarfsfall durch diese abzulösen sind. Zugleich lassen sich hierdurch die raumbezogenen Massnahmen gemäss Art. 16

⁶⁹ Vgl. Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellungen (Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärgesetzes und des Militärstrafprozesses; BBl 2024 751 und 752).

⁷⁰ Vgl. Fahne Nationalrat, Frühjahrssession 2025.

E-PoG begrifflich von der Wegweisung und Fernhaltung (Art. 12 PoG) sowie der Ausgrenzung (Art. 12a E-PoG) abgrenzen.

Die Ausweisung, das Orts-, Annäherungs- und Kontaktverbot gemäss Art. 16 Abs. 2 E-PoG sind nicht alles neue polizeiliche Massnahmen. Das Polizeigesetz kennt entsprechende Anordnungen schon jetzt primär in Form der Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung oder dem gemeinsamen Haus sowie deren unmittelbarer Umgebung (Art. 16 PoG). Das Ortsverbot geht über diese Anordnungen insofern hinaus, als beliebige Orte in den Räyon aufgenommen werden können, den die gefährdende Person nicht betreten darf. So kann sich ein Ortsverbot z.B. auch auf die Wohnung der Eltern der gefährdeten Person oder anderer ihr nahestehender Personen beziehen.

Eine neue polizeiliche Massnahme soll mit dem Annäherungsverbot eingeführt werden. Mit dem Annäherungsverbot wird ein personenbezogener Rayon definiert, in welchem sich die gefährdende Person nicht aufhalten darf. Dieses Instrument kennt das Bündner Polizeirecht aktuell nicht.

Sowohl beim Orts- als auch beim Annäherungsverbot hat die Kantonspolizei den mit dem Verbot belegten Rayon festzulegen, vorzugsweise mit einer Distanzangabe in Metern.⁷¹ In Deutschland hat sich diesbezüglich z.B. ein Regelabstand von 200 Metern etabliert.⁷² Das Ortsverbot sollte durch eine Gebietsumgrenzung mithilfe der entsprechenden Strassennamen oder durch einen Gebietsplan definiert werden. Die Grösse ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der massgeblichen Interessen zu bestimmen.

Schliesslich soll die Kantonspolizei die Möglichkeit erhalten, ein Kontaktverbot anzuordnen. Das Kontaktverbot bezweckt, der gefährdenden Person zu verbieten, mit der gefährdeten Person Kontakt aufzunehmen. Untersagt werden kann sowohl die direkte als auch die indirekte Kontaktaufnahme. Um jegliche Provokation zu unterbinden, kann die Kantonspolizei die Kontaktaufnahme auch wechselseitig verbieten. In diesem Fall wird ein Kontaktverbot gegenüber allen beteiligten Personen ausgesprochen. Diese gelten somit zugleich als gefährdende und als gefährdete Person.

Art. 16a 2. Dauer der Massnahmen

Ordentliche Dauer der Massnahmen (Art. 16a Abs. 1 E-PoG)

Im Rahmen der Teilrevision des Polizeigesetzes vom 31. August 2018 wurde die Angemessenheit der Dauer der Ausweisung überprüft. Dabei kam der Grosse Rat zum Schluss, die maximale Dauer der Ausweisung von 10 Tagen auf 14 Tage zu verlängern. Die damaligen Überlegungen, welche für die Festlegung der maximalen Massnahmendauer sprachen, gelten auch für die anderen besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder

⁷¹ GURT, a.a.O., S. 194, S. 258.

⁷² GURT, a.a.O., S. 259.

Nachstellungen. Es besteht folglich kein Anlass, die maximale Dauer der besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anders festzulegen als bei der Ausweisung. Die Kantonspolizei soll daher das Recht erhalten, sämtliche besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen längstens für 14 Tage anzuordnen (Art. 16a Abs. 1 E-PolG).

Verlängerung bei zivilrechtlichen Verfahren (Art. 16a Abs. 2 E-PolG)

Nicht geprüft wurde im Rahmen der Teilrevision des Polizeigesetzes vom 31. August 2018, ob sich die Ausweisung verlängern soll, wenn die gefährdete Person beim Zivilgericht beantragt, zivilrechtliche Schutzmassnahmen anzuordnen. Die rechtswissenschaftliche Lehre erachtet eine solche Regelung als erforderlich, um zu verhindern, dass die gefährdete Person schutzlos bleibt, bis das zuständige Zivilgericht eine (super)provisorische Massnahme getroffen hat. Namentlich die Kantone *Appenzell-Ausserrhoden*, *Basel-Landschaft*, *Bern*, *Glarus*, *Obwalden*, *Schaffhausen* und *Solothurn* haben in ihren Polizeigesetzen entsprechende Regelungen aufgenommen.⁷³ Eine derartige Bestimmung soll auch ins Polizeigesetz aufgenommen werden, um zu gewährleisten, dass die polizeilichen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen durch gleichgerichtete zivilrechtliche Anordnungen abgelöst werden. Hierzu soll vorgesehen werden, dass sich die Massnahmendauer automatisch von Gesetzes wegen um maximal 20 Tage verlängert, wenn die gefährdete Person bei einem Zivilgericht beantragt, eine gleichgerichtete zivilrechtliche Schutzmassnahme anzuordnen (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 E-PolG).

Art. 16a Abs. 2 Satz 2 E-PolG verpflichtet die Zivilgerichte den Beteiligten und der Kantonspolizei mitzuteilen, dass sich die Massnahmendauer infolge der Klageeinreichung von Gesetzes wegen verlängert hat. Diese Mitteilungspflicht können die Zivilgerichte nur erfüllen, wenn sie Kenntnis haben, von den angeordneten polizeilichen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen. Um dies zu gewährleisten, wird die Kantonspolizei die gefährdeten Personen darauf hinweisen, dass sie den Entscheid betreffend die besonderen Massnahmen bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen beim angerufenen Zivilgericht einreichen sollen. Setzen die gefährdeten Personen diese Empfehlung um, ist sichergestellt, dass das angerufene Zivilgericht über die erfolgte Anordnung informiert ist. Dass die gefährdeten Personen hierzu in der Lage sind, kann angenommen werden, weil Entscheide betreffend die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder

⁷³ Art. 18 Abs. 1 PolG AR, Art. 88 Abs. 2 PolG BE, § 26c PolG BL, Art. 16b Abs. 1 PolG GL, Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz bei häuslicher Gewalt OW, Art. 24a Abs. 6 PolG SH, Art. 37^{sexies} PolG SO.

Nachstellungen neu auch der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden zuge stellt werden sollen. Die Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden wird mit den gefährdeten Personen Kontakt aufnehmen, ihre Beratungsleistungen anbieten und bei Bedarf für eine anwaltliche Vertretung sorgen. In Zweifels fällen können die Zivilgerichte ausserdem bei der Kantonspolizei nachfragen, ob sie eine besondere Massnahme gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen angeordnet hat (Art. 190 ZPO). Damit sollte sichergestellt sein, dass die Zivilgerichte Kenntnis von den polizeilichen Anordnungen haben, so dass sie die Beteiligten und die Kantonspolizei über die gesetzliche Verlängerung informieren können.

Neuer Sachverhalt (Art. 16a Abs. 3 E-PolG)

Schliesslich soll im Polizeigesetz klargestellt werden, dass dieselbe Massnahme abermals angeordnet werden kann, wenn sich ein neuer Vorfall (z.B. ein neuer tätlicher Angriff) ereignet, der eine unmittelbare Gefahrenlage begründet, der durch eine Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen begegnet werden kann und soll.⁷⁴ Die hierzu aufzunehmende Regelung lehnt sich an Art. 23g Abs. 2 BWIS an. Sie kann an sich aus der Verfahrensordnung abgeleitet werden. Weil sie in der Praxis von grosser Bedeutung ist, soll sie ausdrücklich in Art. 16a Abs. 3 E-PolG verankert werden.

Art. 16b 3. Anordnung der Massnahmen

Schriftlichkeit (Art. 16b Abs. 1 E-PolG)

Sicherheitspolizeiliches Handeln zielt in aller Regel darauf ab, eine Sachlage unmittelbar zu verändern, um eine Störung zu beseitigen oder eine Gefahr abzuwehren (z.B. Sperrung einer Strasse, Beendigung einer gewalt samen Auseinandersetzung, BBl 2018 4751 ff., 4787 f.). Greifen derartige Handlungen in die Rechtsstellung der betroffenen Personen ein, können sie angefochten werden (Art. 28 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungs rechtspflege [VRG; BR 370.100]). Die betroffenen Personen erfahren in diesen Fällen erst im Rechtsmittelverfahren, weshalb die Kantonspolizei die angefochtene Anordnung getroffen hat. Ein solches Vorgehen erscheint für die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nicht sachgerecht. Die Kantonspolizei soll deshalb verpflichtet werden, diese Anordnungen schriftlich, versehen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung, anzuordnen. Damit kennen die betroffenen Personen von Anfang an die Gründe, welche die Kantonspolizei dazu bewogen haben, eine besondere Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen zu treffen. Ausserdem wird ihnen schriftlich mitgeteilt, welches Verhalten sie zu unterlassen haben und wie lange die entsprechende Anord-

⁷⁴ BBl 2018 4751 ff., 4787 f.

nung gilt. Dies erleichtert die Einhaltung und den Vollzug der betreffenden Anordnungen.

Mitteilungspflicht (Art. 16b Abs. 2 E-PolG)

In Art. 16 Abs. 2 E-PolG soll festgelegt werden, wem die Kantonspolizei die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen mitzuteilen hat. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an Art. 16 Abs. 1 PolG an. Darüber geht sie insofern hinaus, als die Kantonspolizei neu verpflichtet werden soll, der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden mitzuteilen, dass sie eine besondere Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellung angeordnet hat (Art. 16b Abs. 2 lit. c E-PolG). Diese Mitteilung erscheint wichtig, damit die Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden auf das Opfer zugehen und ihm ihre Leistungen anbieten kann. Dazu zählt insbesondere eine kostenlose Rechtsberatung, mit welcher dem Opfer aufgezeigt wird, welche rechtlichen Instrumente ihm zur Verfügung stehen. Dadurch wird das Opfer befähigt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um Rechtsschutz zu erlangen und die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen im Bedarfsfall – wie vom Gesetzgeber angedacht – durch die zivilrechtlichen Schutzmassnahmen ablösen lassen zu können. Deshalb erachtet es die Regierung auch als zulässig, die Mitteilung an die Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden anders als im Strafverfahren nicht von der Zustimmung des Opfers abhängig zu machen (vgl. die Ausführungen unter II.3.2.).

Ausserdem soll darauf verzichtet werden, die Behörden, denen die Kantonspolizei die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohung oder Nachstellung mitzuteilen hat, im Polizeigesetz zu benennen. Diese Befugnis soll – wie z.B. im Bereich der Strafverfolgung (Art. 6 RVzEGzStPO) – der Regierung zuerkannt werden (Art. 16b Abs. 2 lit. d E-PolG). Damit kann die Regierung die betreffenden Behörden in der Polizeiverordnung bezeichnen. Sollen diesbezüglich Änderungen vorgenommen werden, können diese ohne Revision des Polizeigesetzes erfolgen.

Die vorliegende Revision soll im Weiteren dazu genutzt werden, die aussergewöhnliche Schreibweise der «Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen» in «Beratungsstelle für gewaltausübende Personen» zu ändern (Art. 16b Abs. 2 lit. a E-PolG). Die aktuelle Schreibweise gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen und ist, soweit ersichtlich, singulär (vgl. auch 16c E-PolG und Art. 48 des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden [Justizvollzugsgesetz, JVG; BR 350.500]).

Information der gefährdenden und gefährdeten Person (Art. 16c Abs. 3 E-PolG)

Die Kantonspolizei soll verpflichtet sein, die betroffenen Personen über Beratungsangebote für gewaltausübende Personen und Opfer von Gewalt zu informieren, und dem Opfer die möglichen weiteren Verfahrensschritte aufzuzeigen. Mit dieser Regelung wird die derzeit für die Ausweisung bestehende Informationspflicht auf alle Formen der besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ausgedehnt (vgl. Art. 16 Abs. 3 PolG).

Art. 16c 4. Meldung an die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen

Meldepflichtige Sachverhalte (Art. 16c Abs. 1 E-PolG)

Infolge der Neugestaltung der Ausweisung ist auch die Meldepflicht gemäss Art. 16a PolG anzupassen. Die Kantonspolizei soll der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen zukünftig den Namen, die Adresse und die Telefonnummer einer Person mit einer kurzen Sachverhaltsschilderung melden, wenn sie ein Ermittlungsverfahren eröffnet, weil die zu meldende Person eine dem häuslichen Bereich zuzuordnende Straftat oder eine schwere Straftat gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit begangen haben könnte.

Mit dieser Regelung soll für den Bereich der häuslichen Gewalt grundsätzlich die derzeitige Praxis kodifiziert werden. Gemäss Art. 3 lit. b Istanbul-Konvention bezeichnet der Begriff «häusliche Gewalt» alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Diese begriffliche Umschreibung ist für die Meldung an die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen zu weit. Die Kantonspolizei muss die zu meldenden Sachverhalte ohne grossen Aufwand bestimmen können. Überdies müssen die zu meldenden Handlungen eine gewisse Schwere aufweisen. Diese Anforderungen sollen umgesetzt werden, indem die Kantonspolizei zur Meldung verpflichtet wird, wenn die zu meldende Person durch die Ausübung häuslicher Gewalt eine Straftat gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität, die Ehre und den Geheim- bzw. Privatbereich oder die Freiheit begangen haben könnte. Mit dieser Umschreibung wird die Meldepflicht gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a E-PolG auf den Straftatenkatalog begrenzt, der in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) der häuslichen Gewalt zugeordnet wird. Hiermit werden 31 Straftatbestände erfasst. Für Antragsdelikte besteht eine Meldepflicht nur, wenn ein Strafantrag vorliegt.

Erweitert werden soll die Meldepflicht an die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen durch die Aufnahme von Art. 16c Abs. 1 lit. b E-PolG.

Mit dieser Regelung soll die Kantonspolizei zur Meldung an die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen verpflichtet werden, wenn sie aufgrund eines Polizeieinsatzes ein Ermittlungsverfahren einleitet, weil die zu meldende Person ein Verbrechen gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit begangen haben könnte (vgl. dazu auch die Ausführungen unter II.3.1.). Solche Straftaten sind in aller Regel Ausdruck eines erheblichen Gewaltpotenzials. Es erscheint daher sinnvoll, derartigen Personen eine kostenlose Gewaltberatung anzubieten, um sie darin zu unterstützen, für ihr Verhalten die Verantwortung zu übernehmen und Strategien zu entwickeln, die es ihnen erlauben, Konflikte ohne Gewalt zu lösen.

Bekanntgabe weiterer Angaben (Art. 16c Abs. 2 E-PolG)

Momentan kann die Kantonspolizei der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen nur den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der gewaltausübenden Person melden (Art. 16a PolG). Diese Regelung soll ergänzt werden, indem die Kantonspolizei berechtigt wird, der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen zusätzliche Informationen bekanntzugeben, wenn die gemeldete Person die Beratung in Anspruch nimmt und weitere Informationen für die Beratung erforderlich sind. Die für diese Datenbekanntgabe erforderliche Rechtsgrundlage soll in Art. 16c Abs. 2 E-PolG geschaffen werden.

Mitteilung eines Entscheids und Meldung gemäss Art. 16b E-PolG

Ordnet die Kantonspolizei eine Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen an, so hat sie diese der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen mitzuteilen (Art. 16b Abs. 2 lit. c E-PolG). Sind ausserdem die Voraussetzungen von Art. 16c Abs. 1 E-PolG erfüllt, so meldet die Kantonspolizei der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen den betreffenden Fall zusätzlich auf der Grundlage von Art. 16c Abs. 1 E-PolG. Damit ist für die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen ersichtlich, dass sie weitere Informationen bei der Kantonspolizei einholen kann, wenn eine gemeldete Person das Beratungsangebot in Anspruch nimmt und weiteren Angaben für die Beratung erforderlich sind (Art. 16c Abs. 2 E-PolG). Diese Informationsweitergabe ist ausgeschlossen, wenn nur die Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen erfüllt sind. In diesem Fall bleibt der Informationsfluss beschränkt auf die Mitteilung des betreffenden Entscheids (Art. 16b E-PolG).

Art. 28 Daten über gewaltbereite Personen

Art. 28 PolG regelt die Datenbearbeitung über gewaltbereite Personen. Die betreffende Regelung genügt nicht als Rechtsgrundlage für ein voll funktionsfähiges KBM GR. Sie soll daher aufgehoben und durch die Art. 29c bis Art. 29i E-PolG ersetzt werden.

Art. 29c Bedrohungsmanagement

1. Begriffe

In Art. 29c E-PolG sollen die Begriffe umschrieben werden, welche für das Bedrohungsmanagement von zentraler Bedeutung sind.

Potenziell gewaltbereite Person (Art. 29c Abs. 1 E-PolG)

Dies gilt zunächst für den Begriff der «potenziell gewaltbereiten Person». Diese gesetzliche Umschreibung dient primär dazu, das Melderecht festzulegen, d.h. zu bestimmen, ob Amtsgeheimnisträger/-innen und Gesundheitsfachpersonen sowie deren Hilfspersonen der für das KBM GR zuständigen Stelle Personen melden dürfen, die sie als gewaltbereit einstufen, ohne vom Amts- bzw. Berufsgeheimnis entbunden werden zu müssen. Die hierzu aufzunehmende gesetzliche Umschreibung hat sich an der Funktionsweise des KBM GR auszurichten. Das KBM GR fußt auf der Erfahrungstatsache, dass zielgerichtete Gewalt in aller Regel der Endpunkt eines grundsätzlich voraussehbaren Wegs von Gedanken und Handlungen einer Person ist. Von aussen kann ein solcher Weg hin zur Gewalttat oftmals aufgrund von bestimmten Verhaltensweisen oder Äusserungen (sog. Warnsignalen) erkannt werden. Personen, die solche Verhaltensweisen oder Äusserungen zeigen, sollen der für das KBM GR zuständigen Stelle gemeldet werden können.

Um dies zu erreichen, soll die Umschreibung der «potenziell gewaltbereiten Person» an diese Verhaltensweisen und Merkmale anknüpfen. Hierzu sollen «potenziell gewaltbereite Personen» umschrieben werden, als Personen, die ein «bedrohliches Verhalten» zeigen. Diese gesetzliche Umschreibung soll durch eine beispielhafte Aufzählung typischer Verhaltensweisen konkretisiert werden (androhen von Gewalt, belästigen, verfolgen oder bedrohen, Gewaltphantasien, Gewaltausübung [tägliche Angriffe, Körperverletzung]).

Die Regierung ist sich bewusst, dass diese gesetzliche Umschreibung unbestimmt ist. Sie kann indessen nicht präziser gefasst werden, weil hiermit vielfältige Sachverhalte erfasst werden müssen (vgl. dazu die Ausführungen unter III.1.2.1.). Der relativen Unbestimmtheit der Legaldefinition wird einerseits Rechnung getragen, indem nicht alle Personen, die der für das KBM GR zuständigen Stelle gemeldet werden, in das KBM GR aufgenommen werden. Andererseits werden die Informationsbeschaffungsmassnahmen beschränkt, die vor der Aufnahme in das KBM GR erlaubt sind (vgl. Art. 29f E-PolG). Hiermit wird sichergestellt, dass die Eingriffe in die Rechtsstellung von «potenziell gewaltbereiten Person» gering sind.

Gewaltbereite Person (Art. 29c Abs. 2 E-PolG)

Anders verhält es sich bei Personen, die als gewaltbereit eingestuft und in das KBM GR aufgenommen werden. Der Begriff der «gewaltbereiten

Person» ist daher enger zu fassen als jener der «potenziell gewaltbereiten Person». Gemäss der vorgeschlagenen Legaldefinition gilt als «gewaltbereite Person», wer aufgrund eigenen Verhaltens oder Äusserungen die Annahme rechtfertigt, eine schwere Gewalttat zu begehen (Art. 29c Abs. 2 E-PoG).

Der Begriff der schweren Gewalttat soll in Anlehnung an Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO umschrieben werden, soweit keine terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Aktivitäten im Raum stehen (vgl. dazu die Ausführungen unter III.1.1.2.). Schwere Gewalttaten sind demnach Verbrechen oder Vergehen, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person vorsätzlich schwer beeinträchtigt wird. Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO gilt erst seit dem 1. Januar 2024. Deshalb vermochte sich hierzu noch keine Praxis zu etablieren. Es ist daher nicht bekannt, welche Straftaten Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO erfasst. Ausgehend vom Wortlaut von Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO und der bisherigen Rechtsprechung⁷⁵ kann davon ausgegangen werden, dass zumindest die strafgesetzlichen Verbrechenstatbestände hierunter fallen, d.h.:

- vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB);
- Mord (Art. 112 StGB);
- Totschlag (Art. 113 StGB);
- qualifizierter Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 2 StGB);
- schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB);
- Raub (Art. 140 StGB);
- qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4 StGB);
- Menschenhandel (Art. 182 StGB);
- Freiheitsberaubung und Entführung, Erschwerende Umstände (Art. 184 StGB);
- Geiselnahme (Art. 185 StGB);
- sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB);
- sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 1 und 3 StGB);
- Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 und 3 StGB);
- Schändung (Art. 191 StGB);
- kriminelle und terroristische Organisationen (Art. 260^{ter} StGB) sowie
- Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264–264l StGB).

Hinzu kommen schwere strafgesetzliche Vergehen, welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigen.

Weiter gefasst werden soll die Legaldefinition der «gewaltbereiten Person» im Bereich des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus. In diesem Bereich sollen Personen bereits als gewaltbereit gelten, wenn aufgrund

⁷⁵ Urteil des Bundesgerichts 7B_155/2024 vom 5. März 2024.

ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie ein Verbrechen oder Vergehen begehen werden, durch welches die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person vorsätzlich beeinträchtigt wird (Art. 29c Abs. 2 lit. b E-PolG). Diese gesetzliche Umschreibung lehnt sich an das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121) an. Die hierzu entwickelte Praxis kann bei der Auslegung von Art. 29c Abs. 2 lit. b E-PolG herangezogen werden.⁷⁶

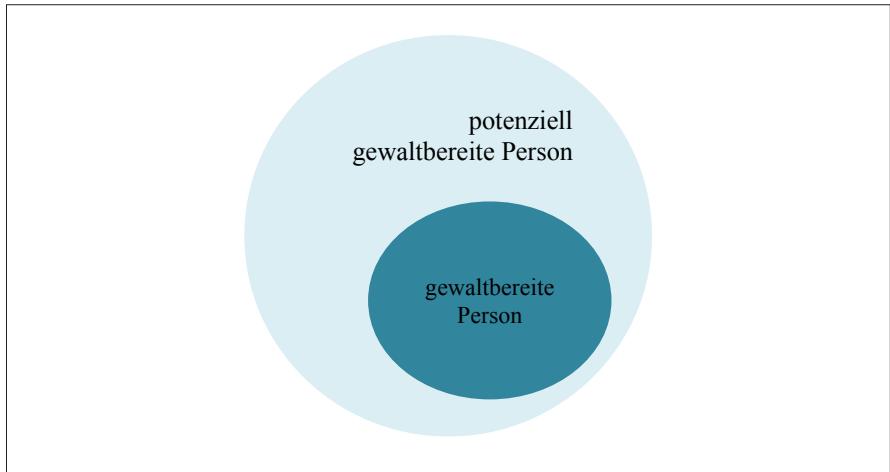


Abbildung 4: Potenziell gewaltbereite und gewaltbereite Personen

Gewaltbetroffene Person (Art. 29c Abs. 3 E-PolG)

Im Weiteren soll der Begriff der «gewaltbetroffenen Person» definiert werden. Dieser Begriff bezieht sich auf das bzw. die (potenziellen) Opfer der gewaltbereiten Person (Art. 29c Abs. 3 E-PolG). Der Begriff der «gewaltbetroffenen Person» umfasst nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Gruppen von Personen. Letzteres trifft etwa zu, wenn das Ziel einer gewaltbereiten Person eine Behörde ist. In diesem Fall gelten grundsätzlich sämtliche Mitglieder sowie Mitarbeitende der betroffenen Behörde als gewaltbetroffene Personen im Sinne von Art. 29c Abs. 3 E-PolG. Opfer und damit gewaltbetroffene Personen sind aber immer die natürlichen Personen, weil nur diese Träger der zu schützenden Rechtsgüter (physische, psychische und sexuelle Integrität) sind.

⁷⁶ Vgl. Griffige Instrumente gegen Gewaltextremismus, Bericht des Bundesrats vom 13. Januar 2021 in Erfüllung des Postulats 17.3831 Glanzmann-Hunkeler, S. 4 f.

Zuständige Stelle (Art. 29c Abs. 4 E-PoG)

Um das KBM GR zu steuern und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen zu koordinieren, wird die Kantonspolizei ein interdisziplinär zusammengesetztes Team aufbauen. Diese Organisationseinheit der Kantonspolizei wird als Fachstelle primär für das KBM GR zuständig sein. Sie wird unterstützt durch regional tätige Mitarbeitende, welche die kantonsweite Abdeckung sicherstellen. Diese Personen (Kernteam + regionale Mitarbeitende) bilden innerhalb der Kantonspolizei die Organisationseinheit, die für das KBM GR zuständig ist. Sie werden im Polizeigesetz als zuständige Stelle bezeichnet (vgl. zu den Gründen für diese Legaldefinition die Ausführungen unter II.3.1.).

Art. 29d 2. Datenbearbeitung

Gemäss Art. 29d kann die für das KBM GR zuständige Stelle Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über potenziell gewaltbereite und gewaltbereite Personen sowie gewaltbetroffene Personen bearbeiten und Persönlichkeitsprofile über gewaltbereite Personen erstellen, soweit dies notwendig ist, um schwere Gewalttaten gemäss Art. 29c Abs. 2 PoG zu erkennen oder zu verhindern (Abs. 1). Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über andere Personen darf sie nur bearbeiten, wenn die gewaltbereite Person mit diesen Personen in Kontakt steht oder gestanden ist und diese Datenbearbeitung für das KBM GR notwendig ist (Abs. 2). Diese Regelung präzisiert Art. 27 PoG für das KBM GR. Darauf stützen sich die Datenbearbeitungen, die nicht besonders geregelt sind. Art. 29d E-PoG ergänzt somit die Art. 29e bis Art. 29i E-PoG.

Art. 29e 3. Meldung

Die Mitglieder von Behörden, kantonale, regionale sowie kommunale Mitarbeitende und bisweilen auch Privatpersonen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, können in Amts- und Dienstsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet sein (vgl. z.B. Art. 50 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden [Personalgesetz, PG; BR 170.400] und Art. 60 Abs. 1 der Personalverordnung [PV; BR 170.410]). In diesem Fall dürfen sie Geheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit anvertraut wurden oder die sie im Rahmen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit wahrgenommen haben, nur offenbaren, wenn eine schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde vorliegt (Art. 320 Abs. 2 StGB), die betroffene Person als alleinige Geheimnisträgerin

gerin hiermit einverstanden ist⁷⁷ oder eine entsprechende Sondernorm die Weitergabe von unter das Amtsgeheimnis fallenden Informationen gestattet (Art. 14 StGB). Eine derartige Sondernorm ist derzeit in Art. 28 Abs. 2 PolG verankert. Die betreffende Bestimmung ermächtigt Amtsgeheimnisträger/-innen, der Kantonspolizei gewaltbereite Personen zu melden. Dieses Melderecht soll mit der vorliegenden Revision ausgedehnt und präzisiert werden.

Melderecht (Art. 29e Abs. 1 E-PolG)

Zum einen sollen zukünftig sämtliche Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, der Kantonspolizei potenziell gewaltbereite Personen melden dürfen. Diese Formulierung bezieht sich auch auf Privatpersonen, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden und die deshalb von Gesetzes wegen dem Amtsgeheimnis unterstehen (z.B. Sicherheitsunternehmen, Rettungsunternehmen). Weiterhin meldeberechtigt sind sodann Mitglieder von kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden sowie Mitarbeitende, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zu einer kantonalen, regionalen oder kommunalen Behörde stehen.

Zum anderen sollen neu Berufsgeheimnisträger/-innen, die im Gesundheitsbereich arbeiten, berechtigt werden, der für das KBM GR zuständigen Stelle potenziell gewaltbereite Personen zu melden. Dies erscheint erforderlich, da Gewalt, insbesondere häusliche Gewalt, häufig zu Verletzungen und Beschwerden führt, die medizinisch behandelt werden müssen. Deshalb sind Personen, die in unmittelbarem Kontakt zu Patientinnen und Patienten stehen, häufig die ersten und womöglich einzigen Ansprechpersonen für Gewaltopfer. Diese Fachpersonen, die sog. Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b und lit. e GesG), nehmen damit eine Schlüsselrolle bei der Erkennung von Gewaltopfern und deren Unterstützung ein. Für das KBM GR ist es darum wichtig, dass die Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen der für das KBM GR zuständigen Stelle potenziell gewaltbereite Personen melden dürfen. Daher soll ihnen in Art. 29e Abs. 1 E-PolG ein Melderecht zuerkannt werden. Eine gleichlauende Regelung soll in Art. 39 Abs. 2 lit. e GesG aufgenommen werden.

Im Übrigen soll das Berufsgeheimnis unangetastet bleiben (z.B. Anwältinnen/Anwälte, Treuhänderinnen/Treuhänder, Geistliche). Die Mehrheit

⁷⁷ Ob die Einwilligung der betroffenen Person als Rechtfertigungsgrund genügt, hängt davon ab, wer Geheimnisherr ist. Hierzu ist im Einzelfall zu prüfen, ob neben dem privaten Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person ein selbständiges, öffentliches Geheimhaltungsinteresse existiert. Fehlt es an einem solchen eigenständigen Geheimhaltungsinteresse genügt die Einwilligung der betroffenen Person als Rechtfertigungsgrund. In diesem Fall ist eine schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde nicht erforderlich (NIKLAUS OBERHOLZER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB, Jugendstrafgesetz, 4. Aufl., Basel 2018, Art. 320 N. 13).

der Berufsgeheimnisträger/-innen darf der für das KBM GR zuständigen Stelle potenziell gewaltbereite Personen demnach nur melden, wenn sie vom Berufsgeheimnis entbunden wird, die betroffene Person mit der Meldung einverstanden ist oder andernorts ein gesetzliches Melderecht bzw. eine Meldepflicht vorgesehen ist.

Umfang des Melderechts (Art. 29e Abs. 2 E-PoG)

In Art. 29e Abs. 2 E-PoG soll der Umfang des Melderechts festgelegt werden. Gemäss der vorgeschlagenen Regelung kann die Meldung den Namen, die Adresse oder den Aufenthaltsort und die Telefonnummer der potenziell gewaltbereiten Person sowie alle für die Beurteilung des Gewaltpotenzials relevanten Umstände beinhalten. Das vorgeschlagene Melderecht ist somit nicht als reine Gefährdungsmeldung ausgestaltet, welche sich nur auf den Namen, die Adresse und den Aufenthaltsort der potenziell gewaltbereiten Person sowie den die Meldung auslösenden Gewaltvorfall bezieht. Der für das KBM GR zuständigen Stellen sollen vielmehr bereits mit der Meldung weitere sicherheitsrelevante Ereignisse (z.B. bekannte Gewalttaten, Polizei-einsätze, Vorstrafen) und relevante Risiko- (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, finanzielle Schwierigkeiten, Kontroll- und Überwachungsverhalten) sowie Schutzfaktoren (stabiles Umfeld, Berufstätigkeit) gemeldet werden können.

Diese Informationen können sich insbesondere auf Opfer der gemeldeten Personen beziehen. Die für das KBM GR zuständige Stelle hat das Verhalten der gewaltbereiten Person zu analysieren, um deren Gewaltpotenzial einschätzen zu können. Dabei sind mögliche Grenzüberschreitungen eine wichtige Informationsquelle, und zwar sowohl hinsichtlich der Art (verbale Attacken, körperliche Übergriffe), der Intensität (Tätigkeiten, einfache oder schwere Körperverletzungen) als auch der Häufigkeit (einmalige Entgleisung oder mehrfache Gewaltvorfälle mit verkürzendem Intervall) derartiger Vorkommnisse. Dementsprechend können z.B. Ärztinnen und Ärzte, die ein Opfer einer potenziell gewaltbereiten Person behandeln, der für das KBM GR zuständigen Stelle Informationen aus diesem Behandlungsverhältnis bekanntgegeben, wenn diese Informationen für die Beurteilung des Gewaltpotenzials der gemeldeten Person von Bedeutung sind.

Fallbeispiel 1: Meldung durch Gemeinde

Die Gemeinde X teilt der für das KBM GR zuständigen Stelle mit, Herr Y habe eine ihrer Sachbearbeiterinnen beschimpft und bedroht, weil diese ihm mitgeteilt habe, dass die Gemeinde X nicht bereit sei, die Kosten für das Fahrzeug von Herrn Y zu übernehmen. Herr Y sei seit längerem arbeitslos. Er lebe von öffentlicher Unterstützung. Seine Ehefrau habe sich vor kurzem von ihm getrennt.

Fallbeispiel 2: Meldung durch Arzt

Der Arzt X teilt der für das KBM GR zuständigen Stelle mit, seine Patientin habe ihm mitgeteilt, dass sie von ihrem Partner, Y, geschlagen werde. Er habe sie wegen einer Verletzung des Handgelenks behandelt. Bereits in der Vergangenheit sei sie bei ihm wegen ähnlicher Verletzungen in Behandlung gewesen. Die Verletzungen würden gravierender werden. Er mache sich Sorgen.

Weiterleitung von Meldungen (Art. 29e Abs. 3 E-PoLG)

Die für das KBM GR zuständige Stelle ist für die Führung des Kantonalen Bedrohungsmanagements grundsätzlich nur örtlich zuständig, wenn die gewaltbereite Person im Kanton Graubünden wohnt oder sich hier hauptsächlich aufhält. Trifft dies nicht zu, so darf die für das KBM GR zuständige Stelle eine KBM-Meldung grundsätzlich nicht bearbeiten. Meldungen, die sich auf Personen beziehen, die nicht im Kanton Graubünden wohnen oder sich hier nicht überwiegend aufhalten, sind daher an die zuständige ausserkantonale Behörde weiterzuleiten. Die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage soll mit Art. 29e Abs. 3 E-PoLG geschaffen werden.

Art. 29f 4. Aufnahme

Die für das KBM GR zuständige Stelle prüft jeweils, ob eine Person in das Bedrohungsmanagement aufzunehmen ist. Diese sog. Vorprüfung ist vor allem dann wichtig, wenn die für das KBM GR zuständige Stelle aufgrund einer Meldung tätig wird. Meldungen können sich auch auf Personen beziehen, die keine gewaltbereiten Personen im Sinne von Art. 29c Abs. 2 E-PoLG sind. Die für das KBM GR zuständige Stelle nimmt deshalb immer eine Vorprüfung vor, um zu bestimmen, ob eine gemeldete Person als gewaltbereite Person einzustufen ist (vgl. dazu die Ausführungen unter III.1.2.2.). Dasselbe gilt, wenn sie eine Person aufgrund eigener Wahrnehmung als potenziell gewaltbereit einstuft. Auch diese Personen werden nur in das KBM GR aufgenommen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich hierbei um gewaltbereite Personen im Sinne von Art. 29c Abs. 2 E-PoLG handelt.

Auf welche Weise im Rahmen dieser Vorprüfung Informationen beschafft werden dürfen, legt Art. 29f E-PoLG abschliessend fest. Weitere Massnahmen der Informationsbeschaffung sind erst zulässig, wenn eine Person in das KBM GR aufgenommen wurde. Hiermit kann verhindert werden, dass Dritte von der Tätigkeit der für das KBM GR zuständigen Stelle Kenntnis erhalten, bevor eine Person als gewaltbereit eingestuft wurde.

Information über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung (Art. 29f Abs. 2 E-PoLG)

Die für das KBM GR zuständige Stelle soll meldenden Personen mitteilen dürfen, was mit ihrer Meldung geschehen ist, soweit dies sachlich geprüft ist. Dasselbe gilt für Personen, die zwar keine Meldung erstattet haben, deren Informationen aber dazu geführt haben, dass eine Vorprüfung durchgeführt wurde. Diese Rückmeldungen können besonders schützenswerte Personendaten beinhalten. Hierfür bedarf es daher einer gesetzlichen Grundlage. Die erforderliche Regelung soll in Art. 29f Abs. 2 E-PoLG aufgenommen werden.

Art. 29g 5. Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe

Im KBM GR arbeiten Behörden, Fachpersonen, private Organisationen und Privatpersonen zusammen, um das von einer gewaltbereiten Person ausgehende Risiko zuverlässig einschätzen sowie die in Betracht fallenden Interventionsmaßnahmen identifizieren und koordiniert umsetzen zu können.⁷⁸ Diese interinstitutionelle Zusammenarbeit ist für das KBM GR unerlässlich. Hierzu müssen sich die Behörden, die Fachpersonen, die privaten Organisationen und die Privatpersonen, die im Kontakt mit gewaltbereiten oder gewaltbetroffenen Personen stehen, gegenseitig über sicherheitsrelevante Umstände informieren können. Die für diesen Datenaustausch erforderliche Rechtsgrundlage soll in Art. 29g E-PoLG geschaffen werden. Die betreffende Regelung bezieht sich namentlich auf alle Informationen, die für die Beurteilung des Gewaltpotenzials der gewaltbereiten Person von Bedeutung sein können. Der Datenaustausch kann deshalb insbesondere auch Informationen betreffen, welche sich auf die gewaltbetroffene Person beziehen (vgl. dazu die Ausführungen unter II.3.1.). Das Amts- und Berufsgeheimnis steht diesem Datenaustausch nicht entgegen.

Fallkonferenz (Art. 29g Abs. 2 E-PoLG)

Explizit geregelt werden soll in Art. 29g Abs. 2 E-PoLG die Fallkonferenz. Aus rechtlicher Sicht ist der Informationsaustausch an einer Fallkonferenz zwar keine eigenständige Form der Datenbearbeitung, sondern eine Vielzahl von Informationsweitergaben deren Rechtmäßigkeit gesondert zu prüfen ist. In der Praxis funktioniert eine Fallkonferenz aber nur, wenn Informationen unter den beteiligten Behörden, Fachpersonen und privaten Organisationen frei ausgetauscht werden können. Diese Form des Informationsaustauschs weicht von der gewöhnlichen Datenbekanntgabe ab, die jeweils bilateral erfolgt. Deshalb soll der Informationsaustausch im Rahmen von Fallkonferenzen in Art. 29g Abs. 2 E-PoLG besonders geregelt werden. Mit dieser Rege-

⁷⁸ Qualitätsstandard, S. 10.

lung soll die gemeinsame Fallbearbeitung als Aufgabe der beteiligten Stellen bestimmt und der Datenaustausch als erforderliches Instrument für deren Erfüllung normiert werden. Damit wird für die an Fallkonferenzen beteiligten Behörden, Fachpersonen und Organisationen eine besondere Grundlage für den in diesem Rahmen stattfindenden Datenaustausch geschaffen, soweit der Kanton Graubünden hierzu berechtigt ist.

Befragungen im Umfeld der gewaltbetroffenen Person (Art. 29g Abs. 3 E-PolG)

Besonders zu regeln sind im Weiteren die polizeilichen Abklärungen im Umfeld der gewaltbereiten und gewaltbetroffenen Personen, weil diese besonders heikel sind. Sie sollen nur zugelassen werden, wenn die Gefahrenlage aufgrund der behördlich erhobenen Informationen nicht oder nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann. Befragungen im Umfeld der gewaltbetroffenen Person sollen sodann nur zulässig sein, wenn die gewaltbetroffene Person hiermit einverstanden ist (Art. 29g Abs. 3 E-PolG).

Diese Regelung entspricht der Praxis, wie sie sich in etlichen Kantonen etabliert hat, die über ein Kantonales Bedrohungsmanagement verfügen (vgl. dazu die Ausführungen unter III.1.2.2.). Bei der Auslegung von Art. 29g Abs. 3 E-PolG ist zu berücksichtigen, dass die Zustimmung einer gewaltbetroffenen Person genügt, wenn mehrere Personen als gewaltbetroffen gelten, deren Umfeld sich (teilweise) deckt (z.B. bei häuslicher Gewalt Ehefrau der gewaltbereiten Person und deren Eltern). In solchen Fällen sind Abklärungen im Umfeld einer gewaltbetroffenen Person zulässig, auch wenn eine gewaltbetroffene Person (z.B. Ehefrau der gewaltbereiten Person) die Zustimmung verweigert.

Nachträgliche Information der gewaltbereiten Person (29g Abs. 4 E-PolG)

Schliesslich soll die Kantonspolizei verpflichtet werden, die gewaltbereite Person über den Grund, die Art und die Dauer der Datenbearbeitung nachträglich zu informieren, wenn sie Daten nicht bei ihr beschafft. Solche sog. verdeckten Datenbeschaffungen können sich als erforderlich erweisen, um gewaltbetroffene Personen nicht zu gefährden. Sie sind deshalb zulässig. Zu beachten ist indessen, dass sich die gewaltbereite Person in diesen Fällen nicht gegen die Datenbearbeitung zur Wehr setzen kann. Diese Möglichkeit hat sie erst, wenn sie über die Datenbearbeitung informiert wird. Erst diese Mitteilung erlaubt es ihr, ihre Rechte wahrzunehmen. Die nachträgliche Mitteilung ist in diesen Fällen folglich für die Gewährleistung des Rechtsschutzes unerlässlich. Für verdeckte Datenbearbeitungen soll der Kantonspolizei deshalb – wie bei den präventiven Überwachungsmassnahmen – eine Informationspflicht mit Ausnahmeverbehalt auferlegt werden (Art. 29g Abs. 4 E-PolG).

Art. 29h 6. Information und Beratung

Um einer Gefahrenlage wirksam begegnen zu können, reicht es in der Regel nicht aus, ausschliesslich Massnahmen zu treffen, die sich gegen die gewaltbereite Person richten. Zusätzlich bedarf es regelmässig Massnahmen zum Schutz der gewaltbetroffenen Person. Diese Schutzmassnahmen können nur mit dem Einverständnis und unter der Mitarbeit der gewaltbetroffenen Person entwickelt und umgesetzt werden. Die für das KBM GR zuständige Stelle muss die gewaltbetroffene Person daher über die Gefahrenlage und die infrage kommenden Schutzmassnahmen informieren können. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, weil der gewaltbetroffenen Person in der Regel besonders schützenswerte Personendaten mitzuteilen sind (Art. 29h Abs. 1 E-PoG).

Bei der Information und Beratung der gewaltbetroffenen Person sind die Persönlichkeitsrechte der gewaltbereiten Person soweit möglich zu wahren (Art. 29h Abs. 2 E-PoG).

Art. 29i 7. Anzeigerecht

Die Kantonspolizei beabsichtigt, für das KBM GR ein Kernteam mit Fachpersonen aus den Bereichen Polizei, Psychologie und Soziale Arbeit aufzubauen. Diese Personen werden keine gerichtspolizeilichen Aufgaben erfüllen. Sie gelten daher nicht als Strafverfolgungsbehörde im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung. Deshalb unterliegen sie nicht der Anzeigepflicht gemäss Art. 302 StPO. Dies bedeutet, dass sie eine strafbare Handlung, von der sie während ihrer polizeilichen Tätigkeit erfahren, nur zur Anzeige bringen dürfen, wenn sie das DJSG vom Amtsgeheimnis befreit hat (Art. 26 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]). Diese Regelung erscheint nicht angemessen. Die für das KBM GR zuständige Stelle soll berechtigt sein, Strafanzeige zu erstatten, ohne vom Amtsgeheimnis entbunden werden zu müssen. Hierzu ist der für das KBM GR zuständigen Stelle ein entsprechendes Anzeigerecht zuzugestehen.

Fraglich ist, wie weit dieses Anzeigerecht reichen soll. Würde das Anzeigerecht in Anlehnung an Art. 26 Abs. 2 EGzStPO ausgestaltet, so könnte die für das KBM GR zuständige Stelle alle Offizialdelikte zur Anzeige bringen. Dies ist nicht sachgerecht, weil dem KBM GR viele hochsensible Informationen zufließen werden. So wird es insbesondere über viele gesundheitliche Informationen (z.B. Krankheit, Behandlungen, erlittene Verletzungen) verfügen. Diese Informationen sind für die Beurteilung des von einer Person ausgehenden Gewaltpotenzials von zentraler Bedeutung. Mit der vorliegenden Revision soll daher das Berufsgeheimnis der Gesundheitsfachpersonen und Hilfspersonen aufgehoben werden (Art. 29e, Art. 29g und Art. 39 Abs. 2 lit. e GesG). Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass das Berufsgeheim-

nis der Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden eingeschränkt wird, indem Informationen über das KBM GR in Strafverfahren Eingang finden, die den Strafverfolgungsbehörden ansonsten nicht oder nur nach vorgängiger Entbindung vom Berufsgeheimnis bekanntgegeben werden dürften. Diese Gefahr besteht, wenn das Anzeigerecht der für das KBM GR zuständigen Stelle weitergefasst würde als jenes, welches den Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen im Gesundheitsgesetz eingeräumt wird.

Das Gesundheitsgesetz befreit Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonen vom Berufsgeheimnis, wenn sie den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Strafnormen betreffend Leib und Leben, öffentliche Gesundheit, sexuelle Integrität oder gesundheitspolizeilich relevante Urkundenfälschungen schliessen lassen (Art. 39 Abs. 2 lit. b GesG). Das Anzeigerecht der für das KBM GR zuständigen Stelle ist in Anlehnung an diese Regelung auszustalten. Dementsprechend wären die betreffenden Mitarbeitenden zu berechtigen, Verbrechen und Vergehen, von denen sie im Rahmen des KBM GR Kenntnis erhalten haben und durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität beeinträchtigt wurde, bei einer Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige zu bringen. Dieses Anzeigerecht ist auf Offizialdelikte zu beschränken, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Mitarbeitenden des Kernteams KBM GR öffentliche Interessen verfolgen.

2. Fremdänderungen

2.1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 16 PolG regelt derzeit die Ausweisung. Diese Bestimmung soll mit der vorliegenden Revision erweitert werden. Aufgrund dieser Änderung ist Art. 15a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) anzupassen. Die weiteren Änderungen, welche die Regierung vorschlägt, sind entweder von terminologischer Bedeutung oder dienen der Verständlichkeit.

2.2. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden

Art. 48a JVG regelt die Aufgabe der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen. Die betreffende Regelung nimmt Bezug auf die Meldung gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c und Art. 16a PolG. Die fraglichen polizeigesetzlichen Regelungen sollen mit der vorliegenden Revision aufgehoben und in

Art. 16b E-PoG sowie Art. 16c E-PoG überführt werden. Infolge dieser Neuerungen sind die Verweise in Art. 48a Abs. 2 JVG anzupassen. Die weiteren Änderungen, die vorgeschlagen werden, sind nur von terminologischer Bedeutung.

2.3. Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden

Im Polizeigesetz soll einerseits ein Melderecht für Gesundheitsfachpersonen und ihre Hilfspersonen statuiert werden (Art. 29e Abs. 1 E-PoG). Andererseits sollen diese ermächtigt werden, mit der für das KBM GR zuständigen Stelle Daten über gewaltbereite Personen auszutauschen (Art. 29g Abs. 1 und 2 E-PoG). Dadurch werden die Gesundheitsfachpersonen und ihre Hilfspersonen vom ansonsten geltenden Berufsgeheimnis befreit. Art. 39 Abs. 2 lit. e E-GesG soll entsprechend ergänzt werden.

V. Regierungsrätliche Ausführungsbestimmungen

Die Regierung ist seit dem 1. April 2021 verpflichtet, in Botschaften an den Grossen Rat zu Teil- oder Totalrevisionen von Gesetzen nähere Ausführungen über den Inhalt von Ausführungsbestimmungen zu machen, die sie aufgrund einer Gesetzesrevision zu erlassen beabsichtigt (Art. 64a des Gesetzes über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BR 170.100]). Aufgrund der Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 1 (Kantonales Bedrohungsmanagement Graubünden und Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen), wird die Regierung voraussichtlich einerseits die Polizeiverordnung, andererseits die Vollziehungsverordnung zum Einführungsge- setz zur Schweizerischen Strafprozessordnung anpassen.

1. Teilrevision der Polizeiverordnung

Ergänzte Zuständigkeit der Polizeioffizierinnen und Polizeioffiziere

Mit der Ausgrenzung soll eine neue polizeiliche Massnahme in das Polizeigesetz aufgenommen werden (Art. 12a E-PoG). Die mit einer Ausgrenzung verbundenen Eingriffe lassen sich vergleichen mit den Grundrechts-eingriffen, die mit einer Wegweisung und Fernhaltung (Art. 12 Abs. 2 PoG) sowie einer Ausweisung (Art. 16 PoG) einhergehen. Die Ausgrenzung soll daher – wie die vorgenannten polizeilichen Massnahmen – von einer Polizeioffizierin bzw. einem Polizeioffizier angeordnet werden. Gleich geregelt werden soll die Zuständigkeit für die besonderen Massnahmen gegen Ge-

walt, Drohungen oder Nachstellungen. Die Regierung beabsichtigt, die in der Polizeiverordnung vorgesehene Zuständigkeitsordnung entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen (Art. 33 PolV).

Mitteilung an bezeichnete Behörden

Mit der vorliegenden Revision soll die Regierung berechtigt werden, festzulegen, welchen Behörden besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen mitzuteilen sind (Art. 16b Abs. 2 lit. d E-PoG). Diese Befugnis wird die Regierung voraussichtlich nutzen, um die Kantonspolizei zu verpflichten, Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen folgenden Behörden mitzuteilen:

- der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn Minderjährige betroffen sind oder Massnahmen des Erwachsenenschutzes in Betracht fallen;
- dem Amt für Migration und Zivilrecht, wenn ausländer- oder asylrechtliche Massnahmen in Betracht fallen;
- den Schulbehörden, wenn dies zum Schutz schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher notwendig ist;
- anderen Polizeiorganen, wenn dies zum Vollzug der angeordneten Massnahme erforderlich ist.

Ausführungsbestimmungen für das KBM GR

Schliesslich wird die Regierung die Ausführungsbestimmungen für das KBM GR zu erlassen haben. Die betreffenden Regelungen sollen primär die Anforderungen, welche für die Bearbeitung von Personendaten gelten, präzisieren. Hierzu soll vorgesehen werden, dass die Kantonspolizei die Daten des KBM GR in einem eigenen Datenbearbeitungssystem bearbeitet. Diese technische Massnahme soll es der Kantonspolizei erleichtern, die Daten aus dem KBM GR von den anderen polizeilichen Daten zu trennen und den Zugriff auf diese Informationen zu beschränken. In diesem Zusammenhang sollen weitere datenschutzrechtliche Regelungen getroffen werden. Zudem plant die Regierung, die Arbeitsweise bei Fallkonferenzen näher zu regeln (vgl. dazu die Ausführungen unter III.1.3.4.).

Im Weiteren soll in der Polizeiverordnung das Fachgremium KBM GR geregelt werden (vgl. dazu die Ausführungen unter III.1.3.5.). Für das KBM GR ist die interinstitutionelle Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung. Diese gilt es in den kommenden Jahren zu etablieren bzw. zu optimieren. Dieser Prozess soll unterstützt werden durch ein Fachgremium. Welche Aufgaben dieses Fachgremium erfüllen soll, wie es zusammengesetzt sein soll und wie es arbeiten soll, beabsichtigt die Regierung, in der Polizeiverordnung zu regeln.

Mithilfe des KBM GR sollen risikobehaftete Entwicklungen erkannt und gestoppt werden, indem gewaltbereite Personen identifiziert, das von ihnen ausgehende Gewaltpotenzial eingeschätzt und Massnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen sowie koordiniert umgesetzt werden. Die dabei einzusetzenden Instrumente und das für die Fallarbeit zu beachtende Vorgehen wird die Kantonspolizei in den kommenden Jahren zu definieren und zu entwickeln haben. Dieser Prozess soll vom zuständigen Departement begleitet werden. Um dies zu erleichtern, plant die Regierung, die Kantonspolizei zu verpflichten, dem DJSG jährlich Bericht über das KBM GR zu erstatten.

2. Teilrevision der RVzEGzStPO

Mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2018 über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen wurde unter anderem Art. 55a in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Die betreffende Regelung räumt der Staatsanwaltschaft und den Gerichten die Möglichkeit ein, Strafverfahren in bestimmten Fällen zu sistieren (Abs. 1, 2, 3, 4). Die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte können beschuldigte Person für die Dauer der Sistierung verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Gemäss Art. 55a Abs. 4 StGB informiert die anordnende Behörde die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die für die Zeit der Sistierung getroffenen Massnahmen. Eine gleichlautende Regelung wurde mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2018 über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen in das Militärstrafgesetz aufgenommen (Art. 46b Abs. 2 MStG).

Im Kanton Graubünden ist momentan unklar, welche Behörde die für häusliche Gewalt zuständige Stelle im Sinne von Art. 55a Abs. 4 StGB und Art. 46b Abs. 2 MStG ist. Die Regierung beabsichtigt, diese Unklarheit zu beseitigen, indem sie die Kantonspolizei als zuständige Stelle bezeichnet. Hierzu sollen die Staatsanwaltschaft und die kantonalen Strafgerichte mutmasslich in Art. 6 Abs. 6 RVzEGzStPO verpflichtet werden, der Kantonspolizei Entscheide gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB und Art. 46b Abs. 2 MStG mitzuteilen. Mit dieser Mitteilungspflicht wird indirekt die zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 4 StGB und Art. 46b Abs. 2 MStG bezeichnet.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Für den Kanton

KBM GR

Die Kantonspolizei plant, für das KBM GR ein interdisziplinäres Kern-team mit Fachpersonen aus den Bereichen Polizei, Psychologie und soziale Arbeit aufzubauen. Dies ist erforderlich, um ein situationsangemessenes Fallmanagement betreiben zu können. Zusätzlich ist das KBM GR regional zu verankern. Hierfür bedarf es in Anlehnung an die Erfahrungen anderer Kantone (BE, BL, BS, LU, SG) und unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse des Kantons Graubünden rund 570 Stellenprozente. Von diesem Personalbedarf ausgehend wird das KBM GR bei der Kantonspolizei unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Löhne für diese Fachpersonen voraussichtlich pro Jahr einen Lohnaufwand, inkl. AG-Beiträge, in der Größenordnung von rund 750 000 Franken verursachen (vgl. Abbildung 6). Diese Stellenschaffungen unterstehen dem finanzpolitischen Richtwert Nr. 6.

FK	FTE	Lohnaufwand	AG-Beiträge für Sozialvers. und Pensionskassen	Lohnaufwand, inkl. AG-Beiträge
FK 20	1.0	127 265	22 749	150 014
FK 19	1.4	168 496	30 118	198 614
FK 18	1.0	113 849	20 350	134 199
FK 17	0.5	53 812	9 619	63 431
FK 16	1.0	101 806	18 197	120 003
FK 15	0.8	77 027	13 768	90 795
Total	5.7	642 255		757 056

Abbildung 5: Lohnaufwand, inkl. AG-Beiträge

Im Weiteren ist mit einmaligen Kosten für die polizeiliche Grundausstattung (Anpassung Büroräumlichkeiten, Mobiliar, IT, Fachliteratur) in der Höhe von 900 000 Franken zu rechnen.

Innerhalb der Kantonspolizei ist sodann das Fachwissen aufzubauen und sind eine fundierte Grund- sowie Weiterausbildung sicherzustellen, um das KBM GR zu entwickeln und zu betreiben. Analog anderer Polizeikorps strebt die Kantonspolizei eine Zusammenarbeit mit dem Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt an. Die professionelle Grundausbildung durch das Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt trug dort wesentlich zur zeitnahen Etablierung des Kantonalen

Bedrohungsmanagements bei.⁷⁹ Dieser Weg soll auch im Kanton Graubünden gewählt werden. Die entsprechende Grundausbildung wird initial voraussichtlich rund 50 000 Franken kosten.

Wie viel die fortlaufende Weiterbildung kosten wird, ist schwierig vorauszusagen. Die Kantonspolizei rechnet derzeit mit jährlichen Weiterbildungskosten von ungefähr 25 000 Franken. Hinzu kommen weitere wiederkehrende Kosten von schätzungsweise 50 000 Franken pro Jahr, vor allem für spezielle IT- und Risikoanalysesysteme.

Demzufolge wird der Aufbau und der Betrieb des KBM GR voraussichtlich Initialisierungskosten von 950 000 Franken (900 000 [Grundausstattung] + 50 000 [initiale Ausbildung]) und jährlich wiederkehrende Kosten in der Grössenordnung von rund 825 000 Franken (750 000 [Lohnkosten] + 50 000 [fachgemäss Ausstattung] + 25 000 [Weiterbildung]) verursachen.

Diese Kosten sind ins Verhältnis zu setzen zu den wirtschaftlichen Schäden, die schwere Gewalttaten verursachen. Schwere Gewalttaten sind nicht nur eine grosse Belastung für die direkt und indirekt von der Gewalttat betroffenen Personen. Sie führen auch zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden für die Gesellschaft (z.B. Behandlungskosten, Kosten für die Strafverfolgung und den Strafvollzug sowie weitere Rechtsverfahren, Verlust der Arbeitsproduktivität des Täters/der Täterin und der Opfer, monetärer Schätzwert für das Leiden der Opfer).⁸⁰ Generell gilt, dass die Folgekosten umso höher sind, je schwerer die Gewalttat ist. Aktuelle Schätzungen aus den Vereinigten Staaten beziffern die direkten Folgekosten einer Körperverletzung mit 58 000 US-Dollar, jene eines Mordes mit 6 Millionen US-Dollar.⁸¹

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine wichtige Aufgabe des KBM GR darin besteht, gewaltbetroffene Personen im Umgang mit bedrohlichen Situationen zu beraten und zu unterstützen. Davon profitieren insbesondere auch kantonale, regionale und kommunale Behörden, die aufgrund ihrer Tätigkeit immer wieder mit Gewalt konfrontiert sind. Es ist bekannt, dass derartige Vorfälle die psychische Gesundheit von betroffenen Personen erheblich beeinträchtigen können. Diese Gefahr kann vermindert werden, indem betroffene Personen in Gefahrensituationen professionell beraten und bei der Umsetzung der zu ergreifenden Schutzmassnahmen unterstützt werden. Hier kann das KBM GR einen wichtigen Beitrag leisten, der sich positiv auf die Gesundheit der betroffenen Personen auswirkt.

Wie gross die obgenannten präventiven Effekte des KBM GR sind, lässt sich nicht zuverlässig beziffern. Sie existieren indessen und sind bei der Beurteilung der Kosten für den Aufbau und den Betrieb des KBM GR zu berücksichtigen.

⁷⁹ Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 20. Juni 2023, S. 41.

⁸⁰ ASTRID ROSSEGGERT/JÉRÔME ENDRASS/KATHARINA SEEWALD, Therapieresistente Rückfalltäter mit Sicherheitsbedarf, S. 177 ff., in: Hoffmann/Roshdi (Hrsg.), S. 177.

⁸¹ ROSSEGGERT/ENDRASS/SEEWALD, a.a.O., S. 177.

Orts-, Annäherungs- und Kontaktverbote

Mit der vorliegenden Revision soll die Kantonspolizei die Möglichkeit erhalten, Orts- und Annäherungs- sowie Kontaktverbote gegenüber gefährdenden Personen auszusprechen, bei denen aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass sie eine Straftat gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit begehen oder jemandem nachstellen werden (vgl. die Ausführungen unter Art. 16 ff. E-PolG). Die betreffenden Anordnungen bedingen zusätzliche Abklärungen, sind schriftlich zu verfügen und den betroffenen Personen zu erläutern. Wie gross der Mehraufwand für die Kantonspolizei sein wird, lässt sich nicht zuverlässig abschätzen. Momentan kann daher nicht gesagt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dotation der Polizeistützpunkte aufgrund dieser Neuerungen zu erhöhen ist. Sollte sich zeigen, dass diese neuen Aufgaben mit den bestehenden Ressourcen nicht bewältigt werden können, wird die Kantonspolizei die erforderlichen personellen Ressourcen im Rahmen des ordentlichen Stellenschaffungsprozesses beantragen.

Erweiterte Opferansprache

Die Kantonspolizei soll im Rahmen der vorliegenden Revision ermächtigt werden, der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden alle polizeilichen Massnahmen mitzuteilen, die sie auf der Grundlage von Art. 16 E-PolG erlässt. Es ist davon auszugehen, dass diese zusätzlichen Meldungen zu einer Zunahme der telefonischen und persönlichen Beratungen bei der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden führen werden. Das kantonale Sozialamt schätzt, dass sich der Personalaufwand dadurch um 20 Stellenprozente erhöhen wird. Diese Aufwandschätzung basiert zum einen auf den erwarteten Anordnungen von besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen, andererseits auf den Erfahrungswerten von Opferhilfe Beratungsstellen, die diese Aufgabe bereits erfüllen. Das kantonale Sozialamt rechnet aufgrund der vorgeschlagenen Neuerung mit jährlichen Mehrkosten von knapp 25 400 Franken (Lohnaufwand, inkl. AG-Beiträge pro Jahr: 21 525, Sozialvers. + Pensionskassen AG-Beiträge: 3 848). Die Stellenschaffung untersteht dem finanziellen Richtwert Nr. 6.

Erweiterte Gefährderansprache

Ebenfalls erweitert werden soll mit der vorliegenden Revision die Meldepflicht der Kantonspolizei an die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen. Letztmals wurde das Angebot der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen mit der Teilrevision des Justizvollzugsgesetzes vom 27. August 2021 ausgebaut, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Seither teilt die Kantonspolizei der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen nach jedem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt den Namen, die Adresse

und, wenn möglich, die Telefonnummer der gewaltausübenden Person mit (Art. 16a PolG). Im Jahr 2022 meldete die Kantonspolizei der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen auf dieser Grundlage 64 Personen und in den Jahren 2023 sowie 2024 jeweils 57 Personen. Im Jahr 2021 – vor der erwähnten Revision des Justizvollzugsgesetzes – erstattete die Kantonspolizei der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen nur in acht Fällen eine Meldung. Dieser Anstieg der gemeldeten Fälle von 700 % konnte mit einer zusätzlichen Stelle von 50 % aufgefangen werden.

Mit der vorliegenden Revision soll das Angebot der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen abermals erweitert werden. Neu soll die Kantonspolizei der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen zusätzlich Personen melden, die ein Verbrechen gegen Leib, Leben, die Freiheit oder die sexuelle Integrität begangen haben könnten (vgl. Art. 16c Abs. 1 lit. b E-PolG). Im Weiteren sollen der Beratungsstelle neu nicht nur die Ausweisungen, sondern alle besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen zugestellt werden (Art. 16b Abs. 3 lit. b E-PolG). Der hiermit verbundene Mehraufwand ist schwierig abzuschätzen. Er hängt einerseits davon ab, wie viele Personen der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen zusätzlich gemeldet werden; andererseits von der Bereitschaft der gemeldeten Personen, das Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen. Hinsichtlich des Beratungsaufwands ist zu beachten, dass in den letzten Jahren Beratungen vermehrt in entlegenen Talschaften sowie vielfach unter Bezug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durchgeführt wurden, was zu einem personellen wie auch finanziellen Mehraufwand führt. Das Amt für Justizvollzug geht aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte davon aus, dass die zusätzlichen Meldungen einen personellen Mehraufwand von 20 Stellenprozenten verursachen werden. Infolgedessen rechnet es mit jährlichen Mehrkosten in der Grössenordnung von knapp 25 400 Franken (Lohnaufwand, inkl. AG-Beiträge: 21 525, Sozialvers. + Pensionskassen AG-Beiträge: 3 848). Die Stellenschaffung unterliegt dem finanzpolitischen Richtwert Nr. 6.

2. Für die Gemeinden und Regionen

Für die Gemeinden und Regionen ist die vorliegende Vorlage weder mit finanziellen noch personellen Folgen verbunden.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Gesetzgebung ist konsequent an den Grundsätzen der Notwendigkeit, Subsidiarität und Flexibilität ausgerichtet. Die Regelungen auf Gesetzesstufe sind auf das Wesentliche beschränkt; Detailregelungen werden – soweit verfassungsrechtlich zulässig – in eine Regierungsverordnung verwiesen. Damit berücksichtigt das vorliegende Gesetzgebungsprojekt den Auftrag Albertin (vgl. GRP August 2015, S. 209 ff.).

VIII. Inkrafttreten

Die Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 1 (Kantonales Bedrohungsmanagement Graubünden und Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen), untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]). Das fakultative Referendum kann innert 90 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rates beantragt werden (Art. 17 Abs. 3 KV). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist eine Volksabstimmung durchzuführen. Andernfalls kann die Vorlage nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden.

Die vorliegende Vorlage soll dem Grossen Rat in der Augustsession 2025 zum Beschluss vorgelegt werden. Wird dieser Zeitplan eingehalten, so kann sie frühestens nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist, d. h. auf den 1. Januar 2026, in Kraft gesetzt werden.

Zuständig für die Inkraftsetzung ist die Regierung. Diese plant, sowohl die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes als auch die zugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen, wenn kein Referendum ergriffen wird.

IX. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000), Teil 1 (Kantonales Bedrohungsmanagement Graubünden und Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen), zuzustimmen;
3. den Auftrag betreffend die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bei Stalking als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Standespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Caduff*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Anhänge

1. Factsheet KBM GR

 Kantonspolizei Graubünden
Polizia chanturala dal Grischun
Polizia cantonale dei Grigioni

KBM
Kantonales
Bedrohungsmanagement

Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM)

Schwere Gewalttaten sind mehrheitlich im Vorfeld durch Warnsignale erkennbar. Warnsignale sind charakteristisch für eine stufenweise Entwicklung hin zu einer Gewalttat und können an verschiedenen Stellen auffallen. Auf dieser Erkenntnis beruht das Kantonale Bedrohungsmanagement. Es zielt darauf ab, mit Hilfe von Behörden, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen gefährliche Entwicklungen im Vorfeld einer Tat zu erkennen und zu stoppen.

Erkennen

Warnsignale erkennen und melden

Einschätzen

Gefahrenlage einschätzen, Risikoanalyse erstellen, Intervention empfehlen

Entschärfen

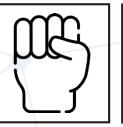
Gefahrenlage entschärfen

Evaluieren

Massnahmen auf ihre Wirkung prüfen

Themenbereiche des Kantonalen Bedrohungsmanagements

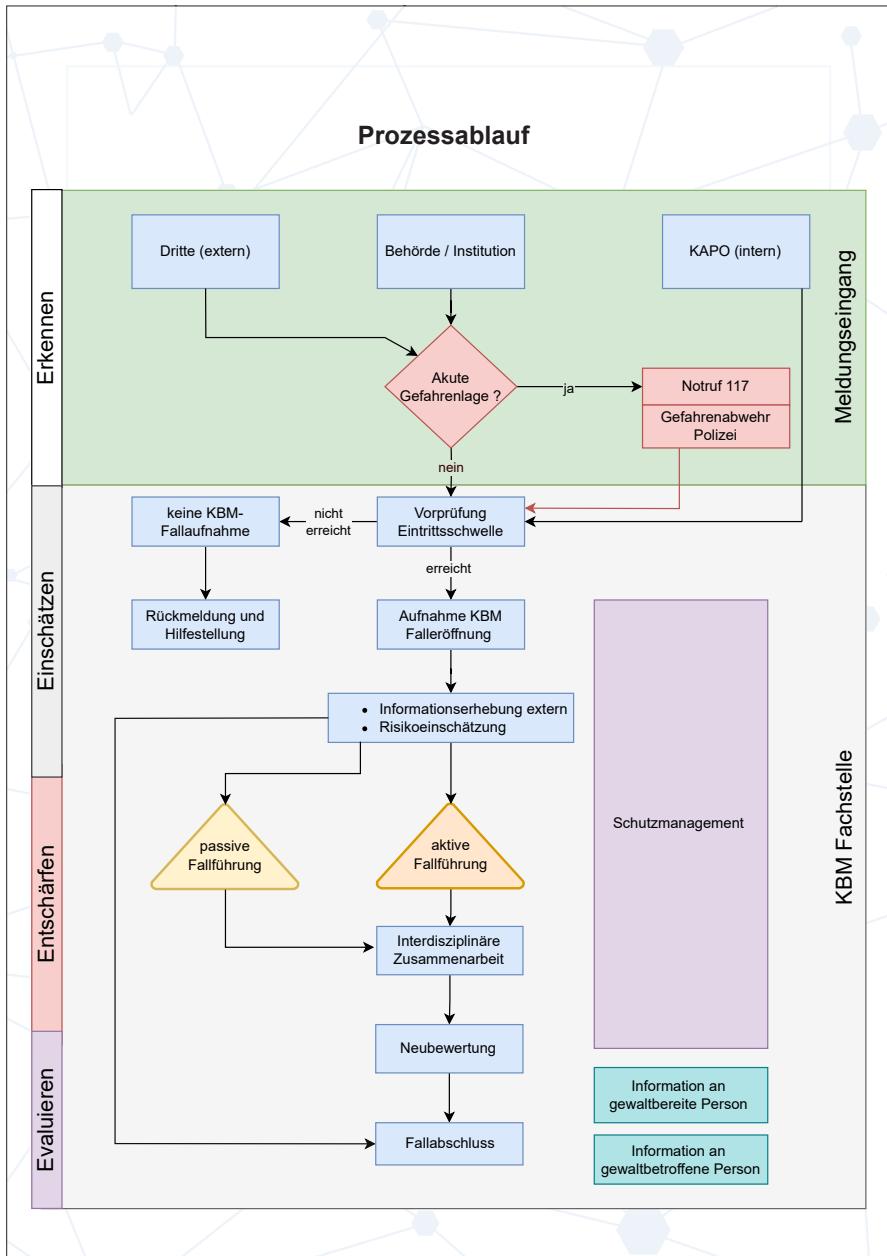

Androhung von Gewalt


Bedrohliches Verhalten


Häusliche Gewalt


Stalking


Extremismus und Radikalisierung



Wann kommt das Kantonale Bedrohungsmanagement zum Einsatz?

Ein Beispiel:

Ausgangslage

Frau X wird von ihrem Ehemann Y bedroht und überwacht. Er hat sie auch schon eingesperrt. Deshalb haben sie sich gestern wieder heftig gestritten. Während dieses Streits hat Y seine Ehefrau mehrfach geschlagen und gewürgt. Sie hat ins Bad flüchten können. Dort ist sie geblieben, bis ihr Ehemann die Wohnung verlassen hat. Dann hat sie einige Sachen zusammengepackt und ist zu ihrer Freundin gegangen, wo sie übernachtet hat. Am nächsten Tag ist ihr Ehemann an ihrer Arbeitsstelle aufgetaucht. Als sie sich geweigert hat, mit ihm nach Hause zu kommen, ist er wütend geworden, hat sie gepackt und geschüttelt, bis die Arbeitskolleginnen ihr halfen und sie befreiten. Auch hat er sie bedroht, als er lärmend aus den Räumen lief. Frau X hat Angst und weiß nicht mehr weiter. Sie entschliesst sich deshalb zu einer Meldeerstattung beim Polizeistützpunkt Landquart.



Erkennen

Der Polizeistützpunkt Landquart informiert die Fachstelle KBM. Diese nimmt Kontakt mit Frau X auf. Frau X ergänzt ihre bisherigen Angaben. Sie hält fest, die Auseinandersetzungen seien in den vergangenen Monaten heftiger geworden. Sie habe eine neue Arbeitsstelle und fühle sich dort sehr wohl. Sie habe begonnen, mit Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen auszugehen. Das passe ihrem Ehemann nicht. Er sei extrem eifersüchtig.



Einschätzen

Die Fachstelle KBM nimmt eine Risikoeinschätzung vor. Die polizeiliche Überprüfung von Herrn Y ergibt, dass er nicht vorbestraft ist. Registriert ist indessen ein Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt. Außerdem hat er einen Waffenschein. Aufgrund dieser Sachlage stuft die Fachstelle KBM Herrn Y als gewaltbereite Person ein und erachtet den Schutzbedarf für Frau X als gegeben. Ein KBM-Fall wird eröffnet.

Die Fachstelle KBM trifft folgende Vorkehrungen:

- Analyse der Drohungen auf ihre Ausführungsgefahr;
- Präventivansprache von Herrn Y, um mehr über Herrn Y und sein Umfeld zu erfahren, sein Gewaltpotenzial einzuschätzen und ihm aufzuzeigen, dass sein Verhalten nicht toleriert wird;
- Risikoeinschätzung mithilfe von Octagon und die Ableitung von notwendigen Massnahmen.



Entschärfen

Die Fachstelle KBM arbeitet mit der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden, der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen, der Staatsanwaltschaft und im Einverständnis von Frau X mit deren Arbeitgeber zusammen. Sie berät die Betroffenen und wirkt auf eine koordinierte Umsetzung der nachfolgenden Massnahmen hin.

Massnahmen für Herrn Y

- Ein polizeiliches Kontakt- und Annäherungsverbot wird erlassen. Der Entscheid wird der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen mitgeteilt.
- Herr Y wird aufgefordert, die Waffe bei der Kantonspolizei abzugeben. Da Herr Y hiermit nicht einverstanden ist, wird seine Waffe sichergestellt.
- Herr Y wird regelmässig präventiv angesprochen. So kann eingeschätzt werden, wie sich das Gewaltpotenzial von Herrn Y entwickelt. Zudem signalisieren die Präventivansprachen Herrn Y, dass gewaltgeprägtes Verhalten Massnahmen zur Folge hat. Darüber hinaus wird mit Herrn Y eine Zusammenarbeit angestrebt und ihm wird aufgezeigt, wo er sich für seine Probleme Unterstützung holen kann.

Massnahmen für Frau X

- Der Schutzbedarf von Frau X wird laufend überprüft. Erhöht sich die Gewaltbereitschaft ihres Partners, wird im Einverständnis mit Frau X und in Absprache mit der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden der polizeilich begleitete Eintritt ins Frauenhaus vorbereitet und durchgeführt.
- Mit dem Arbeitgeber von Frau X wird unter Zustimmung von Frau X Kontakt aufgenommen mit dem Ziel, die betrieblichen Sicherheitsvorkehrungen zu optimieren (Hausverbot für Herrn Y).
- Mit der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden wird vereinbart, dass sie mit Frau X besprechen, ob das polizeiliche Kontakt- und Annäherungsverbot durch gleichgerichtete zivilrechtliche Schutzmassnahmen abgelöst werden soll.
- Für Frau X wird psychologische Betreuung angeregt und mit der Unterstützung der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden umgesetzt.



Evaluieren (Monitoring und Nachverfolgung)

Die Fachstelle KBM beobachtet die Fallentwicklung. Sie führt regelmässig Gespräche mit Frau X und Herrn Y. Ausserdem tauscht sie sich mit den beteiligten Behörden und dem Arbeitgeber von Frau X aus. Hierdurch kann sie Veränderungen der Gefahrenlage neu einschätzen. Nimmt die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine schwere Gewalttat zu, prüft die Fachstelle KBM, wie die Massnahmen gegen Herrn Y und für Frau X angepasst werden könnten und sorgt für deren koordinierte Umsetzung.

Ergebnis

Durch die frühzeitige und koordinierte Intervention des Kantonalen Bedrohungsmanagements Graubünden konnte eine weitere Eskalation der häuslichen Gewalt verhindert werden. Frau X und Herr Y finden durch die psychologische Beratung und das Lernprogramm gegen Gewalt einen Weg aus der gewaltgeprägten Beziehungsdynamik.

Frau X fühlt sich wieder sicher. Herr Y kooperiert mit den Behörden.

2. Glossar

Amtsgeheimnis

Das Amtsgeheimnis ist eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht, die für Mitglieder von Behörden, Mitarbeitende in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis und mitunter für Dritte, die öffentliche Aufgaben erfüllen, besteht. Diese Personen sind in Amts- und Dienstsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht (einfaches Amtsgeheimnis) bzw. wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist (besonderes Amtsgeheimnis [z.B. Steuergeheimnis, sozialhilferechtliches Amtsgeheimnis]). Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht nur gegenüber Privaten, sondern auch im Verhältnis zu anderen Behörden und Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, die mit anderen Aufgaben betraut sind. Informationen, für die ein Amtsgeheimnis besteht, dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn ein Offenlegungs-, Anzeige- oder Melderecht bzw. eine Offenlegungs-, Anzeige- oder Meldepflicht besteht, die Amtsgeheimnisträgerin bzw. der Amtsgeheimnisträger vom Amtsgeheimnis entbunden wird oder in der Regel wenn die betroffene Person mit der Weitergabe der Information einverstanden ist. Wird das Amtsgeheimnis verletzt, droht eine strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Im Weiteren können personalrechtliche und/oder allenfalls zivilrechtliche Sanktionen ergriffen werden.

Beratungsstelle für gewaltausübende Personen

Das AJV führt seit 2007 eine Beratungsstelle für gewaltausübende Personen. Diese Beratungsstelle trägt zur Vermeidung von Gewalt bei, indem sie gewaltausübenden Personen mit einer spezifischen Beratung Auswege aus dem Gewaltkreislauf aufzeigt. In mehreren Sitzungen werden mit den gewaltausübenden Personen Methoden für einen gewaltfreien Umgang mit Konflikten entwickelt und eingeübt. Die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen arbeitet aufdeckend sowie konfrontierend. Ihr Beratungsangebot ist freiwillig und kostenlos (vgl. Art. 48a JVG). Sie führt auch im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Regionalgerichte sowie der Staatsanwaltschaft Lernprogramme durch.

Berufsgeheimnis	Bestimmte Berufsgruppen haben Informationen, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erwerben, vertraulich zu behandeln. Dieses sog. Berufsgeheimnis dient dem Schutz des Vertrauensverhältnisses. Dem Berufsgeheimnis unterstehen namentlich Geistliche, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Verteidiger/-innen, Notarpersonen, Patentanwältinnen/ Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisorinnen/Revisoren, Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Chiropraktorinnen/Chiropraktoren, Apotheker/-innen, Hebammen, Psychologinnen/Psychologen sowie deren Hilfspersonen und Studierende der vorerwähnten Berufsgruppen (Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB). Informationen, für die ein Berufsgeheimnis besteht, dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn ein Offenlegungs-, Anzeige- oder Melderecht bzw. eine Offenlegungs-, Anzeige- oder Meldepflicht besteht, der Berufsgeheimnisträger bzw. die Berufsgeheimnisträgerin vom Berufsgeheimnis entbunden wird oder die betroffene Person der Datenbekanntgabe zustimmt. Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die diese Geheimhaltungspflicht verletzen, werden auf Antrag hin mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft (Art. 321 Ziff. 1 StGB).
Extremismus	Unter Extremismus wird ein Wertesystem im Sinne einer politischen, sozialen oder religiösen Ordnung verstanden, das die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz und damit das Fundament des Schweizer Staatswesens ablehnt. Wird versucht, dieses Wertesystem gewaltsam durchzusetzen, so spricht man von gewalttätigem Extremismus. Der gewalttätige Extremismus umfasst den Terrorismus und alle anderen Arten von ideologisch begründeter, fanatischer Gewalt bzw. Hassgewalt. Nur der gewalttätige Extremismus fällt in den Aufgabenbereich des Nachrichtendiensts.
Fallkonferenz	Fallkonferenzen (zum Teil auch als «Round Table» oder «Case Management» bezeichnet) dienen dazu, die an einem Fall beteiligten Behörden, privaten Organisationen und Fachpersonen zusammenzuführen, um fallbezogen über Problemstellungen zu beraten. Eine Fall-

konferenz bezweckt, ein gemeinsames Fallverständnis zu schaffen, die zu verfolgenden Ziele festzulegen sowie die Rollen und die Verantwortlichkeiten zu definieren. Fallkonferenzen sind ein etabliertes Instrument der wechselseitigen Information und Abstimmung von Hilfsleistungen in Gesundheits- und Krankenpflege, häuslicher Pflege, Lebensberatung, Medizin, Pädagogik, Psychotherapie, Kriminalprävention und Sozialarbeit.

Im KBM GR werden Fallkonferenzen durchgeführt, um die Problemstellungen gemeinsam zu analysieren, mögliche Interventionsmassnahmen zu entwickeln und das bisherige Vorgehen zu reflektieren. Das Ziel dieser Fallkonferenzen ist es, alle sicherheitsrelevanten Informationen zusammenzutragen, auf dieser Grundlage die bestmöglichen Massnahmen zur Deeskalation einer Gefahrensituation zu finden und die festgelegten Massnahmen koordiniert umzusetzen. Fallkonferenzen finden in komplexen Fällen mit einem hohen Gewaltpotenzial statt. Einberufen und geführt werden die Fallkonferenzen in der Regel durch die Kantonspolizei.

Gefährder/-in

Der Begriff der Gefährderin bzw. des Gefährders wurde ursprünglich verwendet, um Personen zu bezeichnen, die noch nicht straffällig geworden sind, von denen aber eine islamistisch motivierte Terrorgefahr ausgeht. Später wurde der Begriff der Gefährderin bzw. des Gefährders auf die Bereiche der politisch motivierten Kriminalität und des Terrorismus ausgedehnt. Heute werden mit dem Begriff «Gefährder/-in» auch Personen bezeichnet, die womöglich eine Gewalttat ausüben werden. In diesem Sinne wird der Begriff «Gefährder/-in» im Kontext des Bedrohungsmanagements verwendet. Eine einheitliche polizeiliche (Arbeits-)Definition vermochte sich bislang nicht zu etablieren. Die Kantone definieren den Begriff unterschiedlich.

Das KBM GR verzichtet auf den Begriff «Gefährder/-in». Stattdessen spricht es in Fortführung der aktuellen Terminologie (Art. 28 PolG) von der «gewaltbereiten Person» (Art. 29c Abs. 2 E-PolG).

Gefährdungseinschätzung	Polizeilich präventives Einschreiten erfordert, Gefährdungspotenziale und Risikofaktoren einzuschätzen. Um dies zu ermöglichen, hat sich der kriminologische Zweig der Kriminalprognose herausgebildet. Kriminalprognosen definieren sich als eine Art Wahrscheinlichkeitsaussage über das zukünftige Legalverhalten einer Person oder einer Personengruppe. Bei der Gefährdungseinschätzung handelt es sich um eine besondere Form der Kriminalprognose. Sie berücksichtigt insbesondere die Persönlichkeit und die vorangegangene Entwicklung, die Umwelt und das persönliche Umfeld, die gegenwärtige Situation (Lebensperspektive, Beziehungsstatus, gesundheitliche Verfassung), die emotionalen Fertigkeiten und Fähigkeiten (Lebenserfahrung, Umgang mit Niederslagen) sowie den Gewaltbezug und die Impulskontrolle (einschlägige Vorstrafen wegen einer Gewalttat).
Gewalt	Es existiert keine allgemeingültige Definition des Begriffs der «Gewalt». Zum einen unterliegt der Gewaltbegriff dem gesellschaftlichen Wandel. Zum anderen existieren unterschiedliche, bereichsspezifische Definitionen (z.B. Soziologie, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat den Gewaltbegriff im Jahr 2002 im Bericht «Gewalt und Gesundheit» definiert. Danach ist Gewalt der tatsächliche oder angedrohte, absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt. Die WHO weist im Bericht «Gewalt und Gesundheit» darauf hin, dass «Gewalt» ein komplexes Phänomen ist, das in der Wechselwirkung biologischer, kultureller, wirtschaftlicher und politischer Faktoren wurzelt.
Gewaltbereite Person	Mit dem Begriff der gewaltbereiten Person wird definiert, wer in den Fokus des KBM GR geraten soll, d.h. welches die Zielpersonen des KBM GR sind. Gemäss Art. 29c Abs. 2 lit. a E-PoG handelt es sich hierbei um Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen die Annahme rechtfertigen, eine schwere Gewalttat zu bege-

hen. Schwere Gewalttaten sind Verbrechen oder schwere Vergehen, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person vorsätzlich schwer beeinträchtigt wird. Für den Bereich der Radikalisierung und des Extremismus gilt eine weitere Definition. Danach gilt als gewaltbereit, wer gewalttätig-extremistische Gruppierungen oder terroristische Organisationen unterstützt, indem er mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Verbrechen oder Vergehen begeht, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person durch ein Vergehen oder Verbrechen vorsätzlich beeinträchtigt wird (Art. 29c Abs. 2 lit. b E-PoLG).

Gewaltbetroffene Person Mit dem Begriff der gewaltbetroffenen Person bezeichnet das Polizeigesetz das (mutmassliche) Opfer der gewaltbereiten Person, d.h. diejenige Person, deren physische, psychische oder sexuelle Integrität die gewaltbereite Person voraussichtlich in schwerer Weise beeinträchtigen wird (Art. 29c Abs. 3 E-PoLG). Hierbei kann es sich um eine Einzelperson bzw. eine Mehrzahl von Personen handeln. Letzteres trifft z.B. zu, wenn sich das bedrohliche Verhalten gegen eine Behörde richtet. In diesem Fall gelten grundsätzlich sämtliche Mitglieder sowie Mitarbeitenden der betroffenen Behörde als gewaltbetroffene Personen im Sinne von Art. 29c Abs. 3 E-PoLG.

In-House-Bedrohungsmanagement Mit dem Begriff des In-House-Bedrohungsmanagements werden innerbehördliche Sicherheits-, Verhaltens- und Schutzmassnahmen bezeichnet. Das In-House-Bedrohungsmanagement arbeitet mit derselben Methode wie das KBM GR. Dessen Anwendungsbereich ist jedoch weiter als jener des KBM GR, weil die Behörden in Bezug auf die Gewalt in der Regel eine Nulltoleranz-Strategie verfolgen. Das In-House-Bedrohungsmanagement greift deshalb im Allgemeinen bereits, wenn die Verübung einer Gewalttat (z.B. Beleidigungen, unangepasstes Sozialverhalten, Sachbeschädigungen) droht. Es verfolgt somit in der Regel das Ziel, jede Form der Gewaltausübung zu verhindern.

Integrität Der Begriff der Integrität bezeichnet das Recht jedes Menschen auf Unversehrtheit. Im Straf- und Polizeirecht

wird in der Regel zwischen der physischen, psychischen und sexuellen Integrität unterschieden.

Die *physische Integrität* betrifft die körperliche Unversehrtheit eines Menschen. Sie bedeutet, dass grundsätzlich niemand ohne Einwilligung der betroffenen Person in die physische Integrität eingreifen darf.

Die *psychische Integrität* bezieht sich auf den Schutz der geistigen und emotionalen Unversehrtheit. Jeder Mensch hat das Recht, vor psychischen Verletzungen, wie emotionaler Gewalt, geschützt zu sein.

Die *sexuelle Integrität* beinhaltet das Recht, über die eigene Sexualität zu bestimmen. Dies bedeutet, dass jeder Mensch selber entscheidet, mit wem und in welchem Rahmen er sexuelle Handlungen ausüben bzw. zulassen möchte.

Kantonales Bedrohungsmanagement

Das Bedrohungsmanagement ist eine Methode im Umgang mit bedrohlichen Situationen. Es basiert auf der Erkenntnis, dass (schweren) zielgerichteten Gewalttaten oftmals erkennbare Warnsignale vorangehen, die für eine stufenweise Entwicklung hin zu einer Gewalttat charakteristisch sind und bei verschiedenen Stufen auffallen können. Das Bedrohungsmanagement zielt darauf ab, gefährliche Entwicklungen im Vorfeld einer Tatbegehung zu erkennen und mit geeigneten Massnahmen zu stoppen. Beim Kantonalen Bedrohungsmanagement handelt es sich um eine besondere Form eines Bedrohungsmanagements. Hiermit sollen schwere Gewalttaten verhindert werden. Wie ein Kantonales Bedrohungsmanagement idealtypisch aussehen soll, hat die SKP in ihren Qualitätsstandards definiert. Das Vorgehen im Einzelfall gliedert sich in die nachfolgenden vier Schritte:

Schritt 1: *Erkennen* und melden von Warnsignalen

Schritt 2: *Einschätzen* der Gefahrenlage, Risikoanalyse erstellen und Interventionen empfehlen

Schritt 3: *Entschräfen* der Gefahrenlage

Schritt 4: *Evaluieren* – Massnahmen auf ihre Wirkung überprüfen.

Kriminalprognose

Kriminalprognosen beinhalten eine Wahrscheinlichkeitsaussage über das zukünftige Legalverhalten einer Person oder einer Personengruppe. Das Ziel von Krimi-

nalprognosen ist es, auf der Basis dessen, was über eine Person bekannt ist, ihr zukünftiges Legalverhalten einzuschätzen. Kriminalprognosen sind für die präventive Polizeiarbeit unerlässlich, da diese darauf ausgerichtet ist, Straftaten frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Legalprognose

Die Legalprognose beinhaltet eine Risikobeurteilung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls oder der Begehung weiterer Straftaten. Das Risiko, dass eine Straftäterin oder ein Straftäter in Zukunft abermals straffällig werden wird, ergibt sich aus der Bewertung der früheren Taten, der Tatsituation und der Persönlichkeit. Unterschieden werden grundsätzlich drei Methoden zur Erstellung einer Legalprognose, nämlich die klinisch-intuitive Methode, die klinisch-kriteriengeleitete Prognose und die statistische Methode. Von besonders grosser Bedeutung für die Erstellung von Legalprognosen sind die lebensgeschichtlichen Daten.

Octagon

Beim Octagon handelt es sich um ein Risikoanalyseinstrument, das speziell für das Bedrohungsmanagement entwickelt wurde und schweizweit angewendet wird. Konzipiert wurde es als flexibler Beurteilungsrahmen für verschiedene Formen von Gewalt im Sinne eines strukturierten klinischen Urteils.

Opfer

Der Begriff des Opfers ist im Opferhilfegesetz definiert. Danach gilt als Opfer jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 1 OHG).

Opferhilfe Beratungsstellen

Opferhilfe Beratungsstellen existieren in der ganzen Schweiz. Sie unterstützen Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind. Auch Angehörige des Opfers und ihm nahestehende Personen oder von Gewalt mitbetroffene Kinder können sich an die Opferhilfe Beratungsstellen wenden. Die Opferhilfe Beratungsstellen hören den Opfern zu, helfen ihnen dabei, zu entscheiden, wie es weitergehen soll, informieren sie über ihre Rechte und erklären ihnen, wie sie gerichtlich vorgehen können, leisten in dringenden Fällen finanzielle Soforthilfe und

unterstützen Opfer bei Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung. Schliesslich vermitteln die Opferhilfe Beratungsstellen weitere Hilfe. Nach einer Straftat im Ausland können unter bestimmten Umständen beschränkte Leistungen beansprucht werden.

Potenziell gewaltbereite Person

Gemäss Art. 29c Abs. 1 E-PolG gilt als potenziell gewaltbereite Person eine Person, die ein bedrohliches Verhalten zeigt. Diese Definition dient primär dazu, das Melderecht gemäss Art. 29d E-PolG zu konkretisieren. Dementsprechend wird der Begriff der «potenziell gewaltbereiten Person» unter Rückgriff auf die Warnsignale umschrieben, die darauf hindeuten, dass sich eine Person auf dem Weg hin zu einer schweren Gewalttat befindet. Konkretisiert wird die allgemeine Umschreibung durch eine beispielhafte Aufzählung, die typische Warnsignale nennt (substanzelle Drohungen, Nachstellung, Gewaltphantasien, Fixierung auf Personen).

Präventivansprache

Als ein besonders wirksames Deeskalationsinstrument bei bedrohlichem Verhalten hat sich die sog. Präventivansprache erwiesen. Hierbei handelt es sich um ein auf Kommunikation basierendes polizeiliches Instrument. Es bietet der Kantonspolizei die Möglichkeit, mit der gewaltbereiten Person direkt in Kontakt zu treten und sich einen persönlichen Eindruck über die infrage stehende Person sowie deren Lebensverhältnisse zu verschaffen. Bei einer Präventivansprache kann die Kantonspolizei der gewaltbereiten Person außerdem aufzeigen, dass ihr Verhalten falsch ist und ihr die Folgen ihres normwidrigen Verhaltens vor Augen führen. Schliesslich kann der gewaltbereiten Person auch Hilfe angeboten werden, wenn sie hierfür empfänglich ist (z.B. Lernprogramm für gewaltausübende Personen, Schuldenberatung). Welche dieser Stossrichtungen bei der Präventivansprache im Vordergrund steht, hängt vom Einzelfall ab.

Risikoanalyseinstrumente

Risikoanalyseinstrumente können die zuständigen Personen bei der Gefährdungseinschätzung unterstützen. Es gibt verschiedene Instrumente, die spezifisch für die Einschätzung des Gewaltpotenzials einer Person im Rahmen des Bedrohungsmanagements entwickelt wurden (insbe-

sondere Octagon). Die betreffenden Risikoanalysetools berücksichtigen statische und dynamische Risiko- und Schutzfaktoren. Sie führen in ihrer Auswertung in der Regel zu Handlungsempfehlungen. Die Anwendung von Risikoinstrumenten setzt eine Schulung und Routine voraus.

Risikofaktoren

Im forensisch-psychiatrischen Kontext ist ein Risikofaktor ein Merkmal, das statistisch mit einer erhöhten Rückfallgefahr einer Straftäterin oder eines Straftäters korreliert. Das Merkmal kann sich auf die Persönlichkeit oder das Umfeld einer Straftäterin oder eines Straftäters beziehen. Die Analyse der Risikofaktoren dient als Grundlage für die Einschätzung des Rückfallrisikos. Beurteilt werden soll die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls, die Schwere eines Rückfalls und die Geschwindigkeit, mit welcher es zu einem Rückfall kommt. Generell wird zwischen statischen und dynamischen Risikofaktoren unterschieden.

Statische Risikofaktoren sind unveränderliche Merkmale einer Person. Hierzu gehören die lebensgeschichtlichen Daten und kriminologischen Dispositionen. Typische statische Risikofaktoren bei Gewalttaten sind dissoziales Verhalten in der Kindheit und Jugend, niedriges Alter bei der Erstverurteilung, frühere Inhaftierung und interpersonelle Schwierigkeiten.

Dynamische Risikofaktoren sind aktuelle (Lebens-)Umstände, die veränderbar sind. Typische dynamische Risikofaktoren bei Gewalttaten sind finanzielle Probleme, Schwierigkeiten bei der Arbeit, aktueller Substanzmissbrauch, familiäre Instabilität, Feindseligkeit, Resistenz gegenüber Interventionen und ein kriminelles Umfeld.

Schutzfaktoren

Als Schutzfaktoren werden Merkmale bezeichnet, die das statistische Risiko einer Person, eine Straftat zu begehen, verringern. Schutzfaktoren können die Auswirkungen von Risikofaktoren kompensieren. Beispiele von Schutzfaktoren sind das Fehlen von gewaltlegitimierenden Einstellungen und Ideologien, die Zugehörigkeit zu nicht-kriminellen Gruppen, Bindung an rechtsstaatliche Normen und Werte, soziale und berufliche Integration, tragfähige Intimbeziehung und Familie sowie Fähigkeiten.

ten im konstruktiven Umgang mit Stress, Frustration, Krisen und Konflikten.

Straftat

Eine Straftat ist ein Verhalten (Tun oder Unterlassen), das vom Gesetzgeber mit einer strafrechtlichen Sanktion (Busse, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) bedroht wird. Straftaten werden in der Regel eingeteilt in das Kriminalstrafrecht und das Verwaltungsstrafrecht. Das Kriminalstrafrecht beinhaltet die grundlegenden Straftatbestände. Diese sind im Strafgesetzbuch normiert.

terroristische Gefährderin bzw. terroristischer Gefährder

Der Begriff der terroristischen Gefährderin bzw. des terroristischen Gefährders ist seit dem 1. Juni 2022 im BWIS umschrieben. Danach gilt als terroristische Gefährderin bzw. als terroristischer Gefährder eine Person, wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie oder er eine terroristische Aktivität ausüben wird (Art. 23e Abs. 1 BWIS). Als terroristische Aktivität gelten Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen (Art. 23e Abs. 2 BWIS). Gilt eine Person als Gefährderin bzw. als Gefährder, so kann das Bundesamt für Polizei polizeiliche Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten anordnen (z.B. Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht, Ein- und Ausgrenzung, Ausreiseverbot).

Übertretungen

Übertretungen sind Straftaten, die mit Busse als Höchststrafe bedroht sind (Art. 103 StGB).

Verbrechen

Das Strafgesetzbuch unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der Schwere der Strafen, mit denen die Straftaten bedroht sind. Gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB sind Verbrechen Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

Vergehen

Gemäss Art. 10 Abs. 3 StGB sind Vergehen Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

3. Abkürzungsverzeichnis / Abreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni

AJV	Amt für Justizvollzug
<i>UEG</i>	<i>Uffizi per l'execuziun giudiziala</i>
<i>UEG</i>	<i>Ufficio per l'esecuzione giudiziaria</i>
BBI	Bundesblatt
<i>FF</i>	<i>Fegl uffizial federal</i>
<i>FF</i>	<i>Foglio federale</i>
BGE	Bundesgerichtsentscheid
<i>DTF</i>	<i>decisiun dal Tribunal federal</i>
<i>DTF</i>	<i>decisione del Tribunale federale</i>
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
<i>Cst.</i>	<i>Constituziun federala da la Confederaziun svizra (CS 101)</i>
<i>Cost.</i>	<i>Costituzione federale della Confederazione svizzera (RS 101)</i>
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120)
<i>LMSI</i>	<i>Lescha federala davart mesiras per mantegnair la segirezza interna (CS 120)</i>
<i>LMSI</i>	<i>legge federale sulle misure per la salvaguardia della sicurezza interna (RS 120)</i>
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
<i>DGSS</i>	<i>Departament da giustizia, segirezza e sanadad dal Grischun</i>
<i>DGSS</i>	<i>Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità dei Grigioni</i>
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; BR 170.100)
<i>LCG</i>	<i>Lescha davart il Cussegl grond (DG 170.100)</i>
<i>LGC</i>	<i>legge sul Gran Consiglio (CSC 170.100)</i>
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz (BR 173.000)
<i>LOG</i>	<i>Lescha davart l'organisaziun giudiziala (DG 173.000)</i>
<i>LOG</i>	<i>legge sull'organizzazione giudiziaria (CSC 173.000)</i>
Hooligan-Konkordat	Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (BR 613.180)
<i>Concordat cunter il hooliganissem</i>	<i>Concordat davart las mesiras cunter la violenza a chaschun d'occurrenzas da sport (DG 613.180)</i>
<i>Concordato anti-hooligan</i>	<i>Concordato sulle misure contro la violenza in occasione di manifestazioni sportive (CSC 613.180)</i>
JVG	Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz; BR 350.500)
<i>LExeG</i>	<i>Lescha davart l'execuziun giudiziala en il chantun Grischun (Lescha davart l'execuziun giudiziala; DG 350.500)</i>
<i>LEG</i>	<i>legge sull'esecuzione giudiziaria nel Cantone dei Grigioni (CSC 350.500)</i>
KBM	Kantonales Bedrohungsmanagement
<i>MCS</i>	<i>Management chantunal da smanatschas</i>
<i>GCM</i>	<i>Gestione cantonale delle minacce</i>

KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
<i>APUC</i>	<i>Autoritat per la proteczion d'uffants e da creschids</i>
<i>APMA</i>	<i>Autorità di protezione dei minori e degli adulti</i>
KKJPD	Konferenz der kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren
<i>CDCGP</i>	<i>Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da giustia e polizia</i>
<i>CDDGP</i>	<i>Conferenza delle diretrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia</i>
KV	Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100)
<i>CC</i>	<i>Constituziun dal chantun Grischun (DG 110.100)</i>
<i>Cost. cant.</i>	<i>Costituzione del Cantone dei Grigioni (CSC 110.100)</i>
MStG	Militärstrafgesetz (SR 321.0)
<i>LPM</i>	<i>Lescha penala militara (CS 321.0)</i>
<i>CPM</i>	<i>Codice penale militare (RS 321.0)</i>
NAP	Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus
<i>PAN</i>	<i>Plan d'acziun naziunal per impedir e per cumbatter cunter la radicalisazion e cunter l'extremissem violent</i>
<i>PAN</i>	<i>Piano d'azione nazionale per prevenire e combattere la radicalizzazione e l'estremismo violento</i>
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; SR 312.5)
<i>LAVi</i>	<i>Lescha federala davart l'agid a victimas da delicts (Lescha davart l'agid a victimas; CS 312.5)</i>
<i>LAV</i>	<i>legge federale concernente l'aiuto alle vittime di reati (RS 312.5)</i>
PDGR	Psychiatrische Dienste Graubünden
<i>SPGR</i>	<i>Servetschs psychiatricas dal Grischun</i>
<i>SPGR</i>	<i>Servizi psichiatrici dei Grigioni</i>
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
<i>SCP</i>	<i>Statistica criminala da la polizia</i>
<i>SCP</i>	<i>Statistica criminale di polizia</i>
PolG	Polizeigesetz des Kantons Graubünden (BR 613.000)
<i>LPol</i>	<i>Lescha da polizia dal chantun Grischun (DG 613.000)</i>
<i>LPol</i>	<i>legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni (CSC 613.000)</i>
PolV	Polizeiverordnung (BR 613.100)
<i>OPol</i>	<i>Ordinaziun da polizia (DG 613.100)</i>
<i>OPol</i>	<i>ordinanza sulla polizia (CSC 613.100)</i>
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
<i>CPI</i>	<i>Cumissiun parlamentara d'inquisiziun</i>
<i>CPI</i>	<i>Commissione parlamentare d'inchiesta</i>
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
<i>PSC</i>	<i>Prevenziun svizra da la criminalitat</i>
<i>PSC</i>	<i>Prevenzione Svizzera della Criminalità</i>

StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0) <i>Cudesch penal svizzer (CS 311.0)</i> <i>Codice penale svizzero (RS 311.0)</i>
<i>CP</i>	
<i>CP</i>	
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung; SR 312.0) <i>Cudesch da procedura penala svizzer (Cudesch da procedura penala; CS 312.0)</i>
<i>CPP</i>	
<i>CPP</i>	<i>Codice di diritto processuale penale svizzero (Codice di procedura penale; RS 312.0)</i>
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100) <i>Lescha davart la giurisdicziun administrativa (DG 370.100)</i>
<i>LGA</i>	
<i>LGA</i>	<i>legge sulla giustizia amministrativa (CSC 370.100)</i>
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung; SR 272) <i>Cudesch da procedura civila svizzer (Cudesch da procedura civila; CS 272)</i>
<i>CPC</i>	
<i>CPC</i>	<i>Codice di diritto processuale civile svizzero (Codice di procedura civile; RS 272)</i>

Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	–
Geändert:	210.100 350.500 500.000 613.000
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 79 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR 613.000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:

b) **(geändert)** Sie übt die Funktion der gerichtlichen Polizei aus und trifft Massnahmen zur ~~Verhinderung~~**Erkennung** und ~~Bekämpfung~~**Verhinderung** von Straftaten;

Art. 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² ~~Sie~~**Die Kantonspolizei** kann Personen ~~unter Hinweis auf den Gegenstand für zu~~ Befragungen vorladen. Der Gegenstand der Befragung ist ~~auf~~**in** der Vorladung ~~anzugeben~~**bekanntzugeben**.

⁴ Die Vorführung kann ohne Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist.

Art. 12a (neu)

Ausgrenzung

¹ Die Kantonspolizei kann gegenüber einer Person eine Ausgrenzung anordnen, wenn:

- a) sie eine oder mehrere Personen an allgemein zugänglichen Orten stört oder unmittelbar gefährdet;
- b) sie eine oder mehrere Personen an allgemein zugänglichen Orten belästigt oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung hindert;
- c) sie Einsatzkräfte, wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte, stört oder unmittelbar gefährdet;
- d) sie sich selber erheblich und unmittelbar gefährdet;
- e) sie sich rechtswidrig verhält.

² Mit einer Ausgrenzung kann die Kantonspolizei:

- a) Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) das Betreten von Objekten, Grundstücken oder Gebieten untersagen;
- c) den Aufenthalt in Objekten, Grundstücken oder Gebieten untersagen.

³ Ausgrenzungen können nur angeordnet werden, wenn weder eine Wegweisung noch eine Fernhaltung oder eine besondere Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen angeordnet werden kann.

⁴ Ausgrenzungen dürfen nur solange dauern, wie sie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich sind, längstens aber 14 Tage.

⁵ Die Kantonspolizei ordnet Ausgrenzungen schriftlich an, wenn sie länger als 24 Stunden dauern.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- d) (**geändert**) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige eine andere Behörde angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder, **Landesverweisung**, Auslieferung, einer **Vorführung oder Zuführung** erforderlich ist;
- e) (**neu**) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer Wegweisung, einer Ausgrenzung, einer Zuführung Minderjähriger oder einer besonderen Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen erforderlich ist.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Häusliche Besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen

1. EingreifenAusweisung, Orts-, Annäherungs- und Kontaktverbot (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB für längstens 14 Tage verfügen. Die Verfügung ist mit gegenüber einer Rechtmittelbelehrung zu versehen und Person eine besondere Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnen, wenn:

- a) (geändert) der ausgewiesenen Person aufgrund konkreter und dem Opfer spätestens nach dem Einsetzen schriftlich abzugeben aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie eine Straftat gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit einer anderen Person begehen wird;
- b) (geändert) der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht aufgrund konkreter und, sofern Minderjährige betroffen sind aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie eine andere Person auf eine Weise beharrlich verfolgt, belästigt oder Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes bedroht, die geeignet ist, jemanden erheblich in Betracht kommen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb 24 Stunden seiner Lebensgestaltungsfreiheit zu übermitteln; beschränken.
- c) Aufgehoben

² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde bei der Einzelrichterin Mit einer Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder dem Einzelrichter am Regionalgericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden. Nachstellungen kann die Kantonspolizei:

- a) (neu) die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus ausweisen (Ausweisung);
- b) (neu) der gefährdenden Person verbieten, sich an einem bestimmten Ort, namentlich in der unmittelbaren Umgebung von bezeichneten Wohnungen, bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten (Ortsverbot);
- c) (neu) der gefährdenden Person verbieten, sich einer anderen Person anzunähern (Annäherungsverbot);
- d) (neu) der gefährdenden Person verbieten, mit einer anderen Person direkt oder indirekt in Kontakt zu treten (Kontaktverbot).

³ Aufgehoben

Art. 16a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

2. MeldungDauer der Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei meldet nach einem Einsatz wegen häuslicher Massnahmen gegen Gewalt den Namen, die Adresse und die Telefonnummer, Drohungen oder Nachstellungen dürfen nur solange dauern, wie sie zum Schutz der Gewalt ausübenden gefährdeten Person der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Person erforderlich sind, längstens aber 14 Tage.

² Beantragt die gefährdete Person während der Massnahmendauer die Anordnung einer gleichgerichteten zivilrechtlichen Schutzmassnahme, verlängern sich die Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen automatisch bis zum vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, längstens aber um 20 Tage. Die angerufenen Zivilgerichte informieren die Beteiligten und die Kantonspolizei über die gesetzliche Verlängerung der Massnahmendauer.

³ Dieselbe Massnahme kann erneut angeordnet werden, wenn neue Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefahrenlage gemäss Artikel 16 Absatz 1 vorliegen.

Art. 16b (neu)

3. Anordnung der Massnahmen

¹ Die Kantonspolizei ordnet Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen schriftlich an.

² Die Kantonspolizei teilt den Entscheid mit:

- a) den Beteiligten;
- b) der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen;
- c) der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden;
- d) den von der Regierung bezeichneten Behörden.

³ Die Kantonspolizei informiert:

- a) die betroffenen Personen über Beratungsangebote für gewaltausübende Personen und Opfer von Gewalt;
- b) die gefährdete Person über die möglichen weiteren Verfahrensschritte.

Art. 16c (neu)

4. Meldung an die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen

¹ Die Kantonspolizei meldet der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen (Beratungsstelle) den Namen, die Adresse und die Telefonnummer einer Person mit einer kurzen Sachverhaltsschilderung, wenn sie aufgrund eines Polizeieinsatzes ein Ermittlungsverfahren einleitet:

- a) weil die zu meldende Person durch die Ausübung häuslicher Gewalt eine Straftat gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität, die Ehre, den Geheimbereich, den Privatbereich oder die Freiheit begangen haben könnte;
- b) weil die zu meldende Person ein Verbrechen gegen Leib, Leben, die Freiheit oder die sexuelle Integrität begangen haben könnte.

² Nimmt eine Person das Angebot der Beratungsstelle in Anspruch, gibt die Kantonspolizei der Beratungsstelle weitere für die Beratung erforderliche Angaben bekannt.

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29c (neu)

Bedrohungsmanagement

1. Begriffe

¹ Als potenziell gewaltbereite Person gilt eine Person, die ein bedrohliches Verhalten zeigt. Bedrohlich verhält sich insbesondere:

- a) wer Gewalt gegen eine Person androht;
- b) wer eine Person verfolgt, belästigt oder bedroht;
- c) wer Gewaltphantasien äussert;
- d) wer Gewalt gegen eine Person anwendet.

² Als gewaltbereite Person gilt eine Person, wenn ihr Verhalten oder ihre Äusserungen die Annahme rechtfertigen, dass sie eine schwere Gewalttat begehen wird. Schwere Gewalttaten sind:

- a) Verbrechen oder schwere Vergehen, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person vorsätzlich schwer beeinträchtigt wird;
- b) Verbrechen oder Vergehen, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person vorsätzlich beeinträchtigt wird, wenn dadurch terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten im Sinne des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst¹⁾ unterstützt werden.

³ Als gewaltbetroffene Person gilt das potenzielle Opfer einer gewaltbereiten Person.

⁴ Die zuständige Stelle ist die Organisationseinheit, die bei der Kantonspolizei für das Bedrohungsmanagement zuständig ist.

Art. 29d (neu)

2. Datenbearbeitung

¹ Die zuständige Stelle darf Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über potenziell gewaltbereite und gewaltbereite sowie gewaltbetroffene Personen bearbeiten und Persönlichkeitsprofile über gewaltbereite Personen erstellen, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Gewalttat gemäss Artikel 29c Absatz 2 zu erkennen oder zu verhindern.

² Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über andere Personen darf die zuständige Stelle bearbeiten, wenn die gewaltbereite oder gewaltbetroffene Person mit diesen Personen in Kontakt steht oder gestanden ist und die Datenbearbeitung notwendig ist, um eine schwere Gewalttat gemäss Artikel 29c Absatz 2 zu erkennen oder zu verhindern.

Art. 29e (neu)

3. Meldung

¹⁾ SR 121

¹ Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Litera b des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden²⁾ sowie deren Hilfspersonen können der zuständigen Stelle potenziell gewaltbereite Personen melden.

² Die Meldung kann den Namen, die Adresse oder den Aufenthaltsort und die Telefonnummer der potenziell gewaltbereiten Person sowie alle für die Beurteilung des Gewaltpotenzials relevanten Umstände beinhalten.

³ Wenn die zuständige Stelle sich für unzuständig hält, leitet sie Meldungen an die für zuständig erachtete Behörde weiter.

Art. 29f (neu)

4. Aufnahme

¹ Um entscheiden zu können, ob eine potenziell gewaltbereite Person in das Bedrohungsmanagement aufzunehmen ist, kann die zuständige Stelle folgende Abklärungen treffen:

- a) Daten der Kantonspolizei einsehen und im Abrufverfahren abfragen;
- b) bei der meldenden Person Informationen einholen;
- c) bei der Person, deren Informationen dazu geführt haben, dass eine Person als potenziell gewaltbereite Person eingestuft wurde, Informationen einholen.

² Die zuständige Stelle kann Personen gemäss Absatz 1 Litera b und Litera c über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung informieren, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 29g (neu)

5. Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe

¹ Die zuständige Stelle kann bei Behörden des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder eines anderen Staates, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen Auskünfte über gewaltbereite und gewaltbetroffene Personen einholen und ihnen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über die gewaltbereite und die gewaltbetroffene Person bekanntgeben, soweit dies notwendig ist, um:

- a) das Gewaltpotenzial einer gewaltbereiten Person einzuschätzen;
- b) die Massnahmen zur Gefahrenabwehr zu bestimmen;
- c) das Vorgehen zur Gefahrenabwehr umzusetzen und zu koordinieren.

² Die zuständige Stelle kann zur Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe gemäss Absatz 1 Fallkonferenzen mit Behörden, Fachpersonen und privaten Organisationen durchführen. Die Teilnehmenden sind berechtigt, Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, auszutauschen.

²⁾ BR [500.000](#)

³ Die zuständige Stelle kann Personen aus dem privaten Umfeld der gewaltbereiten und der gewaltbetroffenen Person befragen, wenn die Gefahrenlage aufgrund anderer Abklärungen nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand zuverlässig eingeschätzt werden kann. Befragungen im Umfeld der gewaltbetroffenen Person sind nur mit der Zustimmung der gewaltbetroffenen Person zulässig.

⁴ Beschafft die zuständige Stelle Daten nicht bei der gewaltbereiten Person, informiert sie die gewaltbereite Person über den Grund, die Art und die Dauer der Datenbearbeitung, sobald der mit der Datenbearbeitung verbundene Zweck dies zulässt. Die Mitteilung unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Art. 29h (neu)

6. Information und Beratung

¹ Die zuständige Stelle informiert die gewaltbetroffene Person über die Gefährdung und berät sie bezüglich der zu treffenden Schutzmassnahmen, wenn dies notwendig ist, um sie vor einer Gefahr für ihre physische, psychische oder sexuelle Integrität zu schützen.

² Die zuständige Stelle wahrt bei der Information und Beratung soweit möglich die Persönlichkeitsrechte der gewaltbereiten Person.

Art. 29i (neu)

7. Anzeigerecht

¹ Die zuständige Stelle ist berechtigt, bei einer Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen und Vergehen, von denen sie im Rahmen des Bedrohungsmanagements Kenntnis erhalten hat und durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person mutmasslich beeinträchtigt wurde, anzuzeigen, ohne vom Amtsgeheimnis entbunden werden zu müssen.

II.

1.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch³⁾ (EGzZGB)" BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 15a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Für die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ist die Kantonspolizei zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Polizeigesetz **des Kantons Graubünden⁴⁾, soweit dieses die Ausweisung regelt.**

³⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

⁴⁾ BR [613.000](#)

³ Der Vollzug der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Ausweisungen, Orts-, Annäherungs- und Kontaktverboten richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung⁵⁾.

2.

Der Erlass "Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugs-
gesetz, JVG)" BR [350.500](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 48a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Beratungsstelle für Gewalt-ausübende-gewaltausübende Personen (Überschrift geändert)

¹ Das Amt führt eine Beratungsstelle für **Gewalt-ausübende-gewaltausübende** Personen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Beratungsstelle für **Gewalt-ausübende-gewaltausübende** Personen berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten.

² Nach Eingang einer Meldung gemäss **Artikel 16 Absatz 1 Litera e****Artikel 16b Absatz 3 Litera b** oder **Artikel 16a****Artikel 16c Absatz 1** des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden⁶⁾ nimmt die Beratungsstelle für **Gewalt-ausübende-gewaltausübende** Personen umgehend Kontakt mit der **Gewalt-ausübendengemeldeten** Person auf und bietet ihr eine kostenlose Beratung an.

³ Wünscht die **Gewalt-ausübende-gemeldete** Person keine Beratung, vernichtet oder löscht die Beratungsstelle für **Gewalt-ausübende-gewaltausübende** Personen die von der Kantonspolizei erhaltenen Unterlagen oder Informationen sofort.

⁴ Die Beratungsstelle für **Gewalt-ausübende-gewaltausübende** Personen darf Tatsachen, von denen sie durch eine freiwillige Beratung Kenntnis erhalten hat, und Unterlagen aus einer freiwilligen Beratung Dritten nur bekanntgeben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist.

3.

Der Erlass "Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz)" BR [500.000](#) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 2

² Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

d) **(geändert)** wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden als Auskunftsperson, als Zeuge oder als beschuldigte Person befragt werden:;

⁵⁾ BR [320.100](#)

⁶⁾ BR [613.000](#)

- e) **(neu)** wenn sie der Organisationseinheit, die bei der Kantonspolizei für das Bedrohungsmanagement zuständig ist, potenziell gewaltbereite Personen gemäss Artikel 29e des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG)⁷⁾ melden und mit ihr Daten über gewaltbereite Personen gemäss Artikel 29g PolG austauschen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

⁷⁾ BR [613.000](#)

Lescha da polizia dal chantun Grischun (LPol)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	210.100 350.500 500.000 613.000
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 79 da la Constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha da polizia dal chantun Grischun (LPol)" DG [613.000](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

Art. 2 al. 1

¹ La polizia chantunala ademplescha las suandantas incumbensas:

b) **(midà)** Ella ha la funcziun da la polizia giudiziala e prenda mesiras per **impedir identifitgar e eumbatter fatgs penals per impedir malfatgs**;

Art. 10 al. 2 (midà), al. 4 (nov)

² ~~Ella~~ La Polizia chantunala po citar persunas ~~eun las render attentas a l'object da l'interrogaziun ad interrogaziuns~~. L'object da l'interrogaziun sto vegnir ~~inditgà sin~~ **communitgà en** la citaziun.

⁴ La preschentaziun d'ina persuna po vegnir ordinada senza citaziun, sch'i resulta in privel dal retard.

Art. 12a (nov)

Exclusiun

¹ La Polizia chantunala po ordinar in'exclusiun envers ina persuna che:

- a) disturba u metta en privel directamain ina u pliras persunas en lieus ch'en generalmain accessibels;
- b) mulesta ina u pliras persunas en lieus ch'en generalmain accessibels u impedescha senza permissiun l'utilisaziun confurm a l'intent;
- c) disturba u metta en privel directamain forzas d'acziun, sco la polizia, ils pumpiers u las forzas da salvament;
- d) metta en privel considerablmain e directamain sasezza;
- e) sa cumporta illegalmain.

² Cun in'exclusiun po la Polizia chantunala:

- a) ordinar a persunas da bandunar in tschert lieu u territori;
- b) scumandar da metter pe en objects, sin bains immobigliars u en territoris;
- c) scumandar da sa trategnair en objects, sin bains immobigliars u en territoris.

³ In'exclusiun po vegnir ordinada mo, sch'i n'e betg pussaivel d'ordinar ina spedida, in scumond d'access u ina mesira speziala cunter violenza, smanatschas u persecuziuns.

⁴ Exclusiuns dastgan durar mo uschè ditg, sco quai ch'ellas èn necessarias per mantegnair la segirezza publica e l'urden public u per proteger la persuna periclitada, dentant maximalmain 14 dis.

⁵ La Polizia chantunala ordinescha exclusiuns en writ, sch'ellas duran pli ditg che 24 uras.

Art. 15 al. 1 (midà)

¹ La ~~polizia~~**Polizia** chantunala po prender temporarmain ina persuna en fermanza da polizia, sche:

- d) **(midà)** quai è necessari per garantir l'execuziun d'ina spedida, d'ina expulsiun ~~u, d'ina exiliaziun, d'ina extradiziun—deeretada da l'autoritat cumpetenta, d'ina preschentaziun u d'ina escorta, ch'e vegnida ordinada d'ina autra autoritat;~~
- e) **(nov)** quai è necessari per garantir l'execuziun d'ina spedida, d'ina exclusiun, d'ina escorta da persunas minorennas u d'ina mesira speziala cunter violenza, smanatschas u persecuziuns.

Art. 16 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (abolì)

~~Violenza a chasa~~**Mesiras spezialas cunter violenza, smanatschas u persecuziuns**
~~1. intervenciun expulsiun, scumond d'areal, d'avischinaziun e da contact (Titel midà)~~

¹ La poliziaPolizia chantunala po disponer l'expulsiun immediata tenor l'artitgel 28b alinea 4 CCSordinar ina mesira speziala cunter violenza per maximalmain 14 dis. La disposiziun sto esser munida eun, smanatschas u persecuziuns envers ina indicaziun dals medis legals epersuna:

- a) (midà) sto vegnir dada en serit a la persuna expulsadasch'igl è da supponer – sin basa d'indizis concrets ed actuals – ch'ella vegnia a la victima commetter in malfatg cunter il pli tard suenter l'intervenziuncorp, cunter la vita, cunter l'integritad sexuala u cunter la libertad d'ina autra persuna;
- b) (midà) sto vegnir communitgada a la dersehadra singula u al dersehader singul sch'igl è da la dretgira regiunala e, sehe persunas minorenas en pertutgadas supponer – sin basa d'indizis concrets ed actuals – ch'ella persecuteschia insistentamain, mulestia u sehe mesiras da la proteezun d'uffants e da eresehids vegnan smanatschia in'autra persuna en dumonda, a l'autoritat per ina moda che restrenscha considerablamain la proteezun d'uffants e libertad da eresehids entaifer 24 uras; questa persuna da concepir sia vita.
- c) aboli

² Cunter la disposiziun da la polizia chantunala poi vegnir recurrì en serit durant l'expulsiun tar la dersehadra singula Cun ina mesira cunter violenza, smanatschas u tar il dersehader singul da persecuziuns po la dretgira regiunala. En il recurs sto vegnir inditgà eun ina curta motivaziun, tge punets che vegnan contestads e tge midadas che vegnan pretendidas Polizia chantunala:

- a) (nov) expulsar la persuna periclitanta da l'abitaziun u da la chasa (expulsiun);
- b) (nov) scumandar a la persuna periclitanta da sa trategnair en in lieu specific, particularmain en ils conturns directs d'abitaziuns designadas, sin tschertas vias, plazzas u en tscherts quartiers (scumond d'areal);
- c) (nov) scumandar a la persuna periclitanta da s'avischinar ad in'autra persuna (scumond d'avischinaziun);
- d) (nov) scumandar a la persuna periclitanta d'entrar en contact direct u indirect eun in'autra persuna (scumond da contact).

³ aboli

Art. 16a al. 1 (midà), al. 2 (nov), al. 3 (nov)

2. annunziadurada da las mesiras (Titel midà)

¹ Suenter ina intervenciun pervia da Las mesiras cunter violenza a chasa annunzia la Polizia chantunala il num, l'adressa ed il numer da telefon da, smanatschas u persecuziuns dastgan durar mo uschè ditg, sco quai ch'ellas èn necessarias per proteger la persuna violenta al Post da cussegliazion per persunas violentas periclitada, dentant maximalmain 14 dis.

² Sche la persuna periclitada dumonda, durant la realisaziun d'ina mesira, ch'i vegnia ordinada ina mesira da proteczion da dretg civil cun il medem intent, sa prolongheschan las mesiras cunter violenza, smanatschas u persecuziuns automaticamain, fin che la decisiun giudiziala è executabla, dentant per maximalmain 20 dis. Las dretgiras civilas appelladas infurmeschan las persunas participadas e la Polizia chantunala davart la prolongaziun legala da la durada da las mesiras.

³ La medema mesira po vegnir ordinada danovamain, sch'i èn avant maun novs indizis per in privel direct tenor l'artitgel 16 alinea 1.

Art. 16b (nov)

3. ordinaziun da las mesiras

¹ La Polizia chantunala ordinescha mesiras cunter violenza, smanatschas u persecuziuns en scrit.

² La Polizia chantunala communityescha la decisiun:

- a) a las persunas participadas;
- b) al Post da cussegliaziun per persunas violentas;
- c) al Post da cussegliaziun per l'agid a victimas dal Grischun;
- d) a las autoritads designadas da la Regenza.

³ La Polizia chantunala infurmescha:

- a) las persunas pertutgadas davart purschidas da cussegliaziun per persunas violentas e per victimas da violenza;
- b) la persuna periclitada davart ils eventuels ulteriurs pass da la procedura.

Art. 16c (nov)

4. annunzia al Post da cussegliaziun per persunas violentas

¹ La Polizia chantunala annunzia al Post da cussegliaziun per persunas violentas (post da cussegliaziun) il num, l'adressa ed il numer da telefon d'ina persuna sco er ina curta descripziun dals fatgs, sch'ella introducescha – pervia d'ina acziun poliziala – ina procedura d'investigaziun, perquai che questa persuna:

- a) pudess avair commess – cun utilisar violenza a chasa – in malfatg cunter il corp, cunter la vita, cunter l'integritad sexuala, cunter l'onur, cunter la sfera secreta u privata ubain cunter la libertad;
- b) pudess avair commess in crim cunter il corp, cunter la vita, cunter la libertad u cunter l'integritad sexuala.

² Sch'ina persuna fa diever da la purschida dal post da cussegliaziun, dat la Polizia chantunala al post da cussegliaziun ulteriuras infurmaziuns ch'èn necessarias per la cussegliaziun.

Art. 28

aboli

Art. 29c (nov)

Management da smanatschas

1. noziuns

¹ Sco persuna potenzialmain pronta d'utilisar violenza vala ina persuna che mussa in cumportament smanatschant. Ina persuna mussa in cumportament smanatschant en spezial:

- a) sch'ella smanatscha violenza cunter ina persuna;
- b) sch'ella persequitescha, mulesta u smanatscha ina persuna;
- c) sch'ella exprima fantasias da violenza;
- d) sch'ella utilisescha violenza cunter ina persuna.

² Sco persuna pronta d'utilisar violenza vala ina persuna, sche ses cumportament u sias remartgas giustifitgeschan da supponer, ch'ella vegnia a commetter in grev act da violenza. Grevs acts da violenza èn:

- a) crims u grevs delicts, cun ils quals vegn donnegiada cun intenziun grevamain l'integritat fisica, psichica u sexuala d'ina persuna;
- b) crims u delicts, cun ils quals vegn donnegiada intenziunadamaxin l'integritat fisica, psichica u sexuala d'ina persuna, sche queste crims u delicts sustegnan activitats terroristicas u d'in extremissem violent en il senn da la Lescha federala davart il servetsch d'infurmazion¹⁾.

³ Sco persuna pertutgada da violenza vala la victima potenziala d'ina persuna pronta d'utilisar violenza.

⁴ Il post cumpetent è l'unitad d'organisazion, ch'è cumpetenta tar la Polizia chantunala per il management da smanatschas.

Art. 29d (nov)

2. elavuraziun da datas

¹ Il post cumpetent dastga elavurar datas, inclusiv datas personalas spezialmain sensiblas, davart persunas potenzialmain prontas d'utilisar violenza, davart persunas prontas d'utilisar violenza sco er davart persunas pertutgadas da violenza e far profils da personalitat davart persunas prontas d'utilisar violenza, sche quai è necessari per identifitgar e per impedir in grev act da violenza tenor l'artitgel 29c alinea 2.

² Datas, inclusiv datas personalas spezialmain sensiblas, davart autres persunas dastga il post cumpetent elavurar, sche la persuna pronta d'utilisar violenza u la persuna pertutgada da violenza è u è stada en contact cun questas persunas, e sche l'elavuraziun da datas è necessaria per identifitgar u per impedir in grev act da violenza tenor l'artitgel 29c alinea 2.

Art. 29e (nov)

3. annunzia

¹⁾ CS [121](#)

¹ Persunas che adempleschan incumbensas publicas e persunas spezialisadas dal sectur da sanadad tenor l'artitgel 4 alinea 1 litera b da la Lescha davart la proteczion da la sanadad en il chantun Grischun²⁾ sco er lur persunas auxiliarias pon annunziar al post cumpetent persunas potenzialmain prontas d'utilisar violenza.

² L'annunzia po cuntegnair il num, l'adressa u il lieu da dimora ed il numer da telefon da la persuna potenzialmain pronta d'utilisar violenza sco er tut las circumstanzas ch'en relevantas per giuditgar il potenzial da violenza.

³ Sch'il post cumpetent è da l'avis ch'el na saja betg cumpetent, transmetta el l'annunzia a l'autoritat ch'el considerescha sco cumpetenta.

Art. 29f (nov)

4. recepziun

¹ Per pudair decider, sch'ina persuna potenzialmain pronta d'utilisar violenza duai vegnir recepida en il management da smanatschas, po il post cumpetent far ils sustants scleriments:

- a) prender invista da datas da la Polizia chantunala e consultar talas datas en la procedura d'invista;
- b) dumandar infurmaziuns da la persuna annunzianta;
- c) dumandar infurmaziuns da la persuna che ha dà las infurmaziuns, tras las qualas ina persuna è vegnida classifitgada sco potenzialmain pronta d'utilisar violenza.

² Il post cumpetent po infurmjar las persunas tenor l'alinea 1 litera b e litera c davart il resultat dals scleriments da recepziun, uschenavant che quai è objectivamain giustifitgà.

Art. 29g (nov)

5. procuraziun da datas e communicaziun da datas

¹ Il post cumpetent po dumandar infurmaziuns davart persunas prontas d'utilisar violenza e davart persunas pertutgadas da violenza tar las autoritads da la Confederaziun, dals chantuns, da las vischnancas u d'in auter stadi, tar persunas spezialisadas, tar organisaziuns privatas e tar persunas privatas, e communitgar ad ellas datas, inclusiv datas persunalas spezialmain sensiblas, davart la persuna pronta d'utilisar violenza e davart la persuna pertutgada da violenza, sche quai è necessari per:

- a) valitar il potenzial da violenza d'ina persuna pronta d'utilisar violenza;
- b) fixar las mesiras che duain vegnir prendidas per prevegnir a privels;
- c) realizar e coordinar il proceder en connex cun la prevenziun da privels.

² Per procurar e communitgar datas tenor l'alinea 1 po il post cumpetent organisar conferenzas da cas cun autoritads, cun persunas spezialisadas e cun organisaziuns privatas. Las participantas ed ils participants han il dretg da barattar datas, inclusiv datas persunalas spezialmain sensiblas.

²⁾ DG [500.000](#)

³ Il post cumpetent po interrogar persunas da l'ambient privat da la persuna pronta d'utilisar violenza e da la persuna pertutgada da violenza, sch'i n'è betg pussaivel u mo pussaivel cun l'avur sproporzionada da valitar en moda fidada la situaziun da privel sin basa d'auters scleriments. Interrogaziuns en l'ambient da la persuna pertutgada da violenza èn admessas mo cun il consentiment da la persuna pertutgada da violenza.

⁴ Sch'il post cumpetent procura las datas betg tar la persuna pronta d'utilisar violenza, communitegescha el a la persuna pronta d'utilisar violenza il motiv, la moda e maniera sco er la durada da l'elavuraziun da datas, uschespert che l'intent da l'elavuraziun da datas permetta quai. La communicaziun scroda, sche quai è necessari per proteger interess publics u privats predominants.

Art. 29h (nov)

6. infuriazion e cussegliazion

¹ Il post cumpetent infurmescha la persuna pertutgada da violenza davart la smanatscha e cussegliella areguard las mesiras da protecziun che duain vegnir prendidas, sche quai è necessari per proteger ella cunter in privel per sia integritad fisica, psichica u sexuala.

² Uschenavant che quai è pussaivel en connex cun l'infuriazion e cun la cussegliazion, respecta il post cumpetent ils dretgs personals da la persuna pronta d'utilisar violenza.

Art. 29i (nov)

7. dretg da denunzia

¹ Senza ch'el stoppia vegnir liberà dal secret d'uffizi, ha il post cumpetent il dretg da denunziar ad l'autoritat da persecuzion penala ils crims e delicts che ston vegnir persequitads d'uffizi, dals quals el ha survegnì enconuschienscha en il rom dal management da smanatschas ed ils quals han presumtivamain periclità l'integritad fisica, psichica u sexuala d'ina persuna.

II.

1.

Il relasch "Lescha introductiva tar il cudesch civil svizzer³⁾ (LItCCS)" DG [210.100](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

³⁾ approvada dal DFGP ils 5 d'avrigl 1994

Art. 15a al. 1 (midà), al. 3 (nov)

¹ Per l'expulsiun immediata tenor l'artitgel 28b alinea 4 è cumpetenta la **polizia Polizia** chantunala. La procedura sa drizza tenor la **leschaLescha** da polizia **dal chantun Grischun⁴⁾, uschenavant ch'ella regla l'expulsiun.**

³ La surveglianza electronica d'expulsiuns e da scumonds d'areal, d'avischinaziun e da contact da dretg civil vegn exequida tenor la Lescha introductiva tar il Cudesch da procedura civila svizzer⁵⁾.

2.

Il relasch "Lescha davart l'execuziun giudiziala en il chantun Grischun (lescha davart l'execuziun giudiziala, LExeG)" DG [350.500](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

Art. 48a al. 2 (midà), al. 3 (midà), al. 4 (midà)

² Suenter l'entrada d'ina annunzia tenor l'artitgel 16 alinea 1 litera e **artitgel 16b alinea 3 litera b** u l'artitgel 16a **artitgel 16c alinea 1** da la Lescha da polizia dal chantun Grischun⁶⁾ contactescha il Post da cussegliaziun per persunas violentas immediatamain la persuna **violentaannunziada** e l'offra ina cussegliaziun gratuita.

³ Sche la persuna **violentaannunziada** na giavischä betg ina cussegliaziun, destruescha u stizza il Post da cussegliaziun per persunas violentas immediatamain ils documents u las infurmaziuns ch'el ha survegni da la Polizia chantunala.

⁴ Fatgs ch'il Post da cussegliaziun per persunas violentas è vegnì a savair tras ina cussegliaziun voluntara e documents ch'èn resultads a chaschun d'ina cussegliaziun voluntara, dastga el suttametter a terzas persunas mo cun il consentiment da la persuna cussegliada.

3.

Il relasch "Lescha davart la protecziun da la sanadad en il chantun Grischun (lescha da sanadad)" DG [500.000](#) (versiun dals 01-01-2020) vegn midà sco suonda:

Art. 39 al. 2

² Els èn liberads tras lescha dal secret professiunal:

d) **(midà) se'hellassch'els** vegnan **interrogadasinterrogados** da las autoritads da persecuziun penalà sco persunas che dattan infurmaziuns, sco perditgas u sco persunas inculpadas:-;

⁴⁾ DG [613.000](#)

⁵⁾ DG [320.100](#)

⁶⁾ DG [613.000](#)

- e) **(nov)** sch'els annunzian a l'unitad d'organisaziun, ch'è cumpetenta tar la Polizia chantunala per il management da smanatschas, persunas potenzialmain prontas d'utilisar violenza tenor l'artitgel 29e da la Lescha da polizia dal chantun Grischun (LPol)⁷⁾ e sch'els barattan cun ella datas davart persunas prontas d'utilisar violenza tenor l'artitgel 29g LPol.

III.

Naginias aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziale è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

⁷⁾ DG [613.000](#)

Legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni (LPol)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –

Modificato: 210.100 | 350.500 | 500.000 | **613.000**

Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 79 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni (LPol)" CSC 613.000 (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

Art. 2 cpv. 1

¹ La Polizia cantonale adempie ai seguenti compiti:

b) **(modificata)** esercita la funzione di polizia giudiziaria e adotta misure atte a **prevenire ed riconoscere e a combattere impedire** reati;

Art. 10 cpv. 2 (modificato), cpv. 4 (nuovo)

² ~~Essa~~ La Polizia cantonale può convocare persone per interrogatori comunicando l'oggetto degli stessi. L'oggetto dell'interrogatorio. L'oggetto dell'interrogatorio va indicato comunicato sulla convocazione.

⁴ Il mandato di accompagnamento può essere disposto senza convocazione se non vi è pericolo nel ritardo.

Art. 12a (nuovo)

Divieto di accedere ad aree determinate

¹ La Polizia cantonale può disporre un divieto di accedere ad aree determinate nei confronti di una persona se:

- a) disturba o mette direttamente in pericolo una o più persone in luoghi accessibili al pubblico;
- b) molesta una o più persone in luoghi accessibili al pubblico oppure ne ostacola abusivamente l'utilizzazione conforme alla destinazione;
- c) disturba o mette direttamente in pericolo forze d'intervento quali la polizia, i pompieri oppure i soccorritori;
- d) mette in pericolo sé stessa in modo grave e immediato;
- e) assume una condotta illecita.

² Con un divieto di accedere ad aree determinate la Polizia cantonale può:

- a) ordinare a persone di lasciare un determinato luogo o una determinata area;
- b) vietare l'accesso a oggetti, fondi o aree;
- c) vietare la permanenza in oggetti, su fondi o aree.

³ I divieti di accedere ad aree determinate possono essere disposti solo se non è possibile disporre un allontanamento, una tenuta a distanza oppure una misura particolare contro la violenza, le minacce o le insidie.

⁴ I divieti di accedere ad aree determinate possono essere disposti solo per il tempo in cui sono necessari per preservare la sicurezza e l'ordine pubblici oppure per proteggere il soggetto in pericolo, tuttavia per 14 giorni al massimo.

⁵ La Polizia cantonale dispone per iscritto divieti di accedere ad aree determinate se essi durano più di 24 ore.

Art. 15 cpv. 1

¹ La Polizia cantonale può porre provvisoriamente una persona sotto la custodia di polizia se:

- d) **(modificata)** ciò è necessario per garantire l'esecuzione di un allontanamento, di un'espulsione o un'espulsione, di un'estradizione, di un'estradizione-un mandato di accompagnamento oppure di una consegna ordinata dall'autorità competente da un'altra autorità;
- e) **(nuova)** ciò è necessario per garantire l'esecuzione di un allontanamento, di un divieto di accedere ad aree determinate, di una consegna di minori o di una misura particolare contro la violenza, le minacce o le insidie.

Art. 16 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (abrogato)

Violenza domestica Misure particolari contro la violenza, le minacce o le insidie

1. Intervento Allontanamento, divieto di trattenersi in un luogo, divieto di avvicinamento e divieto di avere contatti (titolo modificato)

¹ La Polizia cantonale può decidere l'allontanamento immediato conformemente all'articolo 28b capoverso 4 CC per al massimo 14 giorni. La decisione va accompagnata da un'indicazione dei rimedi giuridici edisporre nei confronti di una persona una misura particolare contro la violenza, le minacce o le insidie se:

- a) (modificata) va consegnata in forma scritta alla persona allontanata base a indizi concreti e alla vittima, al più tardi dopo l'intervento attuali occorre ritenere che commetterà un reato contro l'integrità fisica, la vita, l'integrità sessuale o la libertà di un'altra persona;
- b) (modificata) va trasmessa entro 24 ore al giudice unico presso il tribunale regionale in base a indizi concreti e, nel caso siano interessati dei minori oppure siano da prendere attuali occorre ritenere che segua, molesti o minacci con perseveranza un'altra persona in considerazione misure un modo che limita considerevolmente la sua libertà di protezione dei minori e degli adulti, all'autorità di protezione dei minori e degli adulti; organizzare la propria vita.
- c) abrogata

² Durante l'espulsione, Con una misura contro la decisione della violenza, le minacce o le insidie la Polizia cantonale può essere impugnata per iscritto con ricorso al giudice unico presso il tribunale regionale. Nel ricorso si deve indicare con una breve motivazione quali sono i punti impugnati e quali le modifiche richieste.:

- a) (nuova) allontanare il soggetto pericoloso dall'appartamento o dalla casa (allontanamento);
- b) (nuova) vietare al soggetto pericoloso di trattenersi in un determinato luogo, segnatamente nelle immediate vicinanze di abitazioni designate, determinati strade, piazze o quartieri (divieto di trattenersi in un luogo);
- c) (nuova) vietare al soggetto pericoloso di avvicinarsi a un'altra persona (divieto di avvicinamento);
- d) (nuova) vietare al soggetto pericoloso di entrare direttamente o indirettamente in contatto con un'altra persona (divieto di avere contatti).

³ Abrogato

Art. 16a cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (nuovo), cpv. 3 (nuovo)

2. Segnalazione Durata delle misure (titolo modificato)

¹ Dopo un intervento a seguito di violenza domestica, Le misure contro la Polizia cantonale segnala violenza, le minacce o le insidie possono essere disposte solo per il nome, l'indirizzo e tempo in cui sono necessarie per proteggere il numero di telefono della persona che ha esercitato violenza all'Ufficio di consulenza soggetto in pericolo, tuttavia per le persone che esercitano violenza 14 giorni al massimo.

² Se durante il periodo di validità delle misure il soggetto in pericolo chiede la disposizione di una misura di protezione di diritto civile avente lo stesso scopo, le misure contro la violenza, le minacce o le insidie vengono prorogate automaticamente fino alla decisione giudiziaria esecutiva, tuttavia per 20 giorni al massimo. I tribunali civili aditi informano gli interessati e la Polizia cantonale in merito alla proroga legale della durata delle misure.

³ La stessa misura può essere nuovamente prorogata in presenza di nuovi indizi che fanno presumere una situazione di pericolo diretto conformemente all'articolo 16 capoverso 1.

Art. 16b (nuovo)

3. Disposizione delle misure

¹ La Polizia cantonale dispone misure contro la violenza, le minacce o le insidie per iscritto.

² La Polizia cantonale comunica la decisione:

- a) agli interessati;
- b) all'ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza;
- c) all'ufficio di consulenza per l'aiuto alle vittime dei Grigioni;
- d) alle autorità designate dal Governo.

³ La Polizia cantonale informa:

- a) le persone interessate in merito a offerte di consulenza per persone che esercitano violenza e per vittime di violenza;
- b) il soggetto in pericolo in merito agli ulteriori passi procedurali possibili.

Art. 16c (nuovo)

4. Segnalazione all'ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza

¹ Se avvia una procedura investigativa sulla base di un intervento di polizia, la Polizia cantonale segnala all'ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza (ufficio di consulenza) il nome, l'indirizzo e il numero di telefono di una persona con una breve descrizione della fatispecie:

- a) perché, esercitando violenza domestica, la persona da segnalare avrebbe potuto commettere un reato contro l'integrità fisica, la vita, l'integrità sessuale, l'onore, la sfera segreta, la sfera privata o la libertà;
- b) perché la persona da segnalare avrebbe potuto commettere un crimine contro l'integrità fisica, la vita, la libertà o l'integrità sessuale.

² Se una persona fa capo all'offerta dell'ufficio di consulenza, la Polizia cantonale rende note all'ufficio di consulenza ulteriori indicazioni necessarie per la consulenza.

Art. 28

Abrogato

Art. 29c (nuovo)

Gestione delle minacce

1. Definizioni

¹ È considerata potenzialmente pronta all'uso della violenza una persona che manifesta un comportamento minaccioso. Manifesta un comportamento minaccioso in particolare:

- a) chi commina violenza contro una persona;
- b) chi segue, molesta o minaccia una persona;
- c) chi esprime fantasie di violenza;
- d) chi esercita violenza contro una persona.

² Una persona è considerata pronta all'uso della violenza se il suo comportamento o le sue esternazioni giustificano l'ipotesi che commetterà un grave atto di violenza. Gravi atti di violenza sono:

- a) crimini o delitti gravi attraverso i quali l'integrità fisica, psichica o sessuale di una persona viene intenzionalmente lesa in modo grave;
- b) crimini o delitti attraverso i quali l'integrità fisica, psichica o sessuale di una persona viene intenzionalmente lesa, se in tal modo vengono sostenute attività terroristiche o di estremismo violento ai sensi della legge federale sulle attività informative¹⁾.

³ È considerata una persona vittima di violenza la potenziale vittima di una persona pronta all'uso della violenza.

⁴ L'ufficio competente è l'unità organizzativa competente per la gestione delle minacce presso la Polizia cantonale.

Art. 29d (nuovo)

2. Elaborazione dei dati

¹ L'ufficio competente può elaborare dati, inclusi dati personali degni di particolare protezione, relativi a persone potenzialmente pronte all'uso della violenza e a persone pronte all'uso della violenza nonché persone vittime di violenza e allestire profili della personalità relativi a persone pronte all'uso della violenza, nella misura in cui ciò sia necessario per riconoscere o impedire un grave atto di violenza conformemente all'articolo 29c capoverso 2.

² L'ufficio competente può elaborare dati, inclusi dati personali degni di particolare protezione, relativi ad altre persone se la persona pronta all'uso della violenza o la persona vittima di violenza ha o ha avuto contatti con tali persone e l'elaborazione di dati è necessaria per riconoscere o impedire un grave atto di violenza conformemente all'articolo 29c capoverso 2.

Art. 29e (nuovo)

3. Segnalazione

¹⁾ RS [121](#)

¹ Le persone che adempiono compiti pubblici e i professionisti della salute conformemente all'articolo 4 capoverso 1 lettera b della legge sulla tutela della salute nel Cantone dei Grigioni²⁾ nonché i rispettivi ausiliari possono segnalare all'ufficio competente persone potenzialmente pronte all'uso della violenza.

² La segnalazione può contenere il nome, l'indirizzo oppure il luogo di dimora e il numero di telefono della persona potenzialmente pronta all'uso della violenza nonché tutte le circostanze rilevanti per la valutazione del potenziale di violenza.

³ Se l'ufficio competente non si ritiene competente, trasmette le segnalazioni all'autorità ritenuta competente.

Art. 29f (nuovo)

4. Registrazione

¹ Per poter decidere se una persona potenzialmente pronta all'uso della violenza debba essere inserita nella gestione delle minacce, l'ufficio competente può procedere alle chiarificazioni seguenti:

- a) consultare e interrogare nella procedura di richiamo dati della Polizia cantonale;
- b) richiedere informazioni alla persona che effettua la segnalazione;
- c) richiedere informazioni alla persona le cui informazioni hanno portato a considerare una persona quale potenzialmente pronta all'uso della violenza.

² L'ufficio competente può informare le persone di cui al capoverso 1 lettera b e lettera c in merito all'esito della verifica della registrazione, nella misura in cui ciò sia oggettivamente giustificato.

Art. 29g (nuovo)

5. Raccolta e comunicazione di dati

¹ L'ufficio competente può raccogliere informazioni relative a persone pronte all'uso della violenza e a persone vittime di violenza presso autorità della Confederazione, dei Cantoni, dei comuni o di un altro Stato, specialisti, organizzazioni private e persone private e comunicare loro dati, inclusi dati personali degni di particolare protezione, relativi alla persona pronta all'uso della violenza e alla persona vittima di violenza, nella misura in cui ciò sia necessario:

- a) per valutare il potenziale di violenza di una persona pronta all'uso della violenza;
- b) per determinare le misure per la difesa da pericoli;
- c) per attuare e coordinare la procedura per la difesa da pericoli.

² Per la raccolta e la comunicazione di dati conformemente al capoverso 1 l'ufficio competente può organizzare riunioni relative al caso con autorità, specialisti e organizzazioni private. I partecipanti sono autorizzati a scambiare dati, inclusi dati personali degni di particolare protezione.

²⁾ CSC [500.000](#)

³ L'ufficio competente può interrogare persone del contesto privato della persona pronta all'uso della violenza e della persona vittima di violenza se a seguito di altre chiarificazioni non è possibile valutare la situazione di pericolo oppure se è possibile valutarla solo con un onere sproporzionato. Gli interrogatori nel contesto della persona vittima di violenza sono ammessi solo con il consenso della persona vittima di violenza.

⁴ Se l'ufficio competente non raccoglie dati presso la persona pronta all'uso della violenza, informa la persona pronta all'uso della violenza in merito al motivo, al tipo e alla durata dell'elaborazione dei dati non appena lo scopo associato all'elaborazione dei dati lo consente. La comunicazione viene tralasciata se ciò è necessario per salvaguardare interessi pubblici o privati preponderanti.

Art. 29h (nuovo)

6. Informazione e consulenza

¹ L'ufficio competente informa la persona vittima di violenza riguardo alla minaccia e le fornisce consulenza in merito alle misure di protezione da adottare, se ciò è necessario per proteggerla da un pericolo per la sua integrità fisica, psichica o sessuale.

² Nel quadro dell'attività di informazione e di consulenza, l'ufficio competente tutela per quanto possibile i diritti della personalità della persona pronta all'uso della violenza.

Art. 29i (nuovo)

7. Diritto di denuncia

¹ L'ufficio competente è autorizzato a denunciare a un'autorità di perseguimento penale crimini e delitti da perseguire d'ufficio dei quali è venuto a conoscenza nel quadro della gestione delle minacce e che si presume abbiano leso l'integrità fisica, psichica o sessuale di una persona, senza dover essere liberati dal segreto d'ufficio.

II.

1.

L'atto normativo "Legge d'introduzione al Codice civile svizzero³⁾ (LICC)" CSC [210.100](#) (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

Art. 15a cpv. 1 (modificato), cpv. 3 (nuovo)

¹ Per l'allontanamento immediato secondo l'articolo 28b capoverso 4 è competente la Polizia cantonale. La procedura si conforma alla legge sulla polizia **del Cantone dei Grigioni⁴⁾**, nella misura in cui essa disciplini l'allontanamento.

³⁾ Approvata dal DFGP il 5 apr. 1994

⁴⁾ CSC [613.000](#)

³ L'esecuzione della sorveglianza elettronica di allontanamenti, divieti di trattenersi in un luogo, di avvicinamento e di avere contatti previsti dal diritto civile si conforma alla legge d'applicazione del Codice di diritto processuale civile svizzero⁵⁾.

2.

L'atto normativo "Legge sull'esecuzione giudiziaria nel Cantone dei Grigioni (LEG)" CSC [350.500](#) (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

Art. 48a cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato)

¹ L'Ufficio gestisce un ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza. Per adempire a questo compito l'ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza è autorizzato a trattare dati personali, compresi dati personali degni di particolare protezione.

² Dopo aver ricevuto una segnalazione conformemente all'~~articolo 16 capoverso 1 lettera e~~**articolo 16b capoverso 3 lettera b** o all'~~articolo 16a~~**articolo 16c capoverso 1** della legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni⁶⁾, l'ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza contatta immediatamente la persona ~~ehe eser~~**violenzasegnalata** e le propone una consulenza gratuita.

³ Se la persona ~~ehe eser~~**violenzasegnalata** non desidera ricevere una consulenza, l'ufficio di consulenza per le persone che esercitano violenza distrugge o elimina immediatamente la documentazione o le informazioni ricevute dalla Polizia cantonale.

3.

L'atto normativo "Legge sulla tutela della salute nel Cantone dei Grigioni (Legge sanitaria)" CSC [500.000](#) (stato 1 gennaio 2020) è modificato come segue:

Art. 39 cpv. 2

² Sono per legge liberati dal segreto professionale:

- d) **(modificata)** se vengono interrogati dalle autorità d'azione penale quali persone informate sui fatti, testimoni o imputati;;
- e) **(nuova)** se segnalano all'unità organizzativa competente per la gestione delle minacce presso la Polizia cantonale persone potenzialmente pronte all'uso della violenza conformemente all'articolo 29e della legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni (LPol)⁷⁾ e scambiano con essa dati relativi alle persone pronte all'uso della violenza conformemente all'articolo 29g LPol.

⁵⁾ CSC [320.100](#)

⁶⁾ CSC [613.000](#)

⁷⁾ CSC [613.000](#)

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.
Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)

Vom 20. Oktober 2004 (Stand 1. Januar 2025)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Juni 2004²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Aufgaben der Kantonspolizei

¹⁾ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Sie ergreift Massnahmen, um Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
- b) Sie übt die Funktion der gerichtlichen Polizei aus und trifft Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten;
- c) Sie trifft bereits vor der Aufnahme gerichtspolizeilicher Ermittlungen oder zur Gefahrenabwehr die notwendigen Abklärungen;
- d) Sie sorgt für eine zweckmässige Überwachung und Lenkung des Strassenverkehrs und trifft Massnahmen zur Unfallverhütung sowie Verkehrsberuhigung;
- e) Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
- f) Sie stellt die Einsatzleitung sicher, wenn ein Unfall oder Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen erfordert;
- g) * Sie gewährt polizeiliche Unterstützung bei Grossanlässen; sie kann die Einsatzleitung übernehmen;
- h) Sie erfüllt andere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ Seite 859

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

3. Polizeiliche Massnahmen

Art. 10 Befragung, Vorladung und Vorführung

- ¹ Die Kantonspolizei kann Personen im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben befragen. Sie hat die Personen dabei auf ihre Rechte hinzuweisen.
- ² Sie kann Personen unter Hinweis auf den Gegenstand für Befragungen vorladen. Der Gegenstand der Befragung ist auf der Vorladung anzugeben.
- ³ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund nicht Folge, kann die Kantonspolizei sie nach vorgängigem schriftlichen Hinweis vorführen.

Art. 15 Polizeigewahrsam

- ¹ Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder die psychische Unversehrtheit sowie für die Verhinderung oder Be seitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;
- b) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist;
- c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;
- d) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde ange ordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.

- ² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, und es ist ihr, sofern die Umstände es erlauben, die Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

- ³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

Art. 16 * Häusliche Gewalt

1. Eingreifen *

- ¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB³⁾ für längstens 14 Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbe lehrung zu versehen und: *

- a) der ausgewiesenen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben;
- b) * der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht und, sofern Min derjährige betroffen sind oder Massnahmen des Kindes- und Erwachsenen schutzes in Betracht kommen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in nert 24 Stunden zu übermitteln;

³⁾ SR 210

- c) der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln.
- ² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. *
- ³ Die Kantonspolizei informiert:
 - a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte;
 - b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote.
- ⁴ ... *

Art. 16a * 2. Meldung

- ¹ Die Kantonspolizei meldet nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Gewalt ausübenden Person der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen.

6. Bearbeiten von Personendaten

Art. 28 Daten über gewaltbereite Personen

- ¹ Die Kantonspolizei ist ermächtigt, Daten über gewaltbereite Personen zu bearbeiten und an gefährdete Stellen und Personen weiterzuleiten.
- ² Behörden, Ämter und Einzelpersonen sind berechtigt, der Kantonspolizei über gewaltbereite Personen Meldung zu erstatten und Auskünfte zu erteilen.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ * **(EGzZGB)**

Vom 12. Juni 1994 (Stand 1. Januar 2025)

Vom Volke angenommen am 12. Juni 1994²⁾

1. Allgemeiner Teil

1.1. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND VERFAHREN

1.1.2. Verwaltungsbehörden

Art. 15a * 4. Die kantonale Verwaltung

¹⁾ Für die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ist die Kantonspolizei zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Polizeigesetz³⁾.

²⁾ ... *

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJP genehmigt

²⁾ B vom 2. November 1992, 545 und 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 286 (1. Lesung), 560 (2. Lesung)

³⁾ BR 613.000

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)

Vom 27. August 2009 (Stand 1. Januar 2025)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Mai 2009³⁾,

beschliesst:

6a. Besondere Aufgabe *

Art. 48a * Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen

¹⁾ Das Amt führt eine Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten.

²⁾ Nach Eingang einer Meldung gemäss Artikel 16 Absatz 1 Litera c oder Artikel 16a des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden⁴⁾ nimmt die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen umgehend Kontakt mit der Gewalt ausübenden Person auf und bietet ihr eine kostenlose Beratung an.

³⁾ Wünscht die Gewalt ausübende Person keine Beratung, vernichtet oder löscht die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen die von der Kantonspolizei erhaltenen Unterlagen oder Informationen sofort.

⁴⁾ Die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen darf Tatsachen, von denen sie durch eine freiwillige Beratung Kenntnis erhalten hat, und Unterlagen aus einer freiwilligen Beratung Dritten nur bekanntgeben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist.

¹⁾ GRP 2009/2010, 93

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 27

⁴⁾ BR [613.000](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz)

Vom 2. September 2016 (Stand 1. Januar 2020)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 87 und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. Mai 2016³⁾,

beschliesst:

5. Pflichten der Gesundheitsfachpersonen und der Betriebe des Gesundheitswesens

5.2. GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Art. 39 Berufsgeheimnis

¹⁾ Gesundheitsfachpersonen und ihre Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen kein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

²⁾ Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

- a) soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht;
- b) wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Strafnormen betreffend Leib und Leben, öffentliche Gesundheit, sexuelle Integrität oder gesundheitspolizeilich relevante Urkundenfälschung schliessen oder eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmaßnahme angezeigt erscheinen lassen;

¹⁾ GRP 2016/2017, 47

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 109

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- c) wenn sie der Aufsichtsbehörde Wahrnehmungen melden, die auf das Fehlen von Bewilligungsvoraussetzungen anderer Gesundheitsfachpersonen oder von Betrieben, auf Verstöße gegen die Berufs- beziehungsweise Betriebspflichten oder auf Nichteinhaltung der Patientenrechte durch andere Gesundheitsfachpersonen oder Betriebe schliessen lassen;
- d) wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden als Auskunftsperson, als Zeuge oder als beschuldigte Person befragt werden.

³ Ärztinnen und Ärzte sind zudem von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, wenn sie den Strafbehörden ein ärztliches Zeugnis, einen Bericht, ein Gutachten zur beschuldigten Person oder die Krankengeschichte der beschuldigten Person zur Abklärung der Frage abgeben, ob ein Straftatbestand vorliegt.

⁴ Das Amt ist für die Befreiung vom Berufsgeheimnis zuständig, soweit nicht die Patientin oder der Patient selbst die Befreiung vom Berufsgeheimnis erteilt hat.

